

A 8-1

# Archiv

für

# Urkundenforschung

Herausgegeben

von

**Dr. Karl Brandi**

o. Professor an der Universität Göttingen

**Dr. Harry Bresslau**

o. Professor an der Universität Straßburg

**Dr. Michael Tangl**

o. Professor an der Universität Berlin

Erster Band

Mit zahlreichen Abbildungen und sechs Tafeln



Leipzig

Verlag von Veit & Comp.

1908

# Die Tironischen Noten in den Urkunden der Karolinger

von

M. Tangl

Mit 31 Abbildungen

---

Seit mehr als anderthalb Jahrhunderten beschäftigt die Forschung die Frage der Verwendung der römischen Tachygraphie in den älteren Königsurkunden. Nachdem Carpentier mit der Herausgabe der berühmten *Formulae imperiales* vorangegangen war, wandte sich Ulrich Friedrich Kopp der Entzifferung der Notenschrift in den Originalurkunden zu. Wesentlich im Dienste dieser Forschung gelang ihm die schöpferische Tat, die wissenschaftlichen Grundlagen für die Erkenntnis des Wesens dieser Schriftart wieder aufzufinden. In unermüdlichem Sammeleifer hat er viele jener Diplome geprüft, die Vermerke in manchen bereits abschließend entziffert, bei andern allerdings auch fehlgegriffen. Bei Veröffentlichung der reichen Bestände des Pariser Archivs steuerte Jules Tardif, der auch in der Frage der Theorie der Tironischen Noten lebhaft mitsprach, manche eigene Entzifferung bei. Das größte Verdienst aber erwarb sich hier neben Kopp Theodor von Sickel. Der Abschnitt über die Tironischen Noten zählt zu den besten in dem Meisterwerke der *Acta Karolinorum*. Seine Einzelforschungen und Lesungen sind außerdem an verschiedenen Stellen der beiden Bände seines Hauptwerkes, in den „Beiträgen zur Diplomatik“, in den „Kaiserurkunden in Abbildungen“, in den „*Diplomi imperiali e reali*“, ja auch in Urkundenbüchern, wie dem von St. Gallen oder den „Kaiserurkunden der Provinz Westfalen“ zerstreut, deren Herausgeber Sickel auf ihre Bitte hin mit Lesungen versorgte. In Frankreich regt sich, nachdem Julien Havet von frühem Tode hinweggerafft worden war, neuestens rührig die Forschung auf diesem

Spezialgebiet, das Jusselin, ein Schüler Chatelains, durch zwei kleine, aber sehr beachtenswerte Beiträge bereicherte.

Eine Neuaufnahme dieser Untersuchungen in größerem Zusammenhang wäre bereits willkommen, wenn sie sich eine Sammlung der bisherigen Einzelergebnisse, zu denen ich mittlerweile selbst mehrere Beiträge geliefert hatte, zum Ziel setzte; sie wird zur Notwendigkeit, wenn sich herausstellt, daß die Arbeit noch lange nicht ganz getan ist, daß noch ganze Reihen von Urkunden der Entzifferung ihrer Notenermerke harren.

Diese Erkenntnis zu gewinnen, hatte ich bei den Vorarbeiten zur Herausgabe der Karolinger Urkunden in den Monumenta Germaniae historica reichlich Gelegenheit, nachdem ich im Verbaude der Diplomata-Abteilung die Bearbeitung dieses Sondergebietes übernommen hatte. An der Hand des Diplomataapparates bin ich in der Lage, das Gesamtmaterial in einer Vollständigkeit zu überblicken, wie es selbst Sickel nicht gegönnt war, und es zeigte sich bald, daß die Lücken viel bedeutender waren, als wir selbst bei Inangriffnahme der Arbeit angenommen hatten. Die enge Beziehung zur Publikation in den Monumenta Germaniae umschreibt andererseits auch die Grenzen, innerhalb deren ich im folgenden von den Urkunden der Karolinger handeln kann. Mein Material umfaßt nur die Urkunden des Gesamtreiches bis 840, die ostfränkischen Karolinger bis zum Ausgang, die Italiener bis zum Tod Ludwigs II. Die Urkunden der westfränkischen Könige von Karl dem Kahlen an und die der späteren italischen Könige (vgl. über diese Schiaparelli: Archiv f. Stenographie 1906, 209 ff.) müssen außer Betracht bleiben.

Mein Arbeitsmaterial bilden hauptsächlich die Photographien, nur in Ausnahmefällen Handpausen und Nachzeichnungen des Diplomataapparats. Doch habe ich daneben die Originale in St. Gallen, Marburg, München, Münster, Nonantula, Paris, Sens, Stuttgart, Tours, Wien selbst nachgeprüft. Und dieses Zurückgreifen auf die Originale war in vielen Fällen ganz unerläßlich; denn oft sind diese Vermerke so vom Siegelrand bedeckt oder wenigstens beschattet, daß jede Reproduktion versagt und die Feststellung der vorhandenen Noten durch vorsichtiges Heben des Siegelrandes vorgenommen werden muß. Reichen die Zeichen zu tief unter das Siegel, dann sind Kunst und Mühe überhaupt vergebens.

Die Lesungen für die Noten in den Urkunden Pippins und Karls des Großen sind jetzt im 1. Bande der Karolinger Diplome niedergelegt. Aber die neuen sowohl wie manche veränderte bedürfen dringend näherer Erklärung, einzelne auch noch der Berichtigung. Diese Arbeit soll diese Monographie für den ersten Band nachholen, für die andern im voraus erledigen, so daß dann nur kurz auf sie zu verweisen sein wird.

Um den bei der Art des Stoffes Schritt für Schritt ins einzelne gehenden Erörterungen Verständlichkeit zu sichern, habe ich reichliche Faksimiles beigegeben und hoffe durch sie den Wert dieser Beiträge zur Kenntnis der Übung römischer Tachygraphie in Karolingerzeit zu erhöhen.

Ein anderer Ertrag der Tironischen Noten in den Diplomen liegt auf dem Gebiete der Kanzlei- und Verwaltungsgeschichte. Wir erhalten in diesen Vermerken oft die wertvollsten Aufschlüsse über das Zustandekommen der Urkunden. So sehr diese Erkenntnisquelle seit Sickel in der diplomatischen Forschung ausgenutzt ist, so bestimmt hängt ihre Verwertung von der Art und Zahl und nicht in letzter Linie auch von der Zuverlässigkeit dieser Lesungen ab. Da sich nun diese Grundlage nach beiden Richtungen bisher bereits verschob und noch weiter ändert, ist auch eine zusammenhängende Revision der aus ihnen zu ziehenden Schlüsse am Platze. Neben andern Fragen erheischt hier die nach der sachlichen Bedeutung des „ambasciare“ recht dringend eine neue Untersuchung. Über diesen Punkt war mein verehrter Kollege Bresslau vor Jahren bereits in Gedankenaustausch mit mir getreten, wir hatten uns auch schon gelegentlich unser Material vorgelegt. Der Gedanke, gemeinsam eine neue, speziell der Pflege urkundlicher Forschung gewidmete Publikation, unser Archiv für Urkundenforschung, zu begründen und herauszugeben, reifte in uns den Plan, gerade diesen Stoff, die Tironischen Noten in den Karolinger Diplomen, paläographisch und sachlich erläutert, unsern Lesern vorzuführen. Ich erledige als notwendige Grundlage den ersten Teil und überlasse zur Erörterung des zweiten dem Kollegen gern das Wort. Nur über die Beziehungen zwischen Kanzlei und Kapelle handle ich selbst im letzten Abschnitt.

Die einzelnen Urkunden zitiere ich, soweit sie bereits im ersten Diplomataband gedruckt sind, mit DK., von Ludwig dem Frommen an mit den Nummern der beiden Auflagen von Mühlbachers Regesten der Karolinger. Bei einzelnen Werken, auf die ich mich häufig berufen muß, tue ich dies in folgender Weise:

Kopp = Ulrich Friedrich Kopp, *Palaeographia critica*.

Sickel AK. = Th. Sickel, *Acta regum et imperatorum Karolinorum digesta et enarrata*.

Sickel Beiträge = Sickel, Beiträge zur Diplomatik I—VIII (mit Angabe der betreffenden Bände der Sitzungsberichte der Wiener Akademie).

KUia. = Kaiserurkunden in Abbildungen, hg. von Th. v. Sickel und H. v. Sybel.

Tardif = Jules Tardif, *Monuments historiques*.

Jusselin (I) = Maurice Jusselin, *Notes Tironiennes dans les diplômes, Moyen-âge*, 1904.

Jusselin (II) = Notes Tironiennes dans les diplômes, Bibliothèque de l'école des Chartes, LXVI, 1905.

Auf Schritt und Tritt muß ich mich endlich auf die Commentarii notarum Tironianarum in der Ausgabe von Wilhelm Schmitz berufen; ich tue dies unter C. mit Beifügung der Zahlen der Tafeln und Zeichen.

Für gütige Übersendung von Urkunden, Besorgung von Photographien und Auskünften bin ich den Herren Archivdirektoren Könnecke-Marburg, Baumann-München, Philippi-Münster, Kaiser-Straßburg, Schneider-Stuttgart, ferner den Herren Dr. Rudolf von Heckel, derzeit in Rom, Dr. Wibel-Straßburg, Staatsarchivar Kratochwil-Wien und Dr. Richard Salomon-Berlin zu lebhaftem Danke verpflichtet.

### 1. Pippin und Karlmann

Die Tironischen Noten in den erhaltenen Originalen Pippins setzen in DK. 6, einem Placitum für St. Denis, Or. Paris, mit einem Kuriosum ein, das in der ganzen Entwicklung vereinzelt dasteht.



Fig. 1 DK. 6

Daß die letzte der Noten der ersten Reihe „Eius“ bedeute und sich demnach auf den Rekognoszenten des Diploms beziehe, hatten bereits Kopp und Sickel erkannt, ebenso, daß die Noten der zweiten Reihe „rogante Fulrado“ zu lesen seien. Die schleuderhaften und unregelmäßigen Noten der ersten Zeile aber spotteten jedem Entzifferungsversuch. Da mit ihnen, so wie sie dastanden, überhaupt nichts zu beginnen war, führten Interpretations- und Emendationsversuche auf die schlüpfrige Bahn des Ratens. Dazu kam, daß wir alle von der nach den Erfahrungen, die wir aus allen sonstigen Vermerken schöpften, verzeihlichen *petitio principii* ausgingen, daß in diesen Zeichen wichtige sachliche Mitteilungen über das Zustandekommen dieser Urkunde versteckt sein müssen.<sup>1</sup> Auch ich hatte mir hier gewaltsam schon eine Lesung zurechtgelegt, an deren Richtigkeit ich trotzdem vom ersten Tag an zweifelte. Unbefriedigt über meine bisherige Kenntnis der Noten, beschloß ich zunächst, die Lektüre über die *Regula Chrodegangi* und die *Formulae imperiales* hinauszudehnen und griff, ein seltener Beter, zum Psalter — natürlich dem *Wolfenbüttler* in Tironischen Noten.<sup>2</sup> Hier fand ich zu meiner maßlosen Überraschung, und gleich zweimal hintereinander, die ganze Stelle, deren Entzifferung uns so lange gepeinigt hatte: Ps. 105,1 und 106,1: *Confitemini domino quoniam bonus quoniam in saeculum misericordia eius!* Um zu zeigen, wie weit die nicht nur korrekten, sondern kalligraphisch überfeinen Noten des Psalters von den elenden der Urkunde abstehen, will ich das Vorbild hier einrücken.

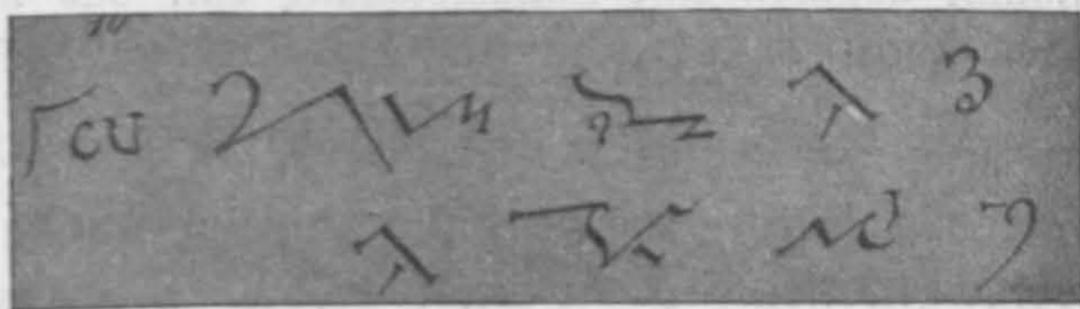


Fig. 2 Ps. 105, 1

Hier wäre ohne die Dazwischenkunft des Zufalls alle Entzifferungskunst gescheitert!

Für die Diplomatie schloß das Ergebnis mit einer großen Enttäuschung; für unsere Kenntnis vom Betrieb der Notenkunst ist es trotzdem nicht wertlos. Es zeigt uns an einem neuen Beispiel die große Bedeutung, die dem Psalter bei der Einführung in die Noten-

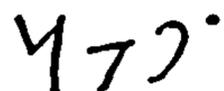
<sup>1</sup> Vgl. Sickel, *Acta Karol.* 1, 338 A. 9.

<sup>2</sup> Oskar Lehmann, *Das Tironische Psalterium der Wolfenbüttler Bibliothek.* Leipzig, Teubner, 1885.

kunst zukam. Wie uns die erhaltenen Tironischen Psalterien Meisterstücke darstellen, die fertige oder zum mindesten weit fortgeschrittene Schüler von ihrem Können in der Tachygraphie ablegten, so mußte das Psalter auch beim Einpauken des Eius eine große Rolle gespielt haben. An dem Psalmvers, der mit seinem Namen schloß, fand er solchen Gefallen, daß er ihn gleichsam zu seiner Devise erkor, um dann in unsrer Urkunde an das doppeldeutige „eius“ den sachlichen Vermerk „rogante Fulrado“ anzuknüpfen.

Die wenigen Originale, die wir sonst noch von Pippin besitzen, sind für unsre Frage recht unergiebig. DK. 8 und 12, beide von Eius rekognosziert, entbehren überhaupt jedes Vermerkes. Der Schalk begnügte sich, uns das eine Mal ganz gründlich hereinzulegen. Hätte er seinen frommen Wahlspruch wiederholt, so würde er uns durch die Möglichkeit einer Vergleichung der Zeichen einer rascheren Lesung wahrscheinlich viel näher gebracht haben.

In zwei Originalen DK. 13 (KUiA. I, 1) und DK. 27 führt sich der neue Rekognoszent Hitherius mit spärlichen Noten ein, die nichts enthalten als seinen Namen und ein beigefügtes subscripsi. Über die Namensform hat jüngst Jusselin (II, 367 f.) Bemerkungen veröffentlicht, denen ich zustimmen muß. Der Inkongruenz zwischen den Namensformen in der Rekognition einerseits und in den Noten anderseits begegnen wir wiederholt; sie war in manchen Fällen durch die phonetische Schreibweise der Tironischen Noten und durch die Art der Zerlegung der Namensformen bei der Silbentachygraphie gegeben. Unser Fall nimmt dadurch eine Sonderstellung ein, daß hier die Inkongruenz fast künstlich gesucht ist. Eine Schreibung Hi-te-rius

 (C. 1,80. 18,22. 16,5a) hätte am nächsten gelegen. Aber auch für eine genaue Wiedergabe der Form Hitherius war in den Commentarii Vorsorge getroffen ( = the, C. 19,59). Statt dessen ist als mittlere Silbe stets die Note für tae (, C. 18,30) gewählt. Mangelhafte Kenntnis oder Verwechslung der beiden Noten scheint mir hier eine wenig gangbare Erklärung. Ich nehme an, daß die abweichende Form von Hitherius gewählt wurde, um durch die bequeme Verschränkung der einzelnen Silben ein einheitliches Schriftbild für seinen

Namen zu erhalten: . Die dem Notenbestande ganz korrekt entsprechende Lesung ist daher in der Tat „Hithaerius“.

In DK. 21 (Faks. bei Herquet, Spec. diplomatum Fuldens., Taf. 3) waren früher Noten überhaupt nicht beobachtet worden. Erst Lechner vermutete bei den Vorarbeiten zur Ausgabe der Karolinger-Diplome,

daß in den ganz verblaßten Zeichen, die sich rechts an das Rekognitionszeichen anschließen, der Name des Kanzleivorstandes Pippins, Baddilo, stecke; und bei eigener Nachprüfung fand ich diese Entdeckung Lechners bestätigt. Die Noten lauten „Badilo subscripsi“ (nicht Baddilo, wie entgegen meiner Lesung in der DD. Ausgabe gedruckt wurde).

Damit sind wir mit den Noten in den Pippin-Urkunden zu Ende. Der sachliche Ertrag für den Diplomatiker und Historiker ist karg bemessen. Er besteht in zwei Worten in DK. 6: „rogante Fulrado“.

Ähnlich steht es in den Urkunden Karlmanns. Hier ist's wenigstens rasch und leicht erkaufte Unergiebigkeit, die sich mit wenigen Worten abtun läßt. Die sechs erhaltenen Originale DK. 43, 44, 45, 46, 47, 49 wiederholen übereinstimmend den Namen des Rekognoszenten Maginarius; es genügt der Hinweis auf das zugänglichste Faksimile in KUiA. III, 1. Dieses Faksimile sowie die von DK. 44 und 49 zeigen außerdem in noch unregelmäßiger Gestaltung und ohne Bezeichnung der Endung die Note für recognovi(t).

---

## 2. Karl der Große

Wesentlich ergiebiger gestalten sich die Vermerke in den Diplomen Karls d. Gr. Wie schon die wenigen Originale Karlmanns durchaus Noten aufwiesen, so wird es in der Kanzlei Karls ganz feste Regel, die Urkunden mit, wenn auch noch so dürftigen, Vermerken in Notenschrift zu versehen. Unter allen erhaltenen Originalen Karls d. Gr. ist davon nur eines ausgenommen, das in der pfalzgräflichen Kanzlei aufgestellte und in den Ausstattungsformen von den Diplomen auch sonst stark abweichende Placitum DK. 216 (Facs. Paleogr. Society I, Taf. 237). Bei dem Zollmandat für St. Denis DK. 88, dessen Originalität Mühlbacher als wahrscheinlich annahm, die ich aber in den Nachträgen bestimmt ablehnte, bietet dementsprechend das Fehlen jeglicher Noten fast einen ebenso gewichtigen Beweis für die Nichtoriginalität, wie die Nichteigenhändigkeit der Rekognition.

Abzusehen ist in diesem Zusammenhang natürlich von solchen Diplomen, deren Rekognition heute wie in DK. 78 für Chur und DK. 83 für Herbrechtingen ganz oder größtenteils zerstört, oder wie in DK. 95 für Murbach in den Schriftzeichen unleserlich geworden ist.

Unter den Rekognoszenten befließt sich Hitherius noch derselben Zurückhaltung wie unter Pippin. Seine Noten gehen über das „Hitaerius

subscripsi“ nicht hinaus (DK. 64, 69, 89; KUiA. I. 2, 90; Kopp-Sickel Schrifttafel 8). Vereinzelt ist noch ein „recognovi“ herausgelesen worden. Ich nehme dies zum Anlaß, hier zusammenhängend über die Wiedergabe dieser Note zu sprechen. Von der Grundform cognovit  C. 47, 88 ist das Kompositum nach der allgemeinen Regel abgeleitet, daß das Zeichen für den neuen Bestandteil an die Stelle des ersten Teiles des Stammzeichens tritt. In unserm Fall wird also das „c“ (con) durch „r“ verdrängt, und es entsteht die Note , entsprechend dem in den Commentarii 47, 92 vorgezeichneten „recognitum“. Die Buchstabenverbindung „rg“ findet sich, wie oben bemerkt, zweimal bereits in den Diplomen Karlmanns, aber ganz unregelmäßig gestaltet und ohne Hilfszeichen für die Endung. Unter den Rekognoszenten Karls d. Gr. verwendet als erster Wigbald die Note völlig korrekt. Sie bleibt dann in den Urkunden Karls d. Gr. in dieser Form bestehen, um gleich zu Beginn der Regierung Ludwigs d. Fr. einem etwas abweichenden Zeichen Platz zu machen.<sup>1</sup> Indem für den ersten Teil der Komposition eine andre Form des Tironischen „r“ gewählt wird () , erscheint das „recognovi“ jetzt in der Gestalt von , woraus dann vereinzelt schon unter dem Rekognoszenten Durandus, besonders aber unter den Notaren Ludwigs d. D. die Form  sich herausbildet. So kleinlich die Einzelheit an sich ist, entbehrt sie doch nicht aller Bedeutung, da die Note für „recognovi“ in ihren wandelnden Formen selbst mit zum Kriterium für die Abfassungszeit wird. Im Rekognitionszeichen des Hitherius nun erscheinen Schnörkel, die von der Buchstabenverbindung „rg“ des „recognovi“ hergeleitet gedacht werden können, die Grundform aber, wenn diese überhaupt vorliegt, in solcher Entstellung wiedergeben, daß hier von einem korrekten Schreiben oder schulgerechten Lesen des „recognovi“ nicht mehr die Rede sein kann. Ich halte es daher hier wie in andern Fällen für besser, eine Lesung, die nur durch willkürliches Raten erkaufte sein kann, fortzulassen.

Auch Rado, Rekognoszent unter Hitherius und seit 777 sein Nachfolger in der Kanzleileitung, ist mit seinen Noten äußerst sparsam. In DK. 103, KUiA. III. 2 dreimal Rado und zweimal subscripsi, in DK. 107, 121, KUiA. III. 3 und 130 Rado subscripsi, das ist alles.

Der Rekognoszent Wigbald, der zeitlebens in untergeordneter Stellung blieb, ist zugleich der erste, dem wir weitere Angaben in den

<sup>1</sup> Die alte Form ist nur ganz selten noch verwendet; so in M. 753 (728) und 787 (760).

Noten verdanken. Gegenüber bloßer Wiederholung der Rekognition in DK. 84 (A'), 92, 94 (Ausfertigung A'), und DK. 101 „Uuibaldus ad vicem Hitherii“, DK. 144, KUia. I. 4 und DK. 147 „ad vicem Radoni recognovi et subscripsi“ kommen hier folgende Diplome in Betracht.

DK. 94 für St. Denis, zwei Originale Paris; während das eine lediglich die Rekognition wiederholt, lauten die Noten des andern: „ordinante domno Uuibaldus ad vicem Hitaerii“. Von „recognovi et subscripsi“ ist bei dem schlechten Erhaltungszustand nichts mehr zu sehen.

DK. 104 für Hersfeld, Or. Marburg, KUia. I. 3. Die Auflösung in der DD. Ausgabe lautet jetzt: „Uui-h-bal-dus ad vicem Hitaerii (diese Namensform hier bereits mit Rücksicht auf die Ausführungen auf S. 92 richtiggestellt) recognovi et subscripsi ordinante domno meo Karolo rege Francorum et Fulrado abbate.“ Das Faksimile gibt zunächst Gelegenheit, die Schreibung des Namens des Rekognoszenten näher zu verfolgen. „uui“ war in Noten eigentlich nicht wiederzugeben; Wigbald behalf sich hier damit, daß er der Note für „vi“ noch ein als Ligatur mit dem zweiten gestaltetes und mit einem Schnörkel als Anstrich versehenes „u“ voranstellte. Statt des „g“ setzte er stets „h“, und zwar in der Gestalt, in der es zugleich als Sigle für „hic“ C. 5, 8 gebraucht wird. Das Merkwürdigste an diesen Noten ist wohl die bunte Reihenfolge, in der sie durcheinandergewirbelt sind, und zwar hier ärger, als je in einer zweiten Urkunde. Nach Horizontalreihen gelesen ergibt sich hier folgende Anordnung oder richtiger Unordnung: recognovi rege | ad vicem Hitaerii Karolo | et subscripsi Francorum | et Fulrado | Uuibaldus ordinante domno meo | abbate. Von Einzelheiten hebe ich hervor, daß der Königsname nur durch die erste und letzte Silbe („lo“ C. 17, 51), „Francorum“ aber korrekt nach C. 116, 33 „Francus“ gebildet ist. Der neue Text dieser Noten weicht von der von Sickel in den KUia. gegebenen Entzifferung in der Deutung des letzten Wortes ab: „abbate“ gegenüber „ambasciante“. Das eine Wort ändert aber auch die sachliche Bedeutung des Vermerks, indem nach meiner Lesung Fulrad von St. Denis als „ordinans“ neben dem König erscheint. Da sich der Zwiespalt bei andern Diplomen Karls d. Gr. wiederholt, muß ich hier im Zusammenhang auf die Schreibung des Wortes „ambasciare“ eingehen, um hier zugleich für die Ausführungen Bresslaus die nötige formale Unterlage zu sichern. Ausgehen muß ich von der einfacheren und feststehenden Form für „abba“; sie war im christlichen Einschub in die Commentarii 55, 46 endgültig festgelegt. (Man verfolge Taf. 55 den an das Schlagwort „pontifex“ anknüpfenden, mit den Worten „episcopus, papa,

presbiter“ beginnenden, mit „anticristus“ und „diabulus“ endenden Ausflug ins Christliche, bis es dann mit „flamen“ und „Dialis“ wieder gut heidnisch weitergeht.) Die Gestaltung dieser einfachen Note war ganz von selbst gegeben. Sie knüpft an den einen von links nach rechts sich senkenden Schaft des Majuskel —a an, der in dieser Weise als Sigle für Wort und Silbe „ab“ gebraucht wird, fügt rechts daran das „b“ und darüber tritt im Nominativ der Punkt, in den casus obliqui das Hilfszeichen für die betreffende Endsilbe. Eine ganz feste Regel für die Schreibung von „ambasciavit“ tritt uns erst in den Diplomen Ludwigs d. Fr. entgegen. Das Wort wird silben- und buchstabenweise gebildet. Das entscheidende erste Zeichen ist das C. 15,58 für die Endung „am“ eingetragene, ein von rechts nach links geneigter (also gerade umgekehrt wie bei „ab“ und „abba“ gestellter) Strich, daran schloß sich das „b“ mit der Endung „as“ C. 15,61, a als Abstrich und dann die Noten für „ci-a-vit“. Dieser Kanon wurde fortan so fest befolgt, daß unter allen Notaren nur Adalulf von ihm abwich, indem er in M. 846 (820) [vgl. unten S. 119 das Faksimile] das Wort „amb“ mit darüberstehender Endung „vit“ schrieb, während er in M. 847 (821) wieder zur feststehenden Form zurückkehrte, aus der er nur die Silbe „bas“ fortließ. Unter Karl d. Gr. finden wir diese spätere Schreibweise nur einmal, im jüngsten Original und zugleich der letzten erhaltenen echten Urkunde aus der Kaiserzeit, in DK. 218, KUiA. I. 5, angewandt, und auch hier, wie ein Blick in das Faksimile lehrt, in etwas abweichender Gestaltung, indem die Silben „ci-a-vit“ unter das Grundzeichen treten. Für alle früheren Urkunden müssen wir uns die Entscheidung erst suchen, ob die Lesung „abbas“ einzutreten hat, oder ob eine Schreibung für „ambasciavit“, gleich oder ähnlich der Adalulfs in M. 846 (820) vorliegt. Bei DK. 104 kann meines Erachtens ein Zweifel nicht bestehen. Die Neigung des Grundzeichens und die Beifügung der Endung „te“ C. 1,18 allein, der bei „ambasciante“ die Endung für „ante“ C. 9,3 (in der Form der mehrfach auch für die Endung verwandten Präposition) oder C. 14,47c (in der eigentlichen Form für die Endsilbe) gegenüberstehen müßte, spricht so entscheidend für die Lesung „abbate“, daß die kleine Unregelmäßigkeit, daß das Hilfszeichen rechts neben, statt über dem Grundzeichen steht, nicht ernstlich ins Gewicht fällt. Auch in DK. 131 steht die Lesung „abba“ durch den Punkt über dem „ab“ fest. In DK. 136 dagegen gebe ich jetzt Jusselin (II), 372 recht; hier weist das Grundzeichen seiner Lage nach auf „amb“ und das Hilfszeichen „vit“ steht unter ihm; also „ambasciavit“ (vgl. unten das Faks. von DK. 136). Ganz schwierig liegt die Entscheidung in DK. 150 (s. unten). Die Stellung des Grundzeichens weist bestimmt auf „ab“, darüber steht ein Hilfszeichen, das man zu-

nächst versucht ist für „vit“ zu halten, das aber auch bei der undeutlichen Schreibung ein „a“ sein könnte. (Man vgl. das Faksimile von M. 952 (921) in Sickel, Mon. graph. IX. 1, wo die Endungen „a-vit“ in solcher Gestaltung nebeneinander stehen, daß sie ruhig ihre Plätze tauschen könnten! Man beachte ferner meine Ausführungen unten S. 122 zu M. 883 (854) über die Schreibung von Guntbaldus abba). Dem „b“ ist dann noch ein Strich nach rechts aufwärts angefügt, der bei der Note für „abba“ überhaupt nichts zu schaffen hat, gegenüber der Silbe „as“ von „ambasciavit“ aber wieder die entgegengesetzte Richtung einschlägt. Kurz, ob man hier „abbas“ oder „ambasciavit“ liest, man kommt über schwere Unregelmäßigkeiten nicht hinweg, und eine bestimmte Entscheidung ist hier wohl überhaupt nicht zu treffen. Mir scheinen noch immer die Gründe für „abba“ wegen der Stellung des Grundzeichens zu überwiegen. In DK. 176 stehen „abbate“ und „ambasciante“ nebeneinander (vgl. unten das Faksimile), das eine mit Neigung des Grundzeichens nach rechts und der Endung darüber, das andre mit Neigung nach links und dem Hilfszeichen darunter. In gleicher Gestalt steht „ambasciavit“ in DK. 181 und 183. — Nach dieser Abschweifung kehre ich nochmals kurz zu unserm DK. 104 zurück. Kopp 1, 383 hatte für diese Noten eine geradezu wunderliche Lesung vorgeschlagen (verschuldet durch die wirre Anordnung der Noten): „Uuibaldus abbas tabernarius ordinante domno meo Karlo rege Francorum et aliorum in vicem Hitherii recognovi et subscripsi“. Sie berichtigt zu haben ist das Verdienst von Sickel, dessen im übrigen abschließende Lesung ich nur noch in dem einen Punkt ergänzen zu können glaube.

Auf höhern Befehl berufen sich noch zwei weitere Vermerke Wigbalds:

DK. 116 für Fulda, Or. München: „domno rege ordinante Uuibaldus recognovi“.

DK. 123 für St. Marcel bei Chalon, Or. Paris: „Rado precepit Uuibaldus subscripsit“. Sickel hatte Beitr. VII. Wiener SB. 93, 687 gelesen: „Rado precepit sigillare“; ich kann aber versichern, daß von diesem letzten Wort keine Spur im Vermerk sich findet, und daß der ganz leidliche Erhaltungszustand dieses Diploms es auch nicht wahrscheinlich macht, daß hier irgend ein Wort verloren ging. Es sind daher auch in der DD. Ausgabe die irreführenden Punkte zwischen „precepit“ und „Uuibaldus“ zu streichen.

Eine Gruppe für sich bilden die von Widolaich rekognoszierten Urkunden DK. 136, 139, 140. Die Noten von DK. 136 gebe ich hier im Faksimile, von den beiden andern liegen bereits Reproduktionen in KUiA. VII. 1 und Herquet, Spec. diplom. Fuld. Taf. 4 und 5, vor.

Sickel las in allen dreien außer der Wiederholung der Rekognition noch die Worte „obtulit Rado regi“, aus denen er den entsprechenden Schluß über die Art des Zustandekommens dieser Urkunden zog (Beitr. VII. a. a. O. 687, KUiA. Text). Bei der Bearbeitung für die DD. Ausgabe erkannte ich sofort die Unhaltbarkeit dieser Lesung und setzte dafür in DK. 139, 140 „Folradus ordinavit“ ein. Dieser Text war in der DD. Ausgabe bereits gedruckt, als die Untersuchung von Jusselin (I) erschien, der S. 479 in gleichem Sinne „Folrado ordinante“ las. Gegenüber der abweichenden Behandlung der Endung hielt ich im



Fig. 3 DK. 136

NA. 30, 751 n. 475 meine Lesung aufrecht, und mittlerweile zog auch Jusselin (II) 372 A. 4 seine Lesung zugunsten von „Folrados ordinavit“ zurück. An gleicher Stelle behandelte er jetzt auch DK. 136 und las „Folrados ambasciavit“. Hier gebe umgekehrt ich ihm jetzt recht, nachdem ich noch in den Text von DK. 136 „Folradus abbas“ eingesetzt hatte. Die Endung „Folrados“ abzudrucken, sehe ich aber, trotzdem die Note in DK. 136 streng genommen dafür spricht, keinen ausreichenden Grund, nehme vielmehr freiere und sorglosere Gestaltung der sehr ähnlichen und dem Schreiber allein vorschwebenden Silbe „dus“ an.

Mit dieser Gruppe hängt aufs engste das von Gilbert rekognoszierte DK. 131 für Nonantula zusammen. Von diesem Diplom hatte

man mir in bedauerlichem Versehen kein Faksimile geschickt, sondern Sickels Lesung „regi optulit Rado abbas“ aufgenommen, die dann auch ihren Niederschlag in der Einleitung S. 78 fand. Tatsächlich besitzen wir kein Zeugnis, daß die Abtwürde Rados um ein ganzes Jahrzehnt weiter hinaufrückt, als es die Chronik von St. Vaast meldet; denn jene Lesung Sickels beruhte auf dem gleichen grundlegenden Irrtum wie die in DK. 136, 139, 140. In den Nachträgen zur DD. Ausgabe stellte ich dann das Versehen richtig. Da aber das Faksimile von Dopsch, auf Grund dessen ich nachträglich meine Berichtigung vornahm, zur Feststellung der gesamten Noten nicht ausreichte, ersuchte ich meinen, auch der Tironischen Noten nicht unkundigen Schüler Dr. Rudolf von Heckel, auf seiner Reise nach Rom den Ab-

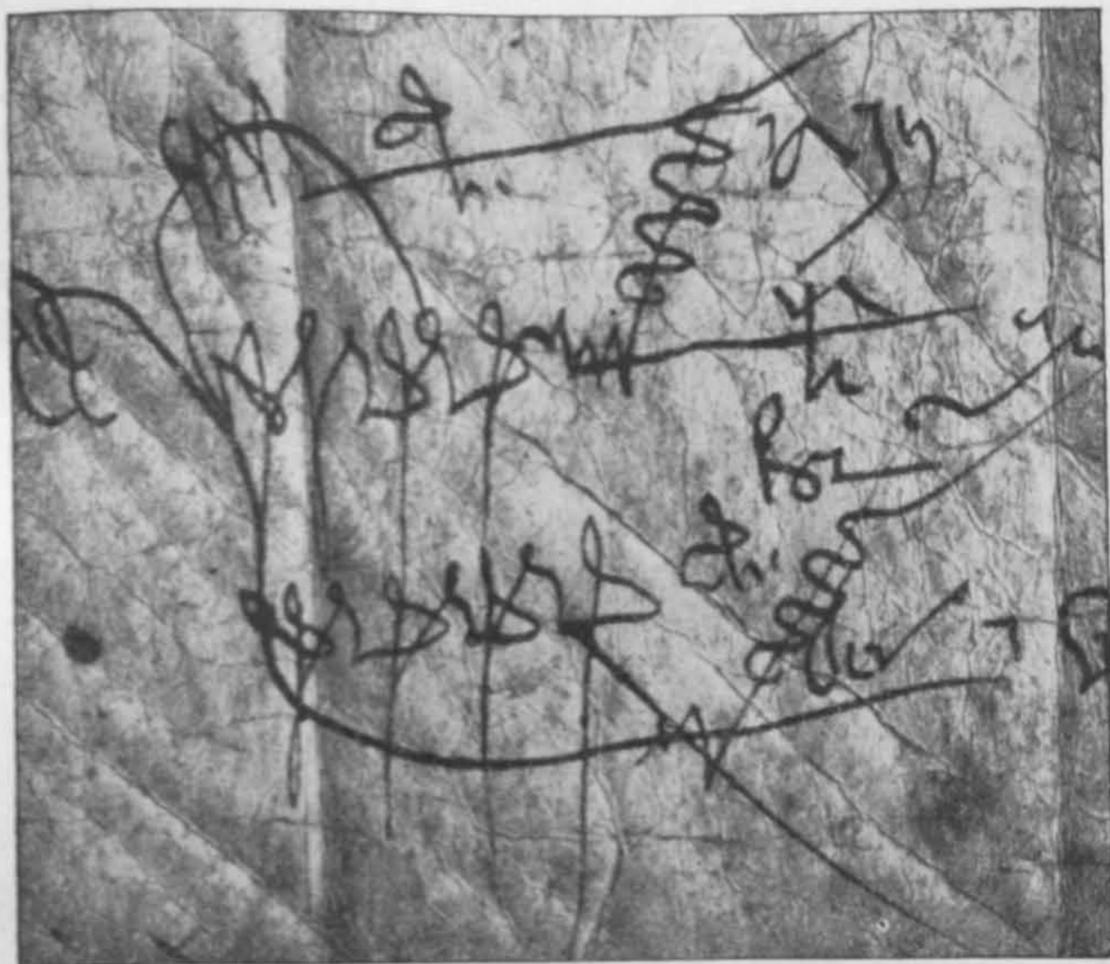


Fig. 4 DK. 122

stecher nach Nonantula zu machen und die nötigen Feststellungen vorzunehmen. Das hat er mit großer Zuverlässigkeit besorgt. Die Noten lauten: [Giltbertus, willkürliches Zeichen, nicht Note!] „ad vicem Radoni recognovi et subscripsi. Folradus (hier deutlich „dus“) abba et Rado“.

Zwei andre von Giltbert rekognoszierte Urkunden, DK. 120 für St. Denis, Or. Paris, und DK. 129 für Hersfeld, verlornes Original, jetzt nur bei Kopp-Sickel Schrifttaf. 13, wiederholen nur die Rekognition. In DK. 120 steht der Name „Gilbertus“, wie ich meine Ausführung Nachträge zu DK. 129 berichtigen muß, doch in leidlich korrekten Noten. Kopp's Faksimile von DK. 129 ist leider wenig er-

freulich und ein schlechter Ersatz für das um seinen Preis verlorene Original.

Die ungewöhnlich schön erhaltenen Noten in DK. 122 hat bereits bis auf ein Wort Sickel AK. 2, 250, K. 68 gelesen: „Optatus advicem ipsius Radoni ordinantis recognovi et subscripsi“. (Vgl. optat C. 64, 44.)

DK. 118 für das Kloster Salottes, Or. Nancy. Im Rekognitionszeichen „Rado relegi et subscripsi“; nach der Datierung: „Ego A-da-ru-ul-fus scripsi et subscripsi“. Faksimile im Musée des archives départementales Taf. 2. Über diese Urkunde und ihre Noten kann ich mich hier um so kürzer fassen, da ich über sie im NA. 32, 176 ff. zugleich unter Beigabe von Faksimiles ausführlich handelte. Der lange Streit über die Entzifferung dieses Vermerkes, der noch Jusselin zu einer ganz andern Lesung veranlaßt hatte, ist durch die von dem gleichen Schreiber herrührende Ausfertigung A des Testaments Fulrads von St. Denis für immer beendet. Zugleich ergab sich auch eine kleine Richtigstellung meiner Lesung in der Diplomata-Ausgabe („Adaruulfus“ gegen „Adaoulfus“).

Ich gelange zur Gruppe der von Erkanbald rekognoszierten Diplome.

DK. 150 für Arezzo, Or. ebenda. Da das Lichtdruckfaksimile bei Pasqui, Documenti di Arezzo 1, 28 No. 15 nur wenigen Benutzern zugänglich ist, wiederhole ich hier das Rekognitionszeichen mit den



Fig. 5 DK. 150

Noten. Erkambald verstand sich anscheinend recht gut auf die Noten, aber er war ein Meister darin, sie schleuderhaft zu schreiben und,

was noch schlimmer ist, so mit den Schnörkeln des Rekognitionszeichens zu vermengen, daß die Scheidung zum Teil sehr ernste Schwierigkeiten bereitet. Er wurde in dieser Kunst später unter Ludwig d. Fr. vielleicht nur von Hirminmar noch übertroffen. Die Noten in DK. 150 wiederholen zunächst die Rekognition „Er-can-bal-dus ad vicem Ra-do-nis recognovi et subscripsi“ und fügen noch hinzu „Fulradus abbas (oder ambasciavit?)“, worauf ich bereits oben S. 96 eingegangen war.

Die Noten in DK. 166 wiederholen nur die Rekognition; wichtig sind dagegen die von

DK. 176 für St. Emmeramm, Or. München, von dem ich hier ein Faksimile beigebe. Die ersten drei Reihen wiederholen lediglich die

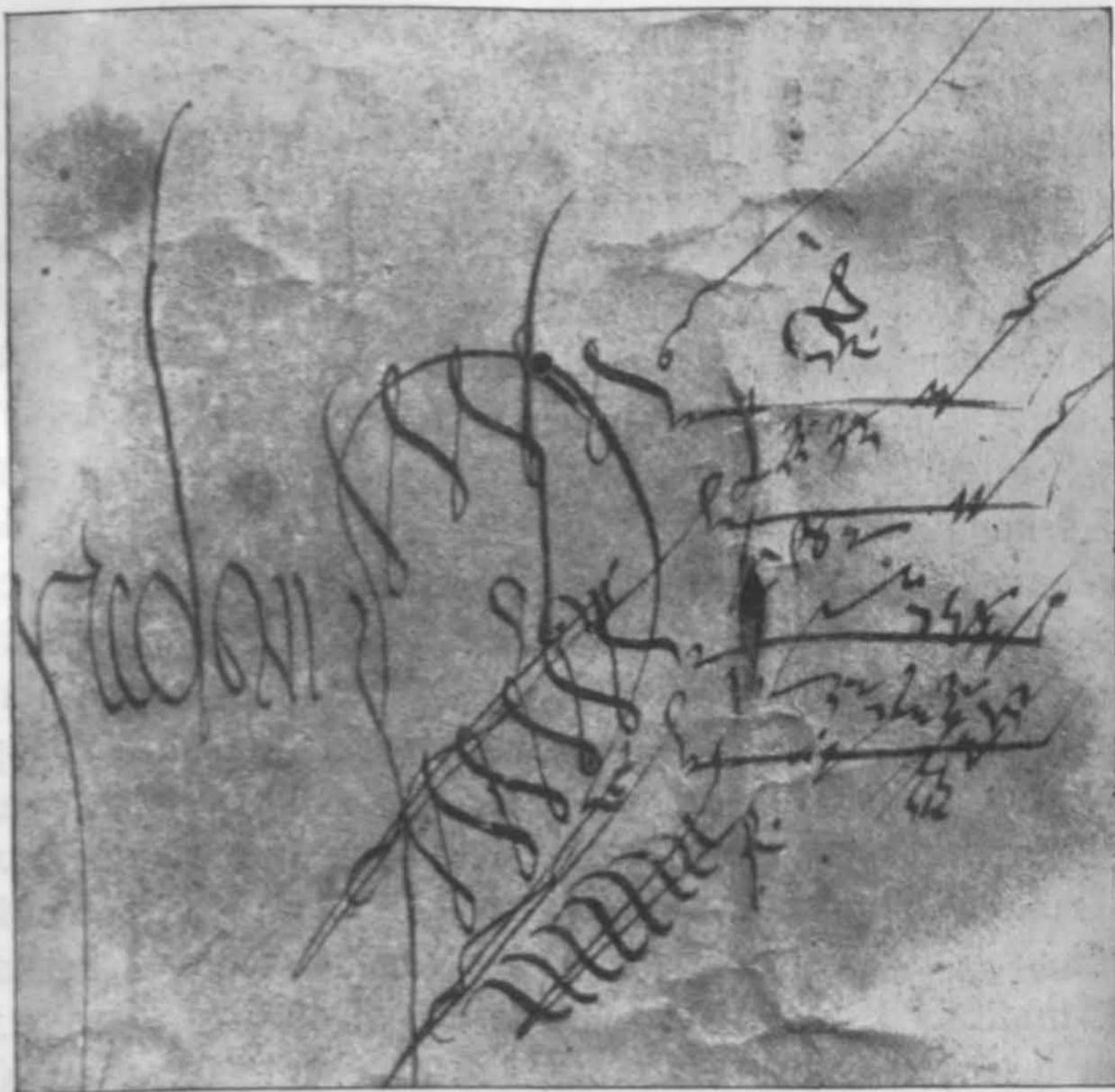


Fig. 6 DK. 176

Rekognition; das Interesse beschränkt sich daher ganz auf die schwierige letzte Reihe. Sickel las AK. 1, 80 A. 2 „Rado abbas et ambasciator“. Zu den Vorarbeiten der DD. Ausgabe aber stellte er folgende, dem wahren Schriftbefund schon ungleich näherkommende Lesung bei: „ipso iubente et ambasciante abbate“. Das „ipso iubentae“ (!) ist in der Tat völlig gesichert und ausreichend deutlich geschrieben; aber auch „abbate“ als Schlußwort dieser Reihe ist nach Art und

Stellung des Grund- und Hilfszeichens kaum zweifelhaft. Dazwischen aber steckt nicht „ambasciante“, sondern ein Eigennamen. Vollkommen sicher ist die Endung „to“ C. 18, 26; aber auch die vorhergehende Note ist nach Ausscheidung des von unten heraufreichenden Striches nicht zweifelhaft; es ist die Silbe „ber“ (auch bere) C. 13, 89. Nun bleibt nur noch die erste Note zu erklären. Ich scheidete hier den Schriftbestand „angl“, wie er, nur viel korrekter geschrieben, in „angelus“ C. 60, 16 vorliegt. Die größte Unregelmäßigkeit besteht darin, daß bei der Silbe „an“, die durch zwei gleichlange, schräg gegen links zu gestellte Schäfte gebildet sein soll (C. 1, 30), der erste Schaft auf Kosten des zweiten wesentlich verlängert ist; allein der gleiche Vorgang begegnet in DK. 208 im Namen „Er-ca-an-bal-di“. Ich lese daher zur unbedingt sichern zweiten Hälfte „berto“ auch die wenigstens wahrscheinliche erste „Angil“ und gewinne hier den bekannten Vertrauten Karls d. Gr., Abt Angilbert, als Ambasciator. Doch damit habe ich das Ergebnis der noch weiter nötigen Erörterung bereits vorweggenommen. Am schwierigsten zu entscheiden ist nämlich die Frage, ob man es bei dem in unterster Reihe alleinstehenden Zeichen noch mit Noten oder mit bedeutungslosen Schnörkeln zu tun hat. Nur der Umstand, daß das letzte Zeichen genau der Partizipialendung „ante“ entspricht, läßt mich ersteres annehmen und in dem darüberstehenden Zeichen ein flüchtig geschriebenes „amb“ sehen, wie in dem Zeichen vor „ante“ die Note für die Silbe „si“. Ich lese daher: „Er-can-bal-dus ad vicem Radonis recognovi et subscripsi ipso iubentae et Angil-ber-to abbate ambassiante“.

DK. 181 für den Grafen Theodolt, Or. Paris, Faksimile im Album paléographique Taf. 16. Diese Noten setzen sich aus drei Gruppen zusammen. Aus einer einzeln stehenden Note links oben, aus der Wiederholung der Rekognition und aus einem Ambasciatorenvermerk. Im Text zum Album pal. war dieser allein aufgelöst worden mit „Meginardus ambasciavit“. Daran knüpfte einerseits Sickel an, der Mitteil. d. Instituts f. österr. Gesch. Forsch. 8, 490 es vorzog, „Meginfridus“ zu lesen, und bei der ersten Note in Anlehnung an Kopp an „corroboratum“ dachte, andererseits Julien Havet, Bibl. de l'école des Chartes 48, 509, der folgende vollständige Lesung gab: „Hiesus Christus. Ercanbaldus relegi et subscripsi. Meginphridus ambasciavit“. Er kam der Wahrheit entschieden zunächst, und ich weiche nur in zwei Punkten von ihm ab. Der erste Bestandteil der ersten Note ist, worüber gar nicht gestritten werden kann, das „cr“ von „Christus“ C. 60, 21; erst der Ausstrich dieser Note kreuzt das Zeichen für „Jesus“ C. 60, 20, aber ohne das „s“, also „Jesu“; die Endung über Christus vervollständigt das Schriftbild zu „Christe Jesu“. In der

Lesung des Ambasciatorennamens aber kehre ich zum Text des Album pal. zurück. Denn die dritte Note entspricht der Silbe „fri“ überhaupt nicht und der für „fre“ nur unter Annahme bedeutender Unregelmäßigkeit (man vgl. unten S. 109 bei Ludwig d. Fr. die Ausführungen über die Schreibung des Namens „Fridugisus“), wohl aber der von „ar“, allerdings nicht im Gebrauch als Einzelsilbe C. 15, 56, sondern als Grundform der mit „ar“ vorgenommenen Wortbildung (vgl. Kopp 2, 33 „aurifex“ ff.). Ich lese daher: „Christe Jesu. Er-can-bal-dus relegi et subscripsi. Meginardus ambasciavit“.

DK. 183 für Nonantula, Or. ebenda. Nach schlechter und irreführender, von fremder Hand gelieferter Nachzeichnung glaubte Sickel AK. 2, 277 K. 153 zu erkennen „Ercanbaldus“ und „Meginardus ambasciavit“. Nach Einsicht des Originals, die er im Interesse der DD. Ausgabe vornahm, erkannte er sofort das richtige: „Genesisius scripsit (diese Note undeutlich) domnus Pippinus rex ambasciavit“, eine Lesung, die ich nach eigener Prüfung des Diploms nur bestätigen kann.

DK. 189 für das Kloster Lagrasse, Or. Carcassonne. Die übel erhaltenen Noten lauten, soweit sie überhaupt feststellbar sind: „Amalbertus ad vicem Ercanbaldi“.

DK. 197 für Nonantula, Or. ebenda. Die Lesung, die wir in der Ausgabe druckten, stammt von Sickel: „Genesisius . . . sigilla . . . iussit“. Mir konnte bei meinem Besuch in Nonantula im Jahre 1901 gerade dies Diplom nicht vorgelegt werden; doch hat auf meine Bitte Herr Dr. Rudolf von Heckel im Januar 1907 die Urkunde nochmals eingesehen und mir eine Nachzeichnung der im höchsten Maße schlecht erhaltenen Noten geliefert. Danach besteht kein Zweifel, daß zunächst die Rekognition wiederholt war: „[Gene]sius ad vicem Ercanbaldi . . . et scripsi“; vom folgenden aber ist völlig sicher nur noch ein „scribere“ zu lesen.

DK. 198 für Hersfeld, Or. Marburg. Faksimile Kopp-Sickel Schrifttaf. 17. Nachzeichnung und Auflösung der Noten schon bei Kopp 1, 386: „Genesisius ad vicem Er-ca-an-bal-di recognovi et subscripsi (zweimal). ipse domnus imperator precepit“.

DK. 206 für Würzburg, Or. München, mit bisher nur teilweise und unrichtig entzifferten Noten: „Aldri-i-cus ad vicem Er-ca-an-bal-di recognovi et subscripsi (gegen das Siegel zu nochmals in teilweise unregelmäßigen Noten: Aldricus scripsi et subscripsi). Hil-de-bal-dus episcopus ita firmavit“. Es ist der Bischof oder damals bereits Erzbischof von Köln, der Nachfolger Angilrams von Metz in der Würde des Erzkaplans. Die Noten sind sorglos geschrieben; unregelmäßig ist die Steilstellung des Grundzeichens von „firmare“; dagegen entspricht die Kreuzung durch die Endung der Vorschrift für diese Note und

deckt die Lesung, über deren Bedeutung ich auf meine Ausführungen unten S. 163 verweise.

DK. 208, Or. Modena, Faksimile in *Diplomi imperiali e reali* I. 2. Im Text auch die Auflösung der Noten, die nur die Rekognition wiederholen: „Bla-[a]-do ad vicem Er-ca-an-bal-di scripsi et subscripsi“.

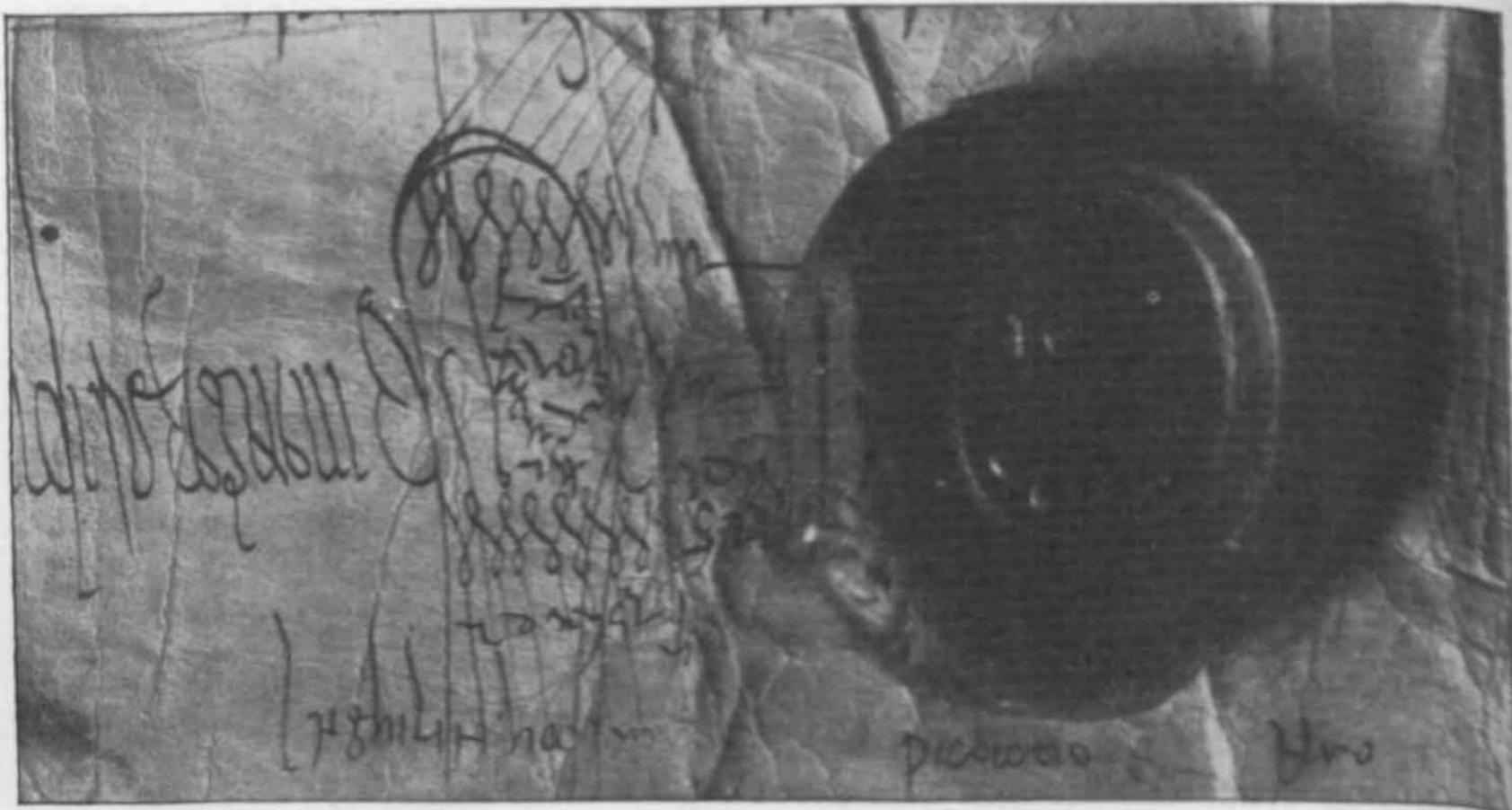


Fig. 7 DK. 206

DK. 210 für das Kloster Ebersheim, Or. Schlettstadt. Wiederholung der Rekognition: „Ip-bo ad vicem Ercanba[ldi] relegi et subscripsi“.

DK. 213 für den Grafen Bennit, Or. Marburg. Die von Kopp 1,387 nachgezeichneten und aufgelösten Noten nur: „Suavis (C. 21,54) scripsit“.

DK. 218 für den Getreuen Asig, Or. Münster, KUiA. I. 5. Die letzte der erhaltenen Urkunden Karls d. Gr. schließt mit einem ausgiebigen Vermerk, dessen Lesung bereits im Text zu den „Kaiserurkunden“ gegeben ist: „subscripsi. Anno tredecimo domni Karoli serenissimi augusti. Uuitaerius diaconus subscripsit. Gundradus ambasciavit“.

DK. 102 ein von dem pfalzgräflichen Notar Theudegarius ausgefertigtes Placitum. Zur Lesung dieser Noten in der Ausgabe muß ich hier berichtigen, daß vom Namen des Rekognoszenten überhaupt nichts dasteht, auch nicht die Silbe „ga“. Die Noten beschränken sich auf „recognovi et subscripsi“, wozu dann rechts vom Siegel noch die Worte „cognovi valeat“ treten; das letztere Wort ist in gewöhnlicher Schrift wiederholt.

Eine Ausnahmestellung ganz für sich beanspruchen die Noten auf der Rückseite von DK. 116. Ich habe über sie unter Beigabe eines Faksimiles eingehend in den Mitteilungen d. Instituts f. österr. Gesch.-

Forsch. 21, 344 ff. gehandelt: „Der Entwurf einer unbekanntenen Urkunde Karls d. Gr. in Tironischen Noten“. Sie stellen sich als kurze aktartige Aufzeichnung dar, die dazu bestimmt war, als Vorlage für die Ausfertigung einer Freilassungsurkunde für die fiskalische Hörige Sigrada zu dienen. Sie beschränken sich auf die Worte: „Et quia nos ancilla nostra nomine Sigradane (in gewöhnlicher Schrift) per manu nostra iactante denario secundum lege Salica ingenuam“ und brechen mit dem Augenblicke ab, da sie in das feststehende Freilassungsformular Markulf I. 22 einmünden. In der DD. Ausgabe erscheint dieser Akt jetzt als DK. 115, während ich a. a. O. die Rekonstruktion der Gesamturkunde gab. So wichtig uns dies neue Zeugnis für die Erkenntnis der Konzeptfrage wurde, so sehr müssen wir beklagen, daß es das einzige ist, von dem wir aus der Reichskanzlei Kenntnis haben. Denn der Brauch, in dieser Weise Vorakte oder Teilkonzepte zu entwerfen, war, wie ich nicht zweifle, im Urkundenwesen der ältern Karolinger weit verbreitet, und die Notenschrift kam hier sicher in ungleich ausgiebigerer Weise zur Anwendung als bei den knappen Vermerken der Reinausfertigungen.

### Nachzeichnungen und Fälschungen

Unter den Nachzeichnungen steht an Interesse für die Notenschrift obenan DK. 154 für St. Germain-des-Prés, Nachzeichnung wohl noch aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts in Paris. Die Noten, die

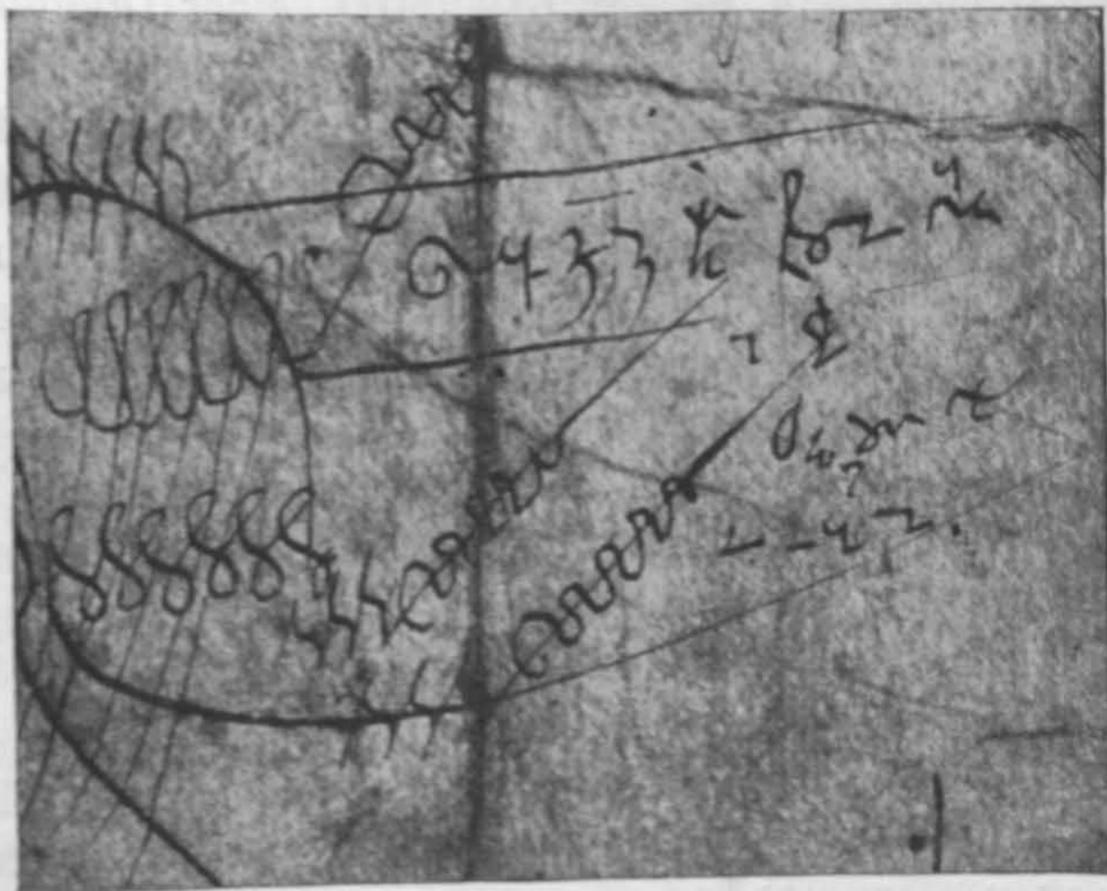


Fig. 5 DK. 154

ich hier im Faksimile wiedergebe, fallen auf den ersten Blick durch ihre scharfe und saubere Gestaltung auf. Wigbald, dessen Schrift hier

nachgebildet ist, hat es nie zu einer so kalligraphischen Leistung in den Noten gebracht. Die Lesung scheint demgemäß glatt und sicher und ist denn auch von Kopp 1, 384 für den größten Teil abschließend gegeben: „Uuih-bal-dus ad vicem Radoni recognovi et subscripsi ordinante domno rege“. Für die letzte Reihe aber versagte er und vermutete nur noch „per . . . . virdum“, wozu Sichel Wiener SB. 93, 986 die Variante „virtum“ beisteuerte. Beide Vermutungen sind unhaltbar, die Annahme der Endung „tum“ noch mehr als die von „dum“. Die letzte Note ist vielmehr ein „n“ mit verlängertem Anstrich und bedeutet in dieser Gestalt „num“ C. 1, 21; und die vorletzte Note endet nicht in die Welle des „r“, sondern geradlinig. Zur Wahl stehen demgemäß zunächst die Silben „vu“ oder „vel“, eventuell „gil“. Zur Herstellung einer verständigen Namensform taugen sie aber alle gleich wenig. Verschlimmert wird der Fall noch dadurch, daß bei der voranstehenden Note, und gerade bei ihr allein, die Schärfe der Überlieferung zu wünschen läßt, indem es nicht sicher ist, ob der Strich, der in leichter Neigung zum kurzen Horizontalstrich abwärts führt, vom Schreiber selbst getilgt wurde oder in der Überlieferung verblaßte; davon hängt die Frage ab, ob man an „e“ oder „an“ denken soll. Eine Lösung dieses Rätsels kann auch ich nicht geben, will aber hier eine Vermutung nicht unterdrücken. Wir sehen auch sonst, daß selbst gewandte Kenner der Noten bei Wiedergabe von Namen versagten, Zeichen mißverstanden oder einzelne Silben ausließen; ich bringe dafür bei Ludwig d. Fr., M. 613 (593), einer Urkunde, bei der wir noch Original und Nachbildung gegenüberstellen können, S. 136 ein ganz sicheres Beispiel. In unserm Fall gäbe es einen Namen, dessen Verderbung in diesen Noten der Nachzeichnung naheläge: „Angilramnum“. Drei von den vier Silben stehen da, die letzte überhaupt ganz korrekt, die vorletzte nur mit etwas zu starker Senkung des „g“. Die Annahme einer Auslassung der Silbe „ram“ würde hier zur Erklärung ausreichen. Angilram von Metz war gerade in jenen Jahren 784—791 Erzkaplan. Er allein ist in sonst erhaltenen Urkunden nicht genannt gegenüber dem mehrfach erwähnten Fulrad und dem wenigstens in DK. 206 erwähnten Hildebald. „Ordinante domno rege per Angil[ram]-num“ würde formell und sachlich gut entsprechen.

Dieser Nachzeichnung stellen wir am besten die in St. Denis um die Mitte des 9. Jahrhunderts entstandene Fälschung für Leberau DK. 238 gegenüber (vgl. über diese Gruppe jetzt meine Ausführungen im NA. 32, 197 ff.). Der Verfertiger dieser Fälschung war ein Meister in der Nachahmung der echten Vorlage, die ihm zu Gebote stand. Nicht nur, daß die Schrift in allen Eigentümlichkeiten eine von dem Rekognoszenten Wigbald geschriebene Urkunde als Muster erkennen

läßt, sind auch die Noten Wigbalds tadellos und gewandt nachgebildet, nur auch wieder viel regelmäßiger, als sie Wigbald selbst je schrieb. Und um zu zeigen, daß er kein sklavischer und gedankenloser Nachahmer sei, stellte der Fälscher in seinen Noten auch den vollen Einklang der Namensform mit der Rekognition her, den Wigbald nie fertig brachte. Er schrieb „Uuigbaldus ad vicem Hitaerii recognovit et subscripsit“.

Die beiden Beispiele zusammengehalten lehren uns, daß die Kenntnis und Übung der Noten in den beiden berühmten Pariser Klöstern um die Mitte des 9. Jahrhunderts noch ganz auf der Höhe stand, sie helfen auch die jetzt ohnedies wohl so gut wie allgemein aufgegebene Ansicht vollends beseitigen, die in der Beifügung der Noten durch die Reichskanzlei eine Geheimschrift sah. Im Gegenteil, die Notare Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. werden sich dessen wohl ziemlich klar bewußt gewesen sein, daß das, was sie hier an das Ende des Textes oder in das Rekognitionszeichen schrieben, den schreibkundigen geistlichen Empfängern ihrer Urkunden kein Geheimnis blieb.

Andre Nachzeichnungen ergeben wenig. In DK. 55 für St. Denis aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts sind Noten des Hitherius so wenig glücklich nachgeahmt wie in der aus dem Ende des 9. Jahrhunderts stammenden Nachzeichnung DK. 153 für Hersfeld, Kopp-Sickel Taf. 16, Schrift und Noten Wigbalds. Dem Nachahmer eines aus der Kaiserzeit Karls d. Gr. stammenden Diploms für Piacenza DK. 207 gelang im 10. Jahrhundert die Wiedergabe der Schrift des Notars Aldricus ganz leidlich, während er bei den Noten entgleiste.

### 3. Ludwig der Fromme

Die Noten in den Diplomen dieses Herrschers bezeichnen an Mannigfaltigkeit der Vermerke und Ergiebigkeit für den Diplomatiker und Historiker den Höhepunkt und andererseits doch auch bereits die Wendung zum Verfall. Denn die Beigabe in Tironischen Noten hört unter ihm schon auf zum notwendigen Bestand eines Originaldiploms zu zählen. Abgesehen von sechs beschädigten Originalen, die für unsre Untersuchung überhaupt ausscheiden M. 519 (500), 626 (606), 701 (680), 703 (682), 781 (756), 820 (796), entbehren 16 Diplome, ein Siebentel der noch erhaltenen Originale, jeglicher Noten. Scharfblickend hat Sickel (AK. 1, 281, 338) diese Neuerung auf zwei Männer zurückgeführt,

auf Helisachar, den ersten Kanzleivorstand Ludwigs d. Fr. [M. 538 (519), 551 (532), 552 (533), 554 (535), 582 (562) tragen die Rekognition: Helisachar recognovi] und Hirminmar, den meistbeschäftigten und später leitenden Notar aus der späteren Zeit des Kaisers [M. 747 (722), 804 (780), 845 (819), 875 (846), 890 (861), 894 (865) mit der Rekognition Hirminmaris ad vicem Fridugisi und 905 (876) und 918 (889) ad vicem Theotonis]. Vereinzelt treten hierzu das erste erhaltene, noch aus der Zeit des Unterkönigtums in Aquitanien stammende Original Ludwigs [M. 516 (497) Hildigarius ad vicem Deodati] und zwei von Durandus rekognoszierte Diplome [533 (514) ad vicem Helisachar und 791 (766) ad vicem Fridugisi]. Die Neuerung Hirminmars gewinnt noch dadurch besondere Bedeutung, daß er in den zahlreichen von ihm rekognoszierten Urkunden es grundsätzlich vermied, die Rekognition in Noten zu wiederholen. Wenn er tachygraphische Vermerke beifügte, — und das ist in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der von ihm rekognoszierten Urkunden der Fall —, so geschah es nur dann, wenn es sich um Mitteilungen weitergehender Art handelte. Noten in Hirminmar-Originalen bedeuten für uns daher stets einen Reingewinn.

Dieser Gruppe zunächst stehen zwei Diplome, die nur die Note subscripsi tragen [M. 548 (529) Durandus diaconus ad vicem Helisachar und M. 603 (583) Joseph ad vicem Helisachar].

Zu den Rekognoszenten, die, am alten Formalismus festhaltend, einfach den Inhalt der Rekognition in Noten wiederholen, zählt vor allem Durandus. 17 noch erhaltene Originale enthalten bis 819 nur die Noten: Durandus diaconus ad vicem Haelisacaar recognovi et subscripsi [M. 598 (578), 601 (581), 605 (585), 606 (586), 612 (592), 613 (593), 617 (597), 618 (598), 623 (603), 624 (604), 627 (607), 639 (619), 640, 655 (641), 662 (648), 687 (667), 691 (670)]. Nach 819 und unter dem neuen Kanzleivorstand Fridugis tritt diese Art zugunsten der Beifügung weiterer Angaben zurück. Die leere Rekognition „Durandus diaconus ad vicem Fridugisi recognovi et subscripsi“ ist nur noch durch sechs Originale vertreten [M. 700 (679), 705 (684), 734 (710), 750 (725), 767 (742), 768 (743)]. Von Urkunden anderer Rekognoszenten gehören nur noch ganz wenige Beispiele hierher. M. 715 (692) und 721 (698): Gundulfus ad vicem Fridugisi rec. et ss., M. 985 (954): Bartolomeus notarius ad vicem Hugonis rec. et ss. und M. 1007 (976): Meginarius notarius atque diaconus ad vicem Hugonis rec. et ss., wobei die Worte „atque diaconus“ bereits einen kleinen Gewinn gegenüber den Worten der Rekognition bedeuten.

Ehe ich weiter schreite, muß ich zunächst die Art der Transskription der Namen kurz besprechen und verweise für die beiden in den Noten häufigsten Rekognitionen „Durandus adv. Helisachar“ und „Durandus

adv. Fridugisi“ auf die Faksimiles von M. 639 (619) und 640 in den *Diplomi imperiali e reali* I, Taf. 3 und 4, von M. 734 (710) auf *KUia*. III, 4 und von M. 656 (642) unten auf Fig. 9. Das Wort „Durandus“ ist ganz korrekt silbentachygraphisch geschrieben. Die Silbe „dur“ fand sich als solche in den *Commentarii* nicht, ergab sich dem Kundigen aber mit Sicherheit aus dem Stammzeichen von „durum“ und „durescit“ C. 77, 82—83. Die Noten für „an“ und „dus“ sind C. 1, 30 und 16, 94 verzeichnet. Nicht ebenso korrekt erscheint der Name Helisachars. Schon das steil stehende „h“ entsprach nicht der von links nach rechts zu geneigten Note für „he“ C. 17, 23, sondern vielmehr der für „hae“, C. 17, 31. Die Noten „li“ und „sa“ finden sich C. 17, 49 und 18, 7; die Endsilbe aber wurde in zwei zerlegt und zwar, soviel ich an den Faksimiles wahrnahm, in die Silben „ca-ar“, C. 16, 72, 15, 56, nicht in die durch links vorgesetzten Punkt gekennzeichnete Verbindung cha-ar, C. 19, 53. Die Transskription müßte hier ganz streng genommen lauten: Hae-li-sa-ca-ar. Daß ebenso „Fredugisus“ nicht „Fridugisus“ geschrieben wurde, hat Jusselin (II) 369 bereits mit Recht hervorgehoben. Durandus verwendete nicht das in den *Commentarii* 19, 37 gebuchte Zeichen für „fri“, sondern das in den Worten „fredus“ und „fretus“, C. 93, 83—84, gegebene Grundzeichen für „fre“. Dagegen gebrauchte Gundulfus in M. 715 (692) und 721 (698) die korrekte Note für „fri“. Die übrigen Silben „du-gi-si“ waren in C. 16, 93; 17, 12; 1, 84 gegeben. Die Note für „diaconus“ findet sich C. 55, 33, mitten in einem vom ursprünglichen heidnischen Bestand sich deutlich abhebenden christlichen Einschub. Ich tue in diesem Zusammenhang am besten auch das Wort „notarius“ ab, das in den *Rekognitionen* und *Vermerken* unter Ludwig d. Fr. bereits vereinzelt erscheint, um unter seinen Nachfolgern regelmäßig gebraucht zu werden. Die Note für „notarius“ war in den *Commentarii*, bezeichnend genug, nicht vorgesehen. Sie wurde regelrecht als Ligatur von „nr“ und Bezeichnung der Endung durch darübergesetzten Punkt gebildet .

Die unergiebigste Hälfte der Diplome Ludwigs d. Fr. ist damit erledigt, die andre müssen wir uns der Reihe nach vornehmen:

**M. 529 (510)** für Nonantula, Or. ebenda (Helisachar rec.) nach dem Kontext gemäß C. 16, 98; 17, 98 und 101, 12 Fa-ra-mundus scripsit. Es ist derselbe Faramund, der auch in M. 689 (669) als Schreiber und in M. 787 (760) als *Rekognoszent* erscheint.

**M. 648 (626)** für St. Gallen, Or. ebenda (Durandus adv. Helisachar), am Schlusse des Kontextes: Matfridus ambasciavit. So bereits Sickel bei Wartmann *UB. v. St. Gallen* 2, 401.

M. 656 (642) für Fulda, Or. Marburg. Über diese Urkunde, ihre Überlieferung und Kritik habe ich im Neuen Archiv 27, 9 ff. eingehend gehandelt und S. 24 ff. besonders auch die Tironischen Noten besprochen. Es ist uns von diesem Diplom nur das halbe Original, und zwar nur die rechte Seite, erhalten. Von der Rekognition ist nur ein Teil und das Rekognitionszeichen mit den Noten gerettet, welche die Rekognition „Durandus diaconus ad vicem Haelisacaar recognovi et sub-

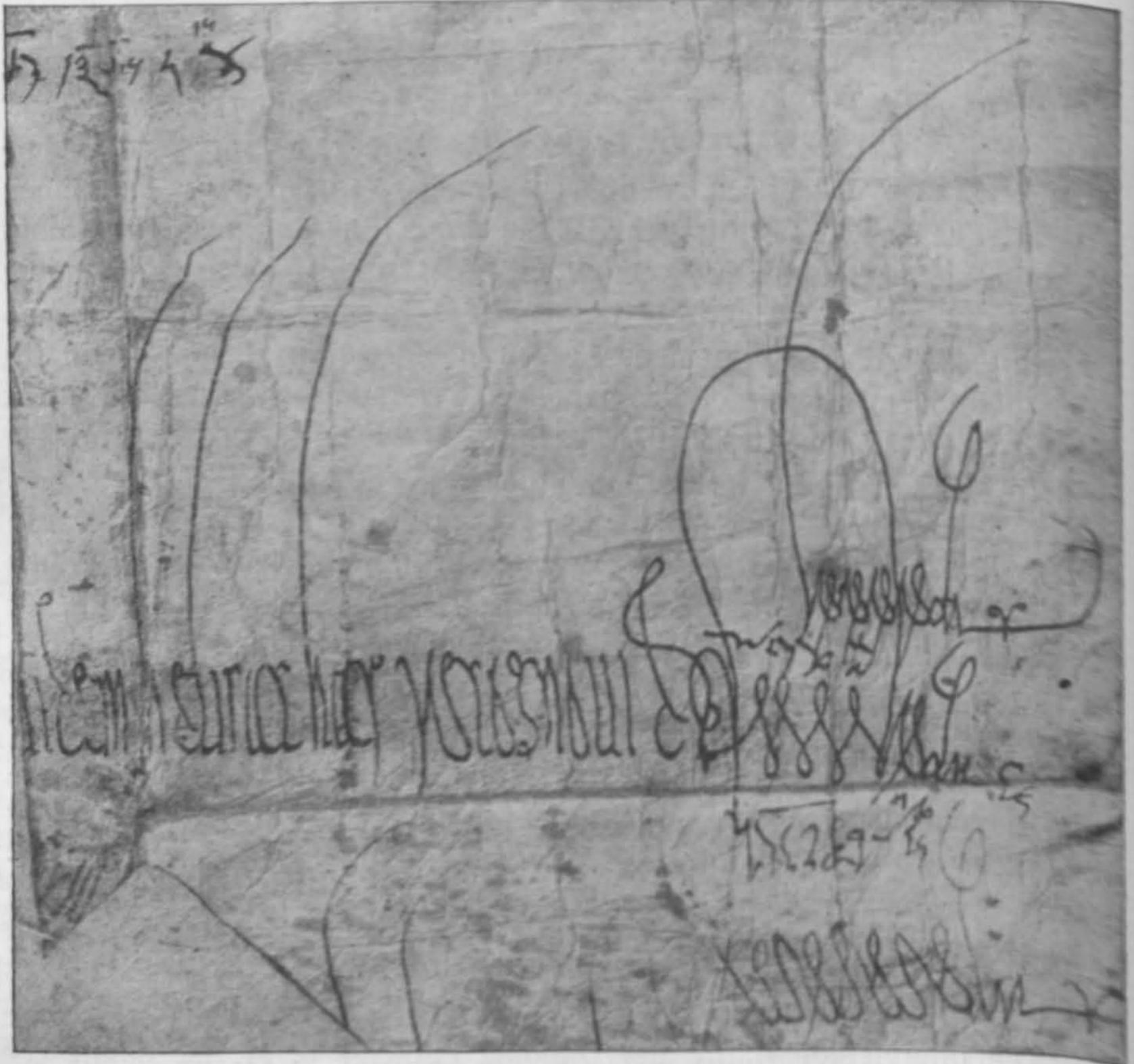


Fig. 9 M. 656

scripsi“ wiedergeben, in unsrem Fall aber den Wert derartiger Duplikate weit überragen, weil sie allein uns hier den Namen des Rekognoszenten sichern. Von höherem Interesse noch sind die Noten, die sich unmittelbar an den Schluß des Kontextes anreihen. Leider sind sie uns nicht vollständig erhalten. Sie lauten, unmittelbar am Schnitttrande einsetzend: „...ardus ambasciavit atque dictavit.“ Unter den spärlichen und wortkargen Vermerken der ersten Regierungszeit Ludwigs

ist es der wichtigste. Es ist zweifellos ein neuer Ambasciator, der uns hier genannt wird, und dazu tritt, zum erstenmal überhaupt, das „dictare“ in den Noten auf. Umsomehr ist das Verhängnis zu beklagen, das uns durch den zerstörenden Eingriff eines Toren um die linke Hälfte der Urkunde brachte. Wir stehen hier vor der Wahl, uns entweder jedes Gedankens über die mögliche Ergänzung des Eigennamens zu entschlagen, oder diese Ergänzung wenigstens vermutungsweise zu suchen. An dem Ergänzungsvorschlag, den ich vor 6 Jahren machte, halte ich auch heute noch als einem nicht nur möglichen, sondern bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlichen fest: „[Einh]ardus ambasciavit atque dictavit.“ Hinsichtlich der Technik der Notenschrift wiederhole ich hier ausdrücklich, daß man damals ein Zeichen für die Silbe „har“ nicht kannte und daher, ganz ebenso wie beim Namen des Kanzleivorstandes Helisachar, genötigt war, abzuteilen: „E-in-ha-ar-dus“. Über die Beziehungen Einhards zum Hof und zu Fulda, ferner über die Bedeutung des „dictare“ verweise ich einfach auf meine früheren Ausführungen.

M. 689 (669) für St. Bavo in Gent, Or. Gent bisch. Arch. (Durandus adv. Helisachar), nach dem Kontext und am Ende der Datumzeile übereinstimmend: „Fa-ra-mundus scripsit“, vgl. o. M. 529 (510).

M. 711 (688) für Würzburg, Or. München (Durandus adv. Fridugisi), Noten unmittelbar nach dem Kontext, hier im Faksimile:

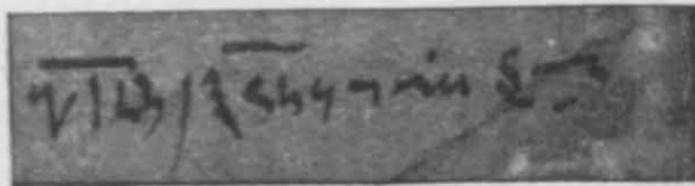


Fig. 10 M. 711

Die Auflösung „Hil-i-an-dus ambasciavit et magister scribere iussit“ gab bereits Kopp 1, 388, doch ist hier wie bei der Schreibung des Namens Helisachar zu bemerken, daß die erste Silbe streng genommen der Lesung „hae“ oder „hil“ entspricht. Aufmerksam gemacht sei auf die Horizontalstriche, die sich fortan häufig über Wörtern finden, die in Silbentachygraphie geschrieben und in dieser Zusammenstellung von den Schreibern oft neu gebildet sind. Der Zweck des Striches war, die Zusammengehörigkeit der unter ihm vereinigten Zeichengruppe deutlich kennbar zu machen.

M. 727 (703) für Abt Hilduin von St. Denis, Or. Paris (Durandus adv. Fridugisi), nach dem Kontext: „idem Hil-do-inus ambasciavit“, Auflösung bei Kopp 1, 389.

M. 729 (705) für Abt Hilduin von St. Denis, Or. Paris (Durandus adv. Fridugisi), nach dem Kontext: „Hil-do-inus ambasciavit“.

**M. 735 (711)** für St. Gallen, Or. ebenda (Gundulfus adv. Fridugisi). Die Noten im Rekognitionszeichen wiederholen hier nicht einfach den Wortlaut der Rekognition, sondern lauten: „Gun-dul-fus Fri-du-gi-si iubente subscripsit“. Sickel bei Wartmann UB. von St. Gallen 2, 401 und Beiträge z. Dipl. VII, 49 (Wiener SB. 93, 687) las „Gundulfus [ad vicem] Fridugisi iubente domno nostro subscripsit“. Ich habe dieses Original im Herbst 1905 nochmals genau geprüft und kann darüber folgendes berichten. Gegen Sickels Lesung erhebt sich schon das eine Bedenken, daß in der wohlerhaltenen Urkunde von den Worten „ad vicem“ keine Spur zu entdecken ist. Dasselbe gilt aber auch von dem Weiteren „domno nostro subscripsit“, sondern es folgt „iubente“ ohne jeden Zwischenraum. Der Auftraggeber war hier also sicher nicht der Kaiser, sondern der Kanzleichef Fridugis. Gundulfus verwandte bei der Schreibung dieses Namens, wie wir bereits oben S. 109 sahen, die richtige Note für „fri“, aber statt die Ablativendung „so“ zu setzen, schrieb er den ihm von der Rekognition her geläufigen Genitiv Fridugisi. Der Ambasciatorenvermerk rechts vom Siegel ist von Sickel bereits richtig und vollständig aufgelöst: „Hil-do-i-nus et Ma-t-fr-i-dus ambasciaverunt et magister sigillari iussit“. Dem ist nur die Beobachtung hinzuzufügen, daß diese Noten mit dunklerer Tinte geschrieben sind und auch von anderer Hand herrühren. So erklärt sich auch, daß die Silbe „fri“ in „Matfridus“ ganz anders gestaltet ist als in „Fridugisi“. Könnte man hier an eine Annäherung an die Schreibweise des Durandus denken, so steht dem entgegen, daß der Name Hildoinus ganz anders geschrieben ist als von Durandus in M. 727 und 729. Während Durandus für die Endung die in den Commentarii verzeichnete Note für „inus“, C. 16, 23, verwendet, verfährt dieser Schreiber buchstabenweise, indem er erst „i“, dann „n“ setzte und diesem die Endung für „us“ anfügte. Die Unsicherheit in der Beherrschung des Notensystems zeigt sich auch darin, daß das „t“ in „Matfridus“ und das Wort „sigillari“ in gewöhnlicher Minuskel geschrieben sind.

**M. 740 (716)** für Niederaltaich, Or. München (Sigibertus adv. Fredegisi, ein nur in dieser Urkunde vorkommender Rekognoszent), eines der schwierigsten Stücke. Die Noten sind gewandt, aber im einzelnen frei und unregelmäßig geschrieben und vor allem sehr schlecht erhalten, so daß besonders in der zweiten Zeile nur mehr Spuren der stark abgeriebenen Schrift zu sehen sind.

Kopp 1, 431 hatte die Noten verzeichnet, sie für ganz verfehlt und unverständlich erklärt und daraufhin die ganze Urkunde verdächtigt. Gegen diesen Vorwurf nahm Sickel AK. 2, 322 L. 169 das Diplom mit vollem Recht in Schutz. Neben dem Nachweis der Originalität entzifferte Sickel auch die Noten der ersten Zeile: „Anno im-

perii domni Clo-do-ui-ci octavo“. In der zweiten Zeile glaubte er nur als möglichen Schluß ein „emanatum“ vermuten zu können. Er hat uns auch hier den richtigen Weg gewiesen, indem er die Grundlagen des vorhandenen Schriftbestandes festlegte. Den Schluß bildet in der Tat ein von rechts nach links geneigtes „a“ als Hauptzeichen und rechts davon als Hilfszeichen die Endung „tum“; das ist aber die Note für „actum“, vgl. C. 28,80 agit, 28,81 actor. Für das Weitere stelle ich zunächst fest, daß die beiden Parallelstriche zu Beginn der zweiten Zeile nicht Noten, sondern Schnörkel sind, die in ganz gleicher Weise auch in den darüber stehenden Ausläufern des Rekognitionszeichens begegnen. Es bleiben demnach vier Noten auf

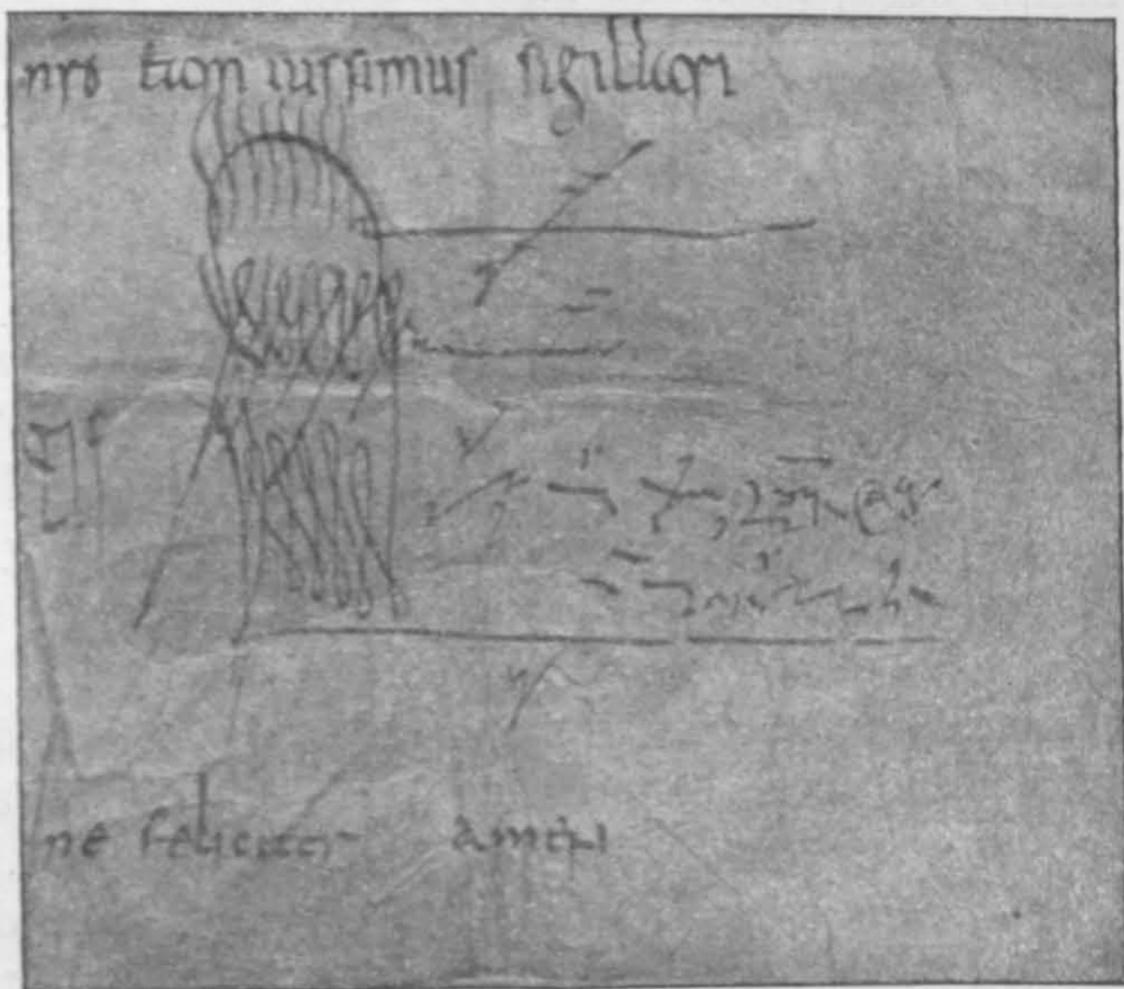


Fig. 11 M. 740

der Zeile und ein Hilfszeichen über der Zeile. Dieses ist ein „us“ oder „o“, durch den Punkt rechts oben zu „rius“ oder „rio“ verstärkt, und gehört als Endung entweder zu den drei davorstehenden oder zu dem einen nachfolgenden Grundzeichen. Dieses letztere ist ein m (oder m + n) in der Lage, wie sie der Silbe „mo“ entspricht. Das Hinzutreten der links oben stehenden Endung ergäbe die Lesung „monasterio“ (vgl. C. 55,45, in dieser Gestalt ist monasterium auch stets in der Handschrift der Formulae imperiales geschrieben). Die Note davor ist ein kleines „a“, die vorgehende entweder „mi“ oder „ri“ (C. 1,79 und 17,102): eine sichere Entscheidung ist schwierig, weil das Zeichen weder scharf abgeekkt ist, wie es der Form für „mi“ entspräche, noch deutliche Rundung aufweist gemäß der Note für „ri“.

Die größte Schwierigkeit schafft die unter allen Umständen unregelmäßig gestaltete erste Note, die mit einem „p“ oder (minder wahrscheinlich) „d“ beginnt. Nur vermutungsweise und mit allem Vorbehalt kann ich daher als Lesung der zweiten Zeile vorschlagen: „Prumia monasterio actum“. Zu den mehrfach bezeugten Fällen der Jahresangabe in den Tironischen Noten gesellte sich hier als einziger eine Ortsangabe.

**M. 746 (721)** für Abt Hilduin von St. Denis, Or. Paris (Hirminmaris adv. Fridugisi), das erste von Hirminmar rekognoszierte Original, nach dem Kontext: „Hilduinus ambasciavit et Fridugisus magister scribere et firmare rogavit.“ Abbildung und Auflösung der Noten bereits bei Kopp 1, 391 und Tardif, Musée des arch. nat. 36.

**M. 753 (728)** für Paderborn, Or. Münster (Hirminmaris adv. Fridugisi), Noten im Rekognitionszeichen, von denen zwei durch das Siegel bereits stark gedeckt sind. Sickel hatte bei Wilmans KU. Westfalens 1,18 folgende Lesung gegeben: „Hirminmaris diaconus recognovi et subscripsi“ und in der untern Zeile „iubente domno magistro recognovi et subscripsi.“ Ich kann dieser Lesung nicht zustimmen und knüpfe zunächst an die Note an, die Sickel mit „domno“ auflöste. Das Grundzeichen „dm“ ist allerdings vorhanden, aber das Hilfszeichen steht nicht unten links wie sonst bei domnus regelmäßig, sondern über dem Hauptzeichen, und es bedeutet weder „o“ noch sonst eine Nominalendung, sondern ist die Verbalendung „ante“. Die Auflösung kann dementsprechend nur sein „demandante“ (vgl. C. 30, 66 mandat). Davor steht nicht „iubente“, sondern ein deutliches und einfaches „et“. Die Zeile darüber enthält zunächst die bekannte Note für „diaconus“ und rechts davon, bereits unter den Siegelrand hineinragend, ein „r“. Durch vorsichtiges Heben des Siegelrandes konnte ich feststellen, daß das Grundzeichen aus diesem „r“ allein besteht; die Endung ist durch das Siegel ganz verdeckt, aber ihre Ergänzung ergibt sich aus dem Zusammenhang mit Sicherheit: „rog[ante] et demandante magistro.“ Die erste Zeile enthält nur den Namen Hirminmars, wobei die letzte Note wieder bereits unter den Siegelrand geriet. Die Lesung ist also: „Hir-min-ma-r[is] diaconus rog[ante] et demandante magistro recognovi et subscripsi.“

**M. 756 (731)** für Sens, Or. Paris (Durandus adv. Fridugisi), nach dem Kontext: „magister ita firmare iussit“; die Note für „ita“ hatte Kopp 1, 391 übersehen. Die Noten im Rekognitionszeichen wiederholen die Rekognition.

**M. 773 (748)** für Straßburg, Or. ebenda (Durandus adv. Fridugisi). Nach dem Kontext: „magister scribere iussit et dictavit. Matfredus ambasciavit.“ Unregelmäßig ist das Fehlen der Endung bei

dictavit, das nur durch das Grundzeichen vertreten ist. Die Noten im Rekognitionszeichen wiederholen die Rekognition.

**M. 780 (755)** für Korvey, Or. Münster (Durandus adv. Fridugisi), nach dem Kontext die deutlichen und gesicherten, auch schon von Sickel bei Wilmans KU. 1, 24 gelesenen Noten: „clericus magistri scripsit“. Der Schluß auf Verschiedenheit der Schrift zwischen Kontext und Eschatokoll, der durch diesen Vermerk nahegelegt ist, wird durch den Schriftbefund des Originals aufs schönste bestätigt. Mit ganz anderer Hand, als sie in der Kontextschrift entgentritt, und mit viel dunklerer Tinte fügte Durandus das Eschatokoll bei. Die Noten rühren noch von der lichterem Tinte und wohl auch von der Hand des Kontextschreibers her. Durandus wiederholte im Rekognitionszeichen zunächst die Rekognition. Dann aber stehen gegen den Siegelrand zu noch Noten, die Sickel entgangen waren. Deutlich sichtbar sind die Worte „scripsit et“; das Weitere ist stark durch das Siegel verdeckt, doch sieht man noch ein „e“ und den untern Teil eines „f“. Aber auch unter dem linken obern Siegelrand guckt noch eine Note hervor, und zwar ein „c“, entsprechend dem in „clericus“. Bei der sehr engen Wechselbeziehung, die wir bei einzelnen der folgenden Stücke zwischen den Noten am Schlusse des Kontextes und denen im Rekognitionszeichen finden werden, liegt hier die Ergänzung als ziemlich gesichert nahe: „c[lericus magistri] scripsit et ego f[irmavi].“

**M. 787 (760)** für St. Maur-des-Fossés, Or. Paris (Faramundus adv. Fridugisi).

Das Original ist übel zugerichtet; oben und unten zugeschnitten, diente es einst als Bucheinband; darunter hat die Überlieferung, wie die ganz verblaßte Rekognition zeigt, im allgemeinen gelitten, die erste Zeile und der größere Teil der Datierung sind überhaupt weggefallen, darunter gerade die Jahresangaben. Doch dafür scheint Rat zu schaffen, denn die Noten im Rekognitionszeichen beginnen mit den Worten: „anno Christo propitio imperii“ („anno Christo propitio“ bereits Sickel AK. 2, 326, L. 207), dann aber vertilgt ein Rostfleck auch die letzten schwachen Schriftspuren, so daß von dem Augenblick an, da der Vermerk wichtig werden müßte, auch nicht das mindeste mehr zu sehen ist; höchstens noch ganz schwache Reste eines „d“, die auf „domni“ oder „domni nostri“ weisen; von einer Zahl ist sicher nichts mehr vorhanden. In der nächsten Zeile steht allein für sich „subscripsi“. In der untern Hälfte des Rekognitionszeichens folgt sodann „Faramundus ad vicem Fridugisi recognovi et subscripsi“, ganz unten endlich, von Sickel nicht gelesen, „Ge-run-gu-us et L... impetra[verunt]“. Vom zweiten Eigennamen ist außer dem ersten Buch-

staben nichts mehr zu sehen, von „impetraverunt“ (das auf der Photographie, die zu früh abschneidet, leider nicht mehr aufgenommen ist), ist das Grundzeichen (i + p) noch ausreichend deutlich erkennbar, von der Endung aber nichts zu sehen. Die gesamten Noten lauten daher,

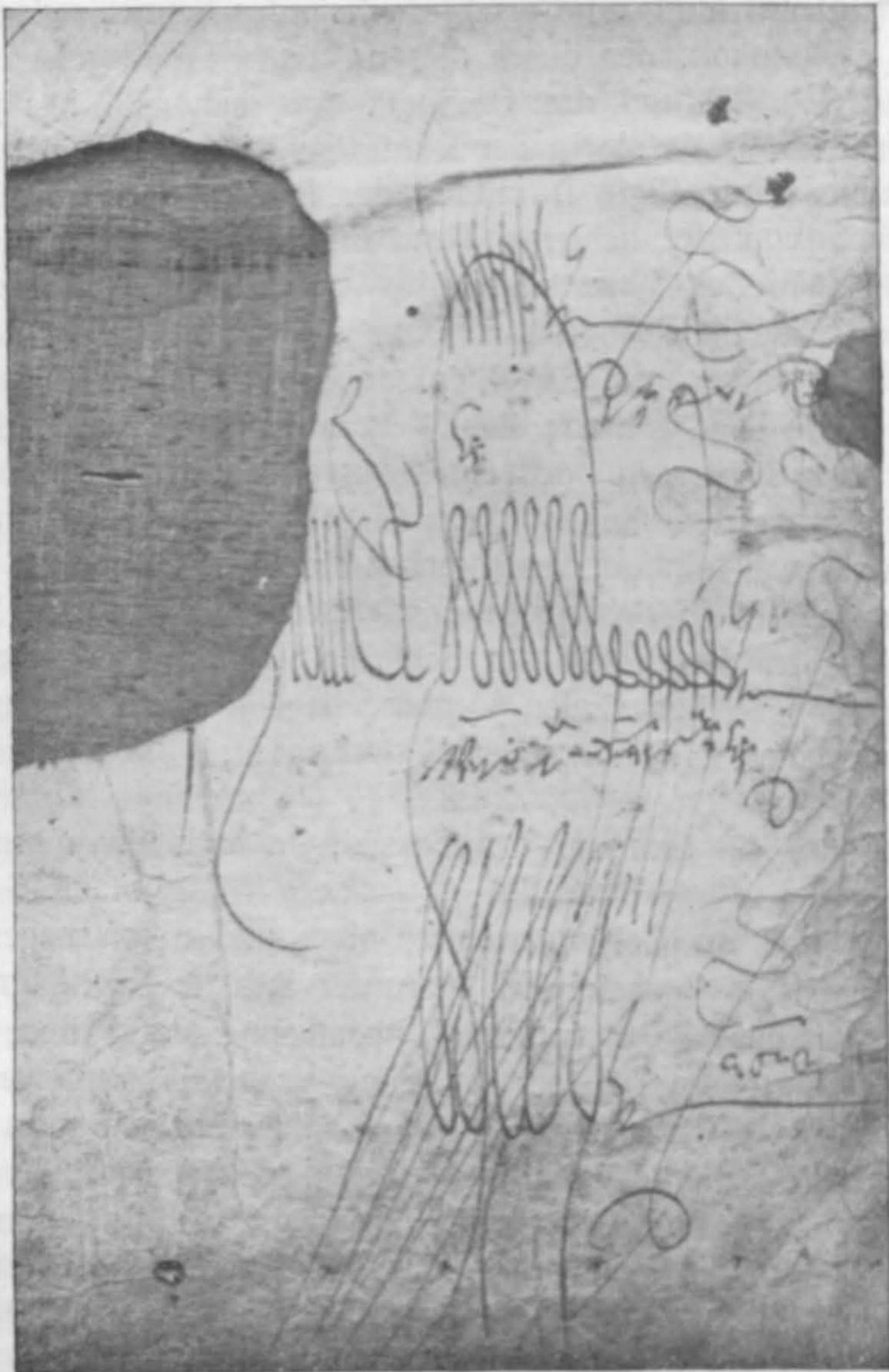


Fig. 12 M. 787

soweit sie noch sichtbar sind: „Anno Christo propitio imperii  
 ..... subscripsi. Faramundus ad vicem Fridugisi recognovi  
 et subscripsi. Ge-run-gu-us et L.... impetra[verunt].“

M. 796 (772) für Mâcon, Or. Reims (Durandus adv. Fridugisi),  
 nach dem Kontext: „Hi-l-du-inus ambasciavit et Hi-l-de-ba-l-

dus episcopus obsecravit et magister scribere iussit; im  
Rekognitionszeichen: Dur-an-dus diaconus ad vicem Fre-du-gi-si

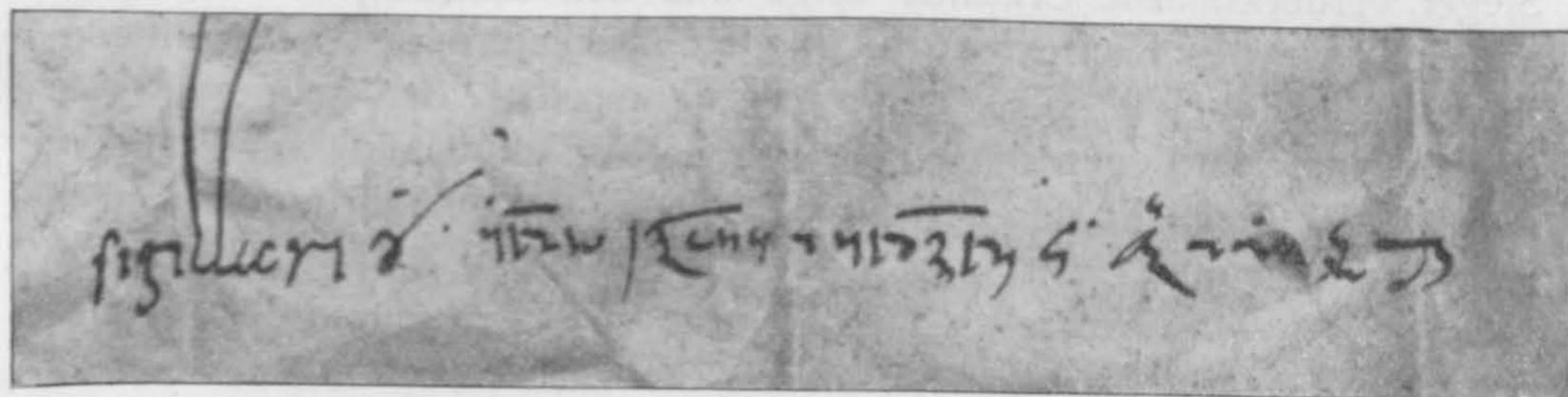


Fig. 13a M. 796

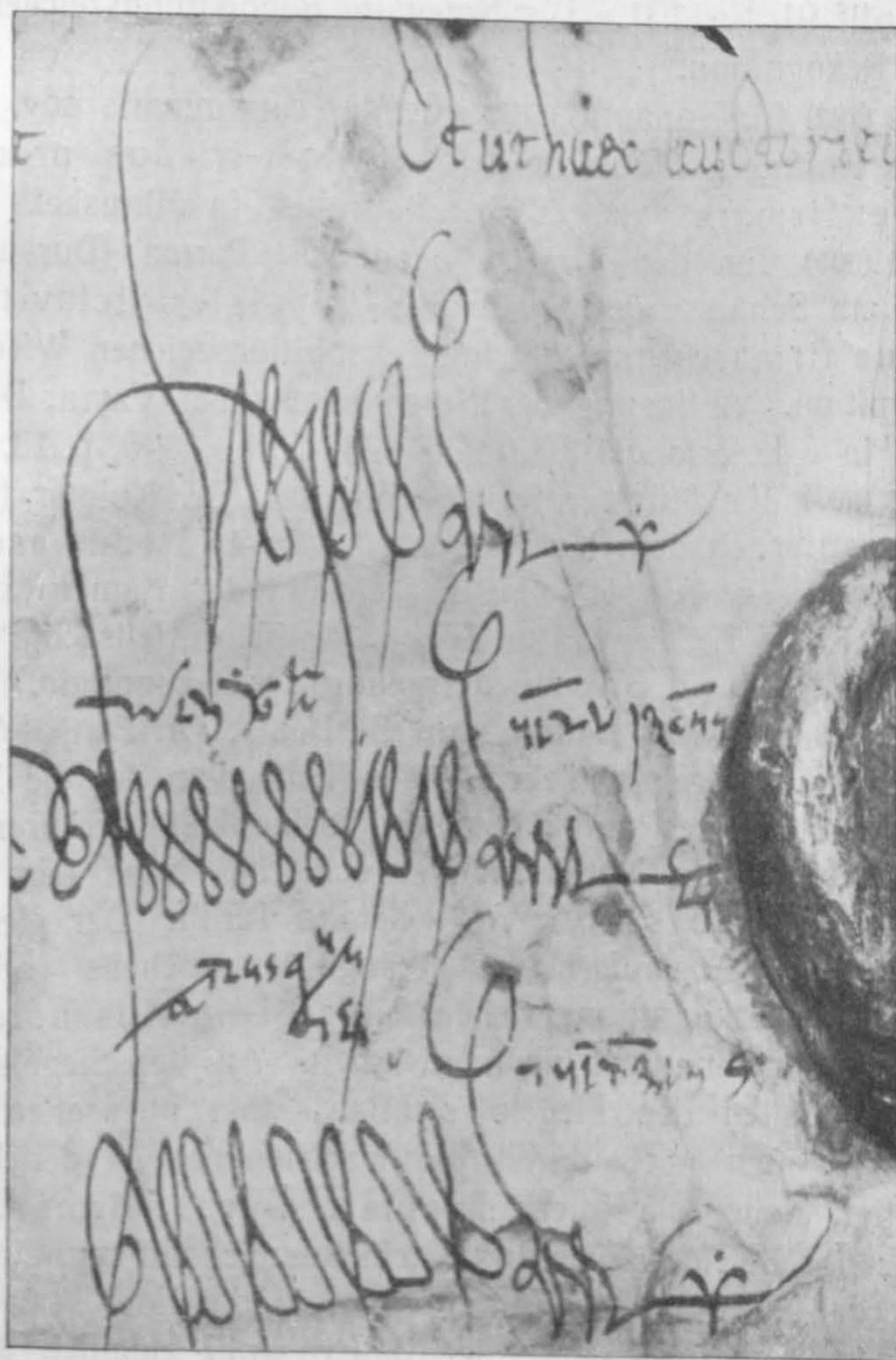


Fig. 13b M. 796

recognovi et subscripsi“; rechts davon: „Hi-l-du-inus ambas-ciavit et Hi-l-de-ba-l-dus episcopus . . .“, der Rest durch das Siegel verdeckt. Die Urkunde zeigt uns den Einklang der Vermerke am Schlusse des Kontextes und in den Ausläufern des Rekognitionszeichens. Die Note für „episcopus“ entspricht der in der Regula Chrodegangi und den Formulae imperiales allgemein angewandten Form C. 60, 36, nicht der bei den Schreibern des 9. Jahrhunderts nach meiner Erfahrung nicht gebräuchlichen C. 55, 29. Für die Lesung „obsecravit“ vgl. „obsecrat“ C. 64, 36 (Ligatur von „ob“ und dem Grundzeichen für „sacer“).

**M. 803 (779)** für Abt Hilduin von St. Denis, Or. Paris (Durandus adv. Fridugisi) nach dem Kontext: „Hilduinus ambas-ciavit“, so bereits Tardif 91 No. 131. Die Noten im Rekognitionszeichen wiederholen die Rekognition.

**M. 816 (792)** für Nonantula, Or. ebenda (Hirminmaris adv. Fridugisi) nach dem Kontext: „Ge-run-gus et Ro-t-fri-dus preceperunt scribere et firmare“; das „t“ in „Rotfridus“ in Minuskel.

**M. 831 (805)** für den Grafen Boso, Or. Parma (Durandus adv. Fridugisi), am Schlusse des Kontextes: „magister dictavit et scribere atque firmare iussit“. Im Rekognitionszeichen Wiederholung der Rekognition. Auflösung der Noten bereits bei Vayra, Diploma di Ludovico Pio e Lotario del 10 luglio 826, Turin 1890, p. 13.

**M. 833 (807)** für Münster im Gregoriental, Or. Kolmar (Durandus adv. Fridugisi), nach dem Kontext: „Hi-l-du-inus ambas-ciavit et magister scribere iussit“. Lesung bis auf den Namen „Hilduinus“ bereits bei Kopp 1, 302; Sickel AK. 1, 71 irrig „Helisachar“, richtige Lesung bei Jusselin (II), 373. Wiederholung der Rekognition.

**M. 844 (818)** für Abt Hilduin von St. Denis, Or. Paris (Meginarius adv. Fridugisi). Infolge der sehr blassen Tinte, von der die Noten am Schlusse des Kontextes und das ganze Eschatokoll herrühren, ist der Erhaltungszustand der Noten äußerst schlecht. Nach dem Kontext: „Hi-l-du-inus ambas-ciavit“, so bereits Tardif. Der gleiche Vermerk ist in den Ausläufern des Rekognitionszeichens rechts oben wiederholt. Im Rekognitionszeichen: „Me-gi-na-rius notarius ad vicem“ . . . ., mehr nicht wahrzunehmen. An der Siegelstelle und durch das Abfallen des Siegels sichtbar, aber abgesehen von der blassen Tinte auch noch durch die Wachsspuren in der Lesbarkeit beeinträchtigt, stehen die Noten: „magister Dur . . . firmare iussit“; vom Namen ist die Note für „dur“ allein ausreichend kenntlich. Sicher ist ferner, daß sie, die sich unmittelbar an die Note „magister“ anschließt, den Namen begann, der daher wohl ziemlich sicher als „Dur[andus]“ ergänzt werden kann.

M. 846 (820) für Abt Hilduin von St. Denis, Or. Paris (Adalulfus adv. Fridugisi).

„A-da-lu-ul-fus recognovi et subscripsi. Hil-du-i-nus ambasciavit anno quintodecimo imperii domni nostri.“ Die Noten hatte bereits Kopp 1, 393 aufgelöst; da aber seine Nachzeichnung von diesen kleinen, aber nicht ungewandten Noten kein Bild gibt, füge ich

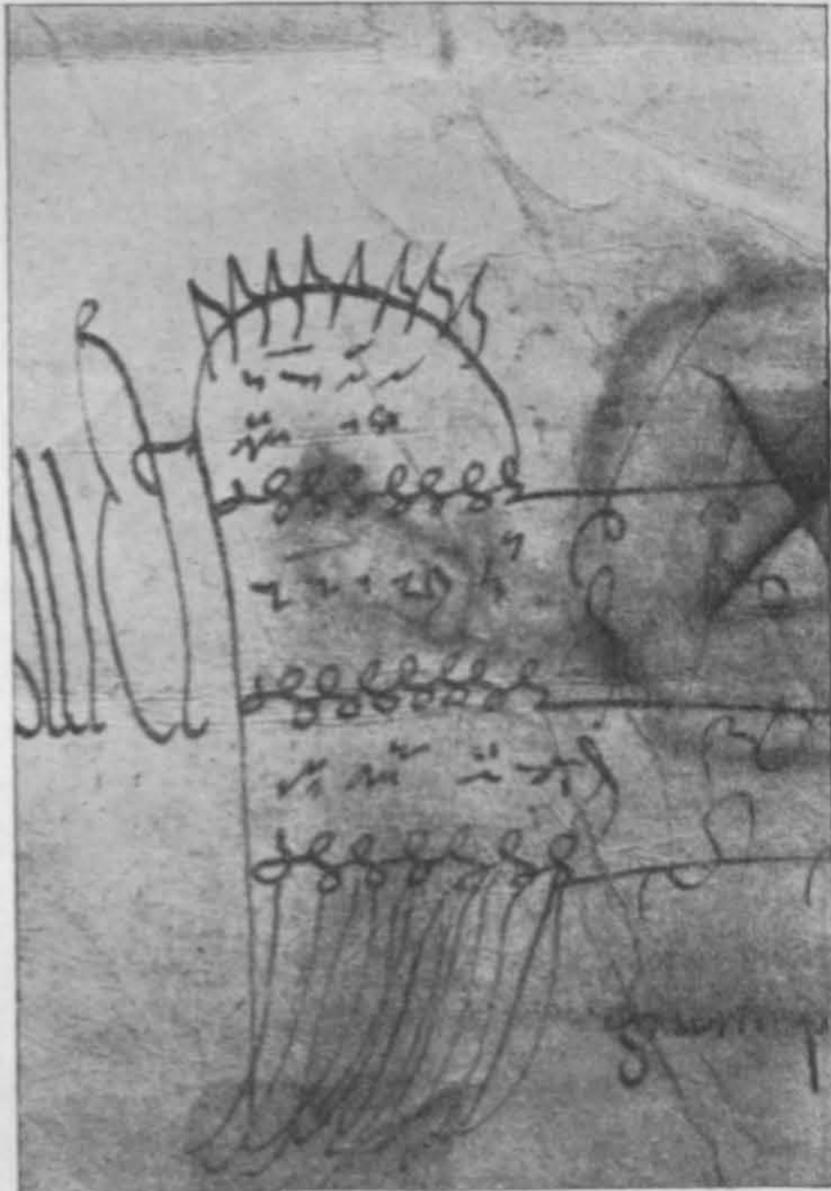


Fig. 14 M. 846

hier das Faksimile bei, besonders auch wegen der ganz aus der Art der andern Notare Ludwigs d. Fr. fallenden Schreibung des „ambasciavit“. Von Kopp weiche ich nur in der Entzifferung der undeutlichen letzten Note ab, die ich der Stellung des letzten Hilfszeichens wegen nicht für das einfache „domni“, sondern für die Verbindung „domni nostri“ halte.

M. 847 (821) für St. Denis, Or. Paris (Adalulfus adv. Fridugisi). Am Schlusse des Kontextes: „Hil-du-i-nus ambasciavit“, außerdem: „A-da-lu-ul-fus recognovi et subscripsi ad vicem Fridu[gi]si abba[tis] recogno[vi].“ Nachzeichnung und Auflösung der ersten Noten bei Kopp 1, 433. Adalulf schrieb das „ambasciavit“ auch hier unregelmäßig, indem er sich der silbentachygraphischen Schreibweise anderer Notare näherte, dabei aber die Silbe „bas“ weg ließ.

M. 849 (823) für das Kloster Schwarzach, Or. Straßburg (Hirminmaris adv. Fridugisi).

Die wichtigen Noten dieses Diploms lauten: „domna regina Judit (ganz verblaßt in Minuskel) ambasciavit“. Das Zeichen für „regina“ gestaltete Hirminmar im Gegensatz zu Meginarius (vgl. unten S. 126) ganz korrekt; da-

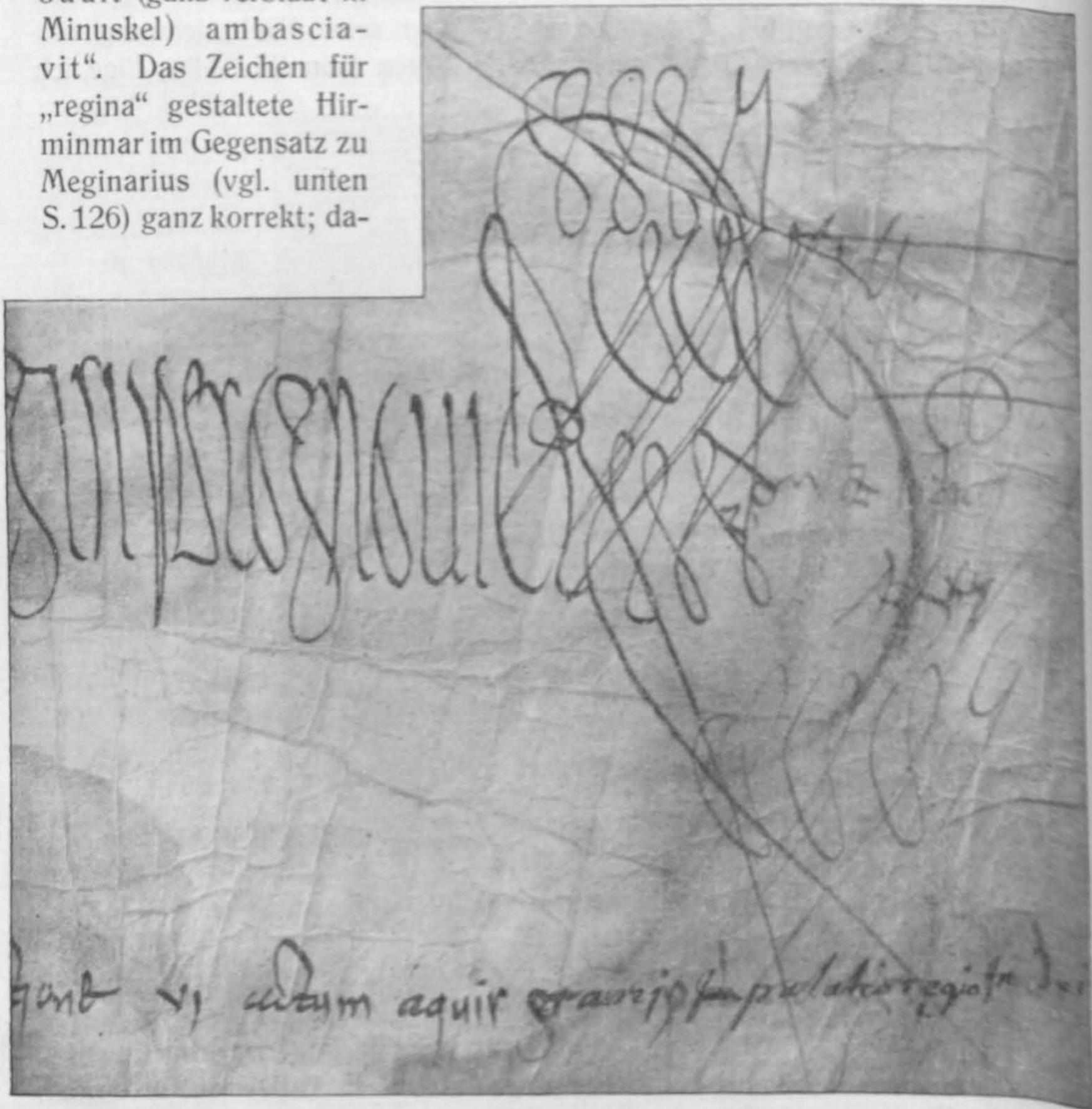


Fig. 15 M. 849

gegen war ihm die C. 121,86 vorgesehene Note für „Judit“ nicht geläufig und er nahm seine Zuflucht zu gewöhnlicher Schrift. Das verblaßte „ambasciavit“ der untern Reihe ist nur mit Mühe aus den Schörkeln herauszufinden.

M. 872 (843) für Suniefredus, Or. Carcassonne (Meginarius adv. Fridugisi).

Die zahlreichen Noten dieses Diploms sind zwar infolge des abgefallenen Siegels freigelegt, andererseits aber durch die Wachsspuren

stark zerstört; da sie außerdem wenig sorgfältig und regelmäßig geschrieben sind (man vgl. die Note „magister“ gegenüber C. 6, 29), gestaltet sich die Lesung schwierig. An der Entzifferung, die ich N. Arch. 27, 25 A. 1 gegeben hatte, halte ich auch heute fest: „Me-gi-na-rius notarius ad vicem F[ri]-du-gisi recognovi et subscripsi. Ber-nar-dus impetravit. magister ita f[ieri] et firmare

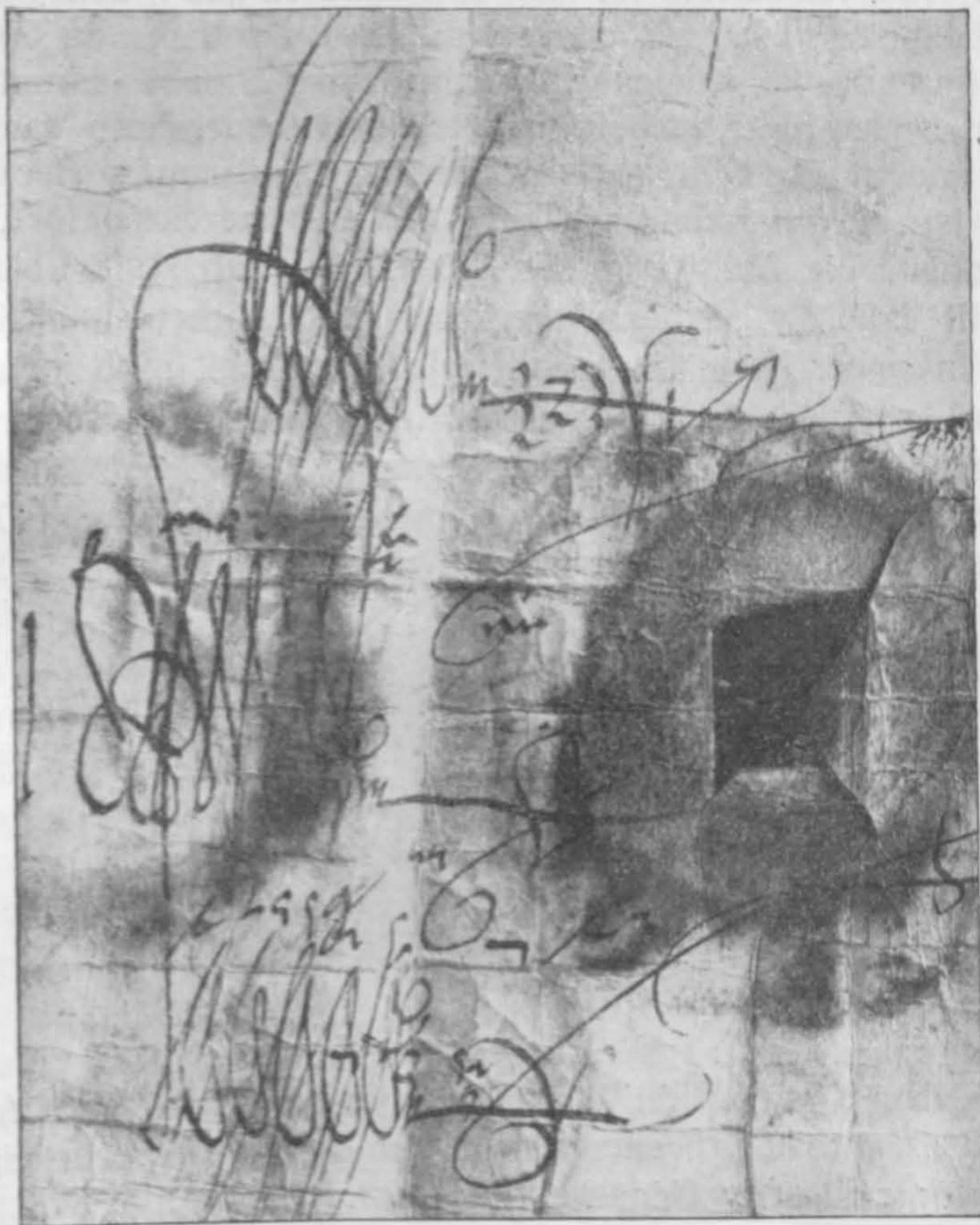


Fig. 16 M. 872

iussit et dictavit sermone eius.“ In „Fridugisi“ ist von der ersten Silbe nur das „f“ deutlich sichtbar. Deutlich ist dann in der obersten Linie der zweiten Reihe „Bernardus impetravit“. Darunter steht, deutlich sichtbar, aber in An- und Abstrich unregelmäßig gestaltet, „magister“, rechts davon, genau am Rande des Siegelabdruckes, nur schwach sichtbar und von mir seinerzeit übersehen, „ita“; von „fieri“ sind gegen den Siegelschnitt zu nur noch ganz schwache Spuren des „f“ kenntlich. Leidlich gut ist dann die untere Reihe „et firmare iussit“

überliefert; dagegen bereiten die letzten Noten unten wieder größere Schwierigkeiten. Vor allem gilt es, Noten und Schnörkel sicher zu scheiden; zu letztern gehört der einem Majuskel-G ähnliche Zug, der in einem kräftigen Horizontalstrich endet. Von den vier Noten, die hier in Betracht kommen, ist die erste als „et“ und die letzte als „eius“ gesichert, nicht in der Gestalt, in der diese Note in den Commentarii 8,74 verzeichnet ist („e“ und daneben „us“), sondern so, wie sie von Pippins Rekognoszenten Eius (s. o. das Faks. zu DK. 6) und in den Formulae imperiales gebraucht wird („e“ und darunter „us“). Von den beiden übrig bleibenden Noten muß in der einen das Verbum, in der andern das durch „eius“ bedingte Substantiv stecken. Als ersteres ist „di“ mit darangesetztem „t“, das Grundzeichen für „dictavit“, zu erkennen, die Auflösung des letztern ist durch die Übereinstimmung mit C. 26,8a „sermone“ gegeben (Grundzeichen ein alleinstehendes „s“ in seiner Normalform, Hilfszeichen „n“ mit nach aufwärts gerichtetem Ausstrich; der Anstrich ist in unserm Fall ebenso unregelmäßig mit Ansatz versehen, wie bei „magister“).

M. 883 (854) für das Kloster Kempten, Or. München (Durandus adv. Fridugisi).

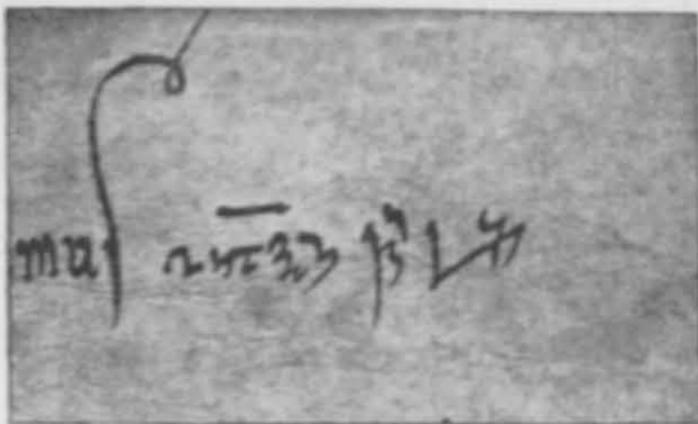


Fig. 17 M. 883

Nach dem Kontext drei Worte, deren erstes bereits Sickel AK. 1, 72 zutreffend „Guntbaldus“ entzifferte. Der Name ist recht eigenartig geschrieben: „Gu-nt (in Minuskel) -bal-dus“. Das dritte Wort ist die schöne und regelmäßige Note für „impetravit“. Über die mittlere Note sprach ich bereits oben S. 95—97 bei Erörterung der Schreibweise von „ambasciavit“. Wie sie hier steht, wäre man zunächst versucht, ein Grundzeichen „ab“ und ein Hilfszeichen „vit“ anzunehmen und „ambasciavit“ zu lesen. Aber abgesehen davon, daß die Neigung des Grundzeichens der von „ambasciare“ widerspricht, daß ferner die asyndetische Verbindung „ambasciavit impetravit“ an sich recht unwahrscheinlich ist, kommt hier die sichere Entscheidung durch die Noten unter dem Siegel. Der Name zwar ist vollständig durch das Siegel verdeckt, aber unter dem Siegelrand ist mit aller wünschenswerten Deutlichkeit und

Sicherheit „abba impetravit“ zu lesen. Die Note entspricht hier genau der in C. 55, 46 (Grundzeichen ab + b, dazu Bezeichnung des Nominativ durch darübersetzten Punkt). Die Gleichheit der beiden Vermerke steht damit fest, und sie kommen sich zu ihrer Erklärung gegenseitig zu Hilfe. Aus dem ersten Vermerk ergänzt sich der im zweiten fehlende Name, aus dem zweiten erklärt sich die zweifelhafte mittlere Note des ersten. Das Hilfszeichen über ihr ist weder „vit“ (man beachte den sehr bedeutenden Unterschied gegenüber der Endung im unmittelbar daneben stehenden „impetravit“), noch auch, wozu ich ursprünglich neigte, ein mißglücktes „a“ an Stelle des Punktes, sondern es besteht aus dem Punkt und der unmittelbar an ihn gereihten Note für „as“ C. 15, 61a, also, ganz genau transskribiert: „Gu-nt-bal-dus abba-as impetravit“. Von den die Rekognition wiederholenden Noten ist ein Teil durch das Siegel verdeckt: „Dur[andus diaconus ad vicem] Fridugisi recognovi et subscripsi. [Guntbaldus] abba impetravit.“

M. 907 (878) für den Vasallen Adalbert, Or. Paris (Durandus adv. Teutoni). Faksimile jetzt bei Prou, Recueil de facsimilés d'écritures, Paris 1904, Taf. VII. Am Schlusse des Kontextes: „magister dictavit et scribere iussit“ (Sickel AK. 1, 96 A. 3 las „impetravit“ statt „dictavit“). Im Rekognitionszeichen ist von Noten nur zu sehen: „Durandus diaconus“ und dann wieder „Te-o-te-o“ (so ausdrücklich durch Wiederholung der gleichen Noten statt „Teoto[ni]“; alles übrige ist durch Ausbrechen des Siegels und der Siegellappen zerstört.

M. 920 (891) für den Grafen Rihdac, Or. Münster (Hirminmaris adv. Teotonis), Faksimile jetzt bei Arndt-Tangl, Schrifttafeln III. Heft, Taf. 75. Sickel hatte AK. 2, 346 L. 312 in der ersten Note den Namen Uala vermutet, seine Bedenken gegen diese Lesung aber selbst offen ausgesprochen. Tatsächlich ist die Note „Ua“ C. 18, 33 von der hier stehenden doch wesentlich verschieden, indem sie dort eine Rundung aufweist, wo unsre Note die schärfste Abeckung zeigt. Die spätern Noten las Sickel AK. 1, 96 A. 3 „magister scribere et firmare iussit“. Ich gab a. a. O. folgende Lesung, an der ich auch jetzt festhalte: „Nescio quis impetravit, sed m[agister] scribere et sigillare iussit“. Gewiß fällt diese Fassung aus der sonst bekannten Art, aber aus den beiden dem „impetravit“ vorangehenden Zeichen, sonstigem Brauch entsprechend, einen Namen herauszulesen, ist hier ganz ausgeschlossen. Die Silbenbedeutung der ersten Note könnte nur „ha“ C. 17, 21 sein; das gäbe mit dem zweiten Zeichen zusammen „haquis“! Die andre mögliche Bedeutung der ersten Note wäre „nam“ C. 1, 51; sie führt uns aber keinen Schritt weiter. Die zweite Note, als Hilfs-

zeichen gedeutet, entspräche der Endung „rentur“ C. 13,61; also mit dem Grundzeichen zusammengehalten „haberentur“; aber „habere“ hat sein Hilfszeichen unter, nicht neben dem Grundzeichen, und der Herstellung eines Sinnes entspricht dieser Versuch so wenig wie die früheren; dazu setzt das deutlich vorhandene „sed“, das die Noten der zweiten Zeile einleitet, notwendig einen Gegensatz voraus; so bleibt meine dem Schriftbestande genau entsprechende Lesung „nescio“ C. 1,32, „quis“ C. 3,41 als einziger Ausweg. Allerdings muß ich bemerken, daß gerade für diese Verbindung in den *Commentarii* 3,53 eine viel kräftigere Kürzung vorgesehen war. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß diese späten Epigonen das sehr weitgehende Kürzungssystem der römischen Tachygraphie überhaupt nicht mehr voll beherrschten, sondern, wie wir aus der *Regula Chrodegangi* und den *Formulae imperiales* ersehen, häufig viel umständlicher schrieben, als es nötig gewesen wäre. So wie der zweite Teil der Note „impetravit“ sind auch die folgenden Noten zum Teil durch das Siegel verdeckt. Von der Note „magister“ guckt nur das „m“ hervor, „sigillare“ ist durch Hebung des Siegelrandes noch in allen Teilen festzustellen. Die Lesung ist dadurch gegenüber dem von Sickel bevorzugten „firmare“ gesichert, da hier die Endung das Grundzeichen „f“ kreuzen müßte.

**M. 921 (892)** für das Kloster Kempten, Or. München (*Hirminmaris adv. Theotonis*). Im Rekognitionszeichen nur die bereits von Sickel *AK. 2, 181 L. 313* festgestellten Noten: „Fulco impetravit.“

**M. 922 (893)** für das Kloster Korvey, Or. Münster (*Hirminmaris adv. Theotonis*), Faksimile *KUiA. I. 6*, dort im Text auch die Auflösung der im Rekognitionszeichen stehenden Noten: „Huc-ber-tus et E-bo impetraverunt.“

**M. 923 (894)** für Korvey, Or. Münster (*Meginarius adv. Theotonis*), Faksimile *KUiA. III. 5*. Die dort gegebene Auflösung der Noten hat *Jusselin (I) 485* richtiggestellt: „Me-gi-na-rius notarius ad vicem Te-o-to-nis recognovi [et] subscripsi. Huc-ber-tus impetravit. magister Hir-ma-ris (!) dictavit et mihi firmare iussit.“ Sickel hatte statt „dictavit“ und statt „mihi“ „anulo“ gelesen. Von Einzelheiten bemerke ich, daß die Note für „recognovi“ nur teilweise und die für „et“ überhaupt nicht erhalten ist und daß in der Wiedergabe des Namens *Hirminmars* die zweite Silbe fehlt.

**M. 925 (896)** für das Kloster St. Colombe, Or. Reims (*Meginarius adv. Theotonis*). Ich rücke hier zunächst das Faksimile dieses sehr interessanten Vermerkes ein.

Mit den Noten dieses Diploms hatte schon *Kopp 1, 393* sich beschäftigt. Ohne das Original selbst zu kennen, hatte er, irregeführt durch ein mangelhaftes Faksimile im *Nouveau traité*, eine Lesung ver-

sucht, die außer der Wiederholung der Rekognition die Worte „monasterium Columbae“ ergab. Ihm gegenüber erkannte Sickel, dem das erst später wieder auftauchende Original ebenfalls nicht zur Verfügung stand, mit scharfem Blick die notwendige Emendation in Zeichnung und Entzifferung zu „Fulco impetravit“ AK. 2, 347 L. 316.

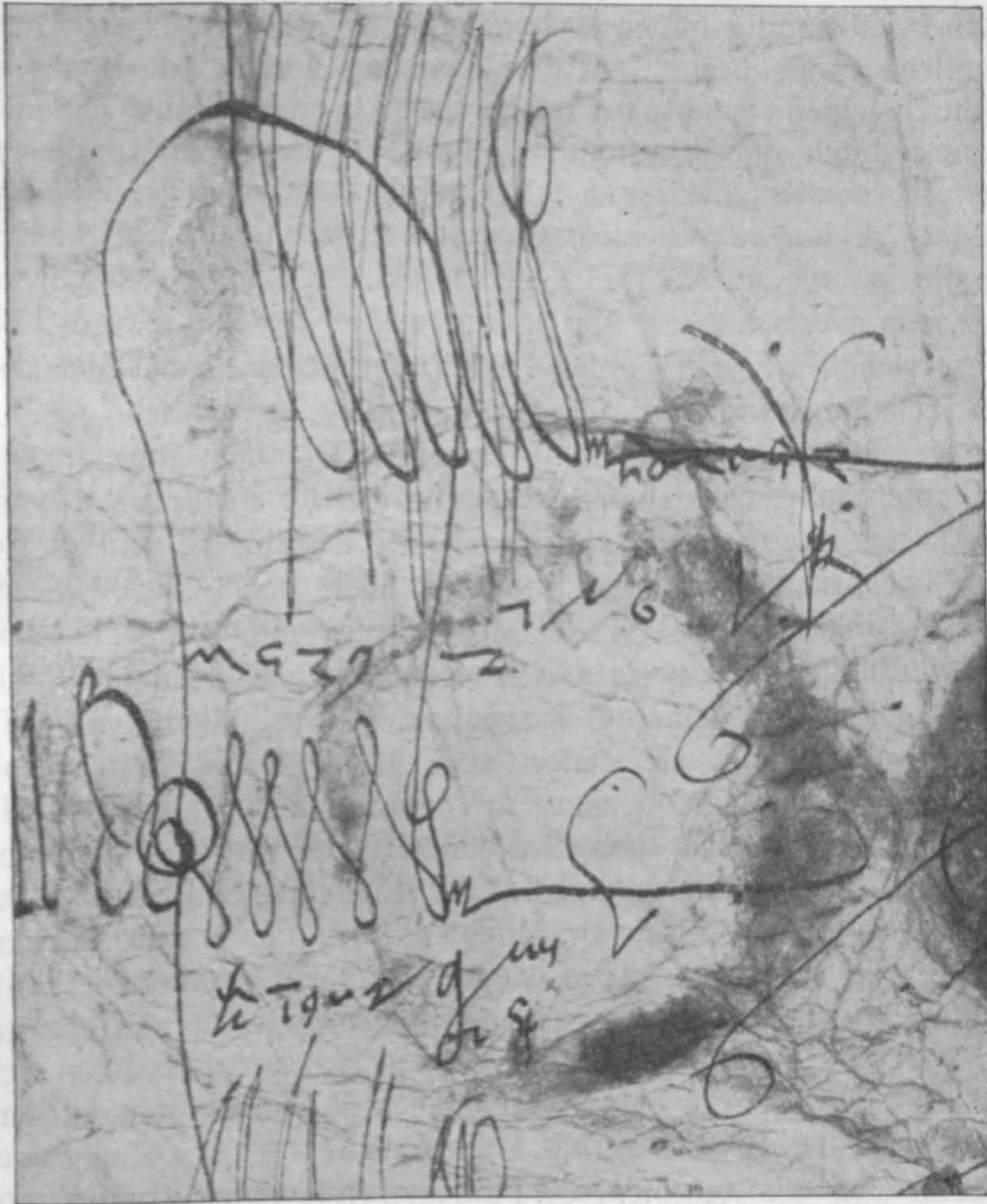


Fig. 18 M. 925

Das Original gab ihm in der Hauptsache recht, aber es zeigt noch wesentlich mehr. In der Veröffentlichung der vollständigen Entzifferung, die ich selbständig gefunden hatte, kam mir mittlerweile Jusselin (I) 486 zuvor, und ich kann daher jetzt nur nachträglich seiner Lesung recht geben und sie an der Hand des bisher nicht veröffentlichten Faksimiles erläutern. Vor Fulco steht „et“ und die Endung

„vit“ von „impetravit“ wurde nachträglich zu „verunt“ verbessert. Zu Fulco war also noch eine zweite Person getreten, die uns die Noten der ersten Zeile nennen, die mitten im horizontalen Ausläufer des Rekognitionszeichens stehen: „domna regina“. In der Schreibung des Wortes „regina“ zeigt sich wieder so recht die Unbeholfenheit dieser Notare, wenn sie über das vorhandene und kodifizierte Schema hinaus ein Wort selbständig bilden sollten. Die Note für „rex“ war C. 27,71 vorgezeichnet; sie bestand in der Kreuzung von „r“ durch das stets nur durch einen Schaft vertretene „x“. In den Casus obliqui trat Kreuzung durch die betreffende Endung an die Stelle; in dieser Art begegnet besonders die Form „rege“ wiederholt. Bei der Bildung der Ableitung „regina“ war dementsprechend Kreuzung des Stammzeichens durch die Endung „na“ C.17,71 gegeben (vgl. o. S.120), oder der Schreiber konnte, wenn er schon ein übriges tun wollte, der auf die geschilderte Art geschriebenen Form „regi“ die Ableitungssilbe anfügen. Statt dessen behalf sich Meginarius mit Silbentachygraphie; er schrieb „rege“ und reihte die Silben „gi“ und „na“ daran, also eigentlich „regegina“. Die Noten lauten daher vollständig: „Me-gi-na-rius notarius ad vicem Te-o-to-nis recognovi et subscripsi. domna regina et Fulco impetraverunt.“ Ich kann es mir hier doch nicht versagen, wenigstens mit ein paar Worten auf das bedeutende sachliche Interesse dieses Vermerkes hinzuweisen. Es ist die letzte bekannte Urkunde Ludwigs d. Fr. vor seiner Gefangennahme und (allerdings vorübergehenden) Absetzung; sie datiert vom 10. Juni 833, zwei Wochen später spielten sich die bekannten Vorgänge auf dem Lügenfeld bei Kolmar ab. Unmittelbar vor dem jähen Sturz tritt uns die Kaiserin Judith durch dieses neue Zeugnis auf der Höhe ihres Einflusses entgegen.

M. 927 (898) für Korvey, Or. Münster (Hirminmaris adv. Theotonis), die erste erhaltene Urkunde des wieder zur Macht gekommenen Kaisers (834 Mai 15). Die Noten „domnus imperator fier[i iussit]“ stehen rechts vom Rekognitionszeichen gegen das Siegel zu, das den Schluß des Vermerkes bedeckt. Von einem diesen Worten voranstehenden „ipse“, das Sickel bei Wilmans KU. 1, 47 mitteilte, ist keine Spur zu sehen.

M. 929 (900) für Kempten, Or. München (Hirminmaris adv. Hugonis). Im Rekognitionszeichen und von dessen Schnörkeln schwer zu scheiden: „Hil-du-inus abba fieri ...“, mehr ist leider nicht zu sehen, da bereits die Endung von „fier[i]“ unter den Siegelrand ragt und das Schlußwort des Vermerkes ganz durch das Siegel verdeckt ist. Daß Hilduin in diesem Diplom genannt sei, hat bereits Sickel AK. 1, 72 festgestellt, eine Lesung der Noten aber nicht gegeben.

M. 931 (902) für die Kanoniker von Langres, Or. Chaumont (Hirminmaris adv. Hugonis). Von diesem Diplom steht mir leider keine Photo-

graphie, sondern nur ein Faksimile zur Verfügung, das zu einer völlig zuverlässigen Lesung nicht ausreicht. Als leidlich gesichert glaube ich feststellen zu können: „magister impetr[avit et] firmare iussit“.

**M. 949 (918)** für das Kloster St. Remi, Or. Sens (Hirminmaris adv. Hugonis). Das Original habe ich in Paris, wohin es mir durch die gütige Vermittlung von Henri Omont gesandt wurde, im Herbst 1901 selbst geprüft und kann darüber folgendes berichten. Es enthält nur drei Noten rechts vom Rekognitionszeichen; in der oberen Reihe steht ganz allein „magister“; von den beiden Noten der unteren Reihe ist die zweite „iussit“. Was aber davor stand, ist mit Sicherheit nicht mehr zu sagen, da das Pergament an dieser Stelle eingerissen, abgerieben und außerdem durch den Rand des Siegelwulstes fleckig geworden ist. Schwach erkennbar ist noch ein „s“; es bleibt also wohl nur die Wahl zwischen „scribere“ oder „sigillare“. Die Wahrscheinlichkeit spricht für das erstere, da von einer Fortsetzung der Note rechts vom „s“ und von dem Hilfszeichen „are“ unter dem „s“, wie sie bei der Note „sigillare“ notwendig vorhanden sein müßten, keine Spur wahrzunehmen ist. Ich lese demnach: „magister s[cribere] iussit“.

**M. 952 (921)** für die Kirche von Chur, Or. in St. Paul in Kärnten (Hirminmaris adv. Hugonis), Faksimile bei Sickel, Monumenta graphica IX. 1 Auflösung der Noten im Text hierzu S. 144: „domnus Dr-o-go archiepiscopus ambasciavit“. Beachtenswert ist die schleuderhafte Schreibung des „a“ in „ambasciavit“, das sich von der folgenden Silbe „vit“ kaum unterscheidet.

**M. 954 (923)** für Fulda, Or. Marburg (Hirminmaris adv. Hugonis), Faksimile KUiA. III. 6, im Text hierzu Auflösung der Noten: „Dr-o-go ambasciavit.“

**M. 963 (932)** für Fulbert, Or. Dijon (Daniel adv. Hugonis).

Von der Lesung, die Sickel Beitr. VII, Wiener SB. 93, 688 gegeben hatte, weiche ich insofern ab, als ich statt „Hirminmaris“ („fieri et firmare iussit“) „magister Hugo“ lese. Der ganze Vermerk lautet: „Daniel notarius ad vicem Hugonis recognovi et subscripsi. Ad-a-la-ar-dus se-nis-cal-cus ambasciavit et fieri iussit. magister Hugo fieri et firmare iussit.“ Die Note für den Namen des Rekognoszenten Daniel war in den Commentarii 121,94 vorgebildet; dort findet sie sich mitten in einem umfangreichen Nachtrag biblischer Namen.

**M. 967 (936)** für das Kloster Cormery, Or. Tours (Hirminmaris adv. Hugonis). Da das Faksimile im Diplomataapparat nicht ausreichte, nahm ich im Herbst 1904 eine Nachprüfung des Originals vor und kann folgende Lesung der Noten im Rekognitionszeichen als gesichert verbürgen: „Ad-a-la-ardus per Bar-to-lo-meum ita fieri rogavit.“

M. 971 (940) für Würzburg, Or. München (Hirminmaris adv. Hugonis). Kopp 1, 396—7 gab eine höchst willkürliche Nachzeichnung der Noten dieses Diploms, der denn auch eine völlig irreführende Lesung entsprach: „Hugo turmae curator ambasciavit.“ In Wahrheit enthalten die Noten des Rekognitionszeichens deutlich den Vermerk: „Drogo ambasciavit“, ohne daß das Original, das ich in München nochmals genau untersuchte, irgendwelche Anhaltspunkte dafür aufwies, daß unter dem Siegel etwa noch weitere Noten verborgen wären.

M. 977 (946) für das Kloster Herford, Or. Münster (Hirminmaris adv. Hugonis).

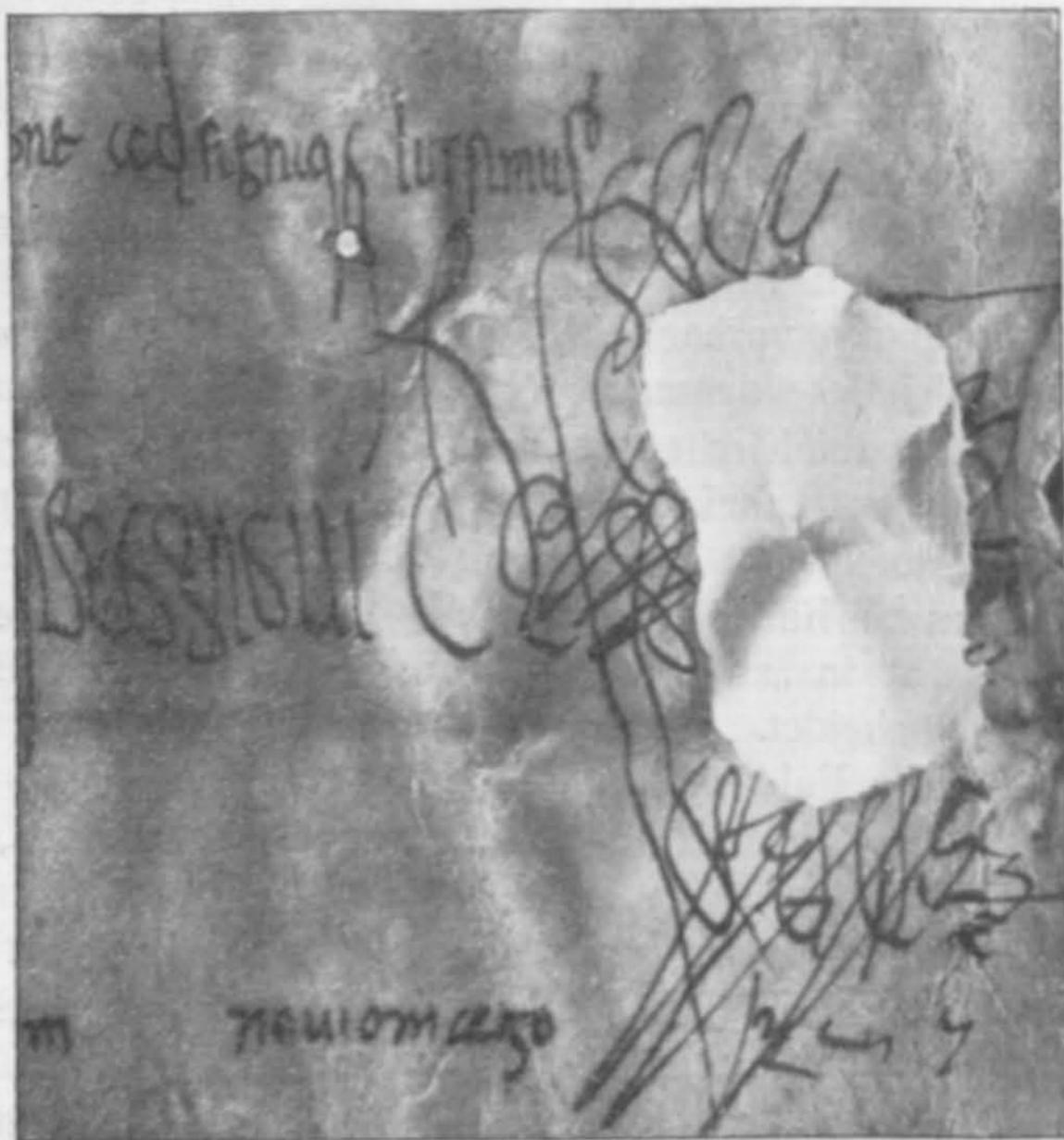


Fig. 19 M. 977

Mit den Noten dieses Diploms sind wir übel daran. Der mittlere Teil des Rekognitionszeichens ist ausgebrochen. In dem noch erhaltenen untern Teil stehen zwei Reihen von Noten, von denen aber nur die zweite mit Sicherheit als „ambasciavit“ zu lesen ist, während die Noten der obern Reihe derart in die Schnörkel des Rekognitionszeichens gerieten, daß eine Scheidung hier schwerer wird als bei irgendeiner andern Urkunde. Nur nach der negativen Seite hin läßt sich mit Sicherheit sagen, daß die Lesung „Adalardus“, die Sickel bei Wilmans KU. 1, 51 gab, unmöglich zutreffen kann. Denn von den

Zeichen für die Silben „Ad-a (A-da)“ und „la“ ist überhaupt keine Spur vorhanden. Der Vermerk beginnt mit „et“; darauf folgt, ebenfalls leidlich gesichert, obwohl unregelmäßig geschrieben, „ar“; von den beiden nächsten, schräg übereinander stehenden Noten weiß ich bei der Unsicherheit der Erhaltung den Schriftbestand nicht sicher festzustellen; die letzte bedeutet viel eher „nus“ als „dus“ (man vgl. die ohnedies bereits schleuderhaften Noten für „Adalardus“ in M. 993, Fig. 21). Eine weitere Lesung wage ich hier nicht zu geben. Vielleicht aber fördert hier die Veröffentlichung des Faksimiles einen Vorschlag zur Lösung dieses Rätsels.

M. 986 (955) für St. Denis, Or. Paris (Glorius adv. Hugonis).

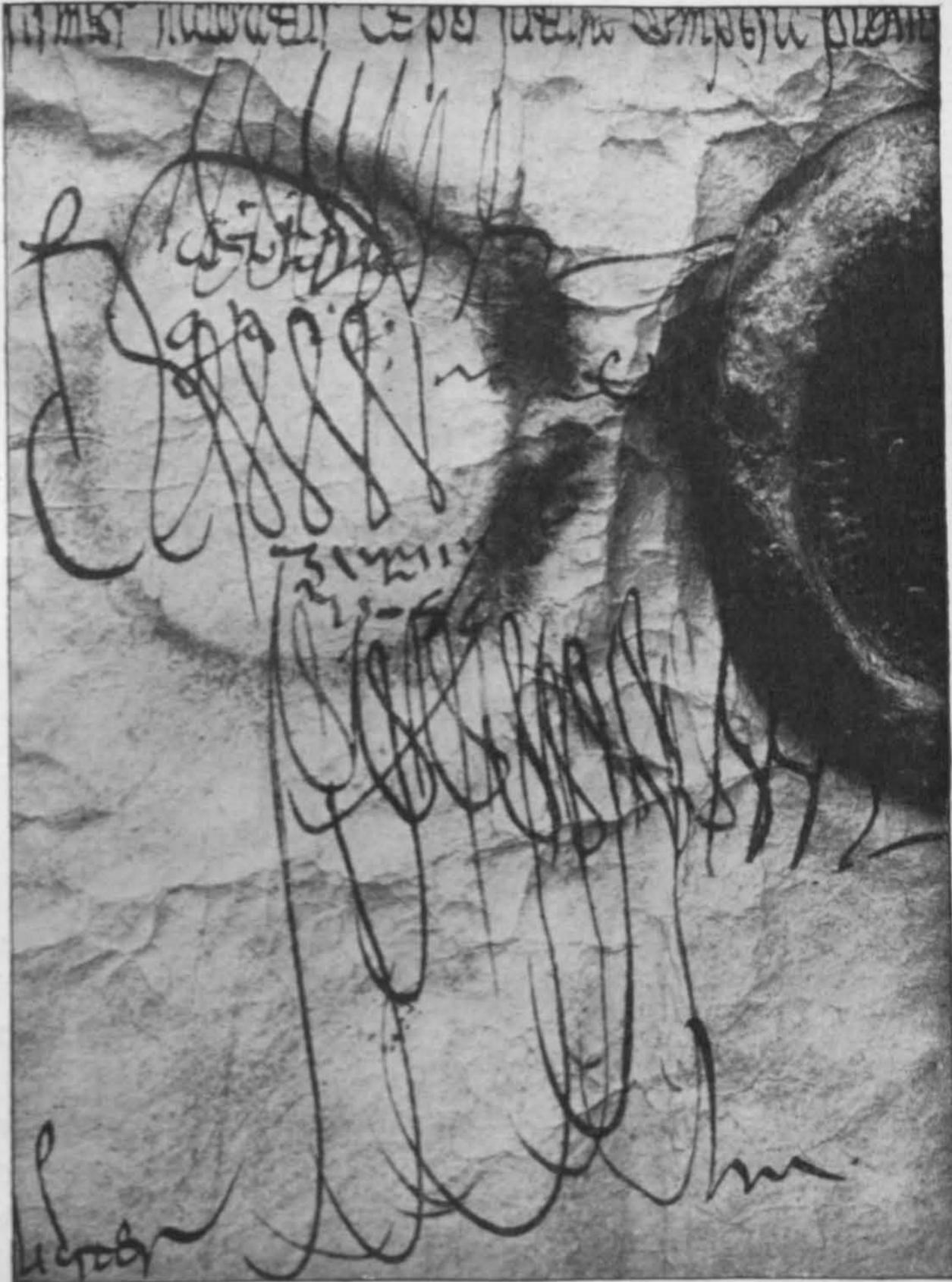


Fig. 20 M. 986

Von diesen Noten gab bereits Kopp 1, 397 eine bis auf eine Kleinigkeit abschließende Entzifferung: „Glorius notarius ad vicem

Hugonis recognovi et subscripsi iussus ab Hirminmaro his ipse sigill . . . magister ambasciavit.“ Anfechtbar war hier nur die Lesung der ersten Note der untersten Reihe als „his“, für welches Wort ein von dem hier stehenden gänzlich abweichendes Zeichen gebraucht wurde (C. 4,23). Das erkannte auch Tardif, machte aber S. 91 durch Einsetzen des graphisch ebenso unmöglichen „et“ für „his“ die Sache nicht besser, sondern verdarb sie vollends dadurch, daß er den Satz „iussus etc.“ in falschen Zusammenhang rückte. Sickel AK. 1, 343 kehrte wieder zur Kopp'schen Lesung zurück. Tatsächlich kann kaum ein Zweifel bestehen, daß wir an der betreffenden Stelle die Note „vel“ C. 2,19 (wohl versehentlich statt „qui“) vor uns haben. Endlich ist gegen Kopp noch zu bemerken, daß die Endung „vit“ von „sigillavit“, wenn auch durch einen mächtigen Schnörkel im Ausstrich entstellt, deutlich da steht. Die Noten lauten also: „Glorius (der Note für „gloria“ C. 70,70 nachgebildet) notarius ad vicem Hugonis recognovi et subscripsi, iussus ab Hir-mi-in-ma-ro, vel ipse sigillavit. magister ambascia[vit]“ (der Rest des Wortes durch den Siegelrand verdeckt).

M. 987 (956) für Fulda, Or. Marburg (Bartholomeus adv. Hugonis). Faksimile KUiA. III. 7, dort im Text S. 45 auch die schon von Kopp 1,398 gefundene Lesung. Am Schlusse des Kontextes: „Hir-min-ma-ris dictavit (in Minuskel) et scribere iussit et firmare rogavit.“ Im Rekognitionszeichen: „Bar-to-lo-meus notarius ad vicem Hugonis recognovi et subscripsi. magister Hugo scribere et firmare precepit.“

M. 991 (960) für Reichenau, Or. Karlsruhe (Hirminmaris adv. Hugonis) im Rekognitionszeichen die bereits von Sickel AK. 1, 72 gelesenen Noten: „Adalaardus ambasciavit.“

M. 993 (962) für den Getreuen Aekard, Or. München (Hirminmaris adv. Hugonis).

Das Faksimile bringt eines der abschreckendsten Beispiele, wie Hirminmar seine gewandt, aber sorglos und schleuderhaft geschriebenen Noten mitten in und zwischen die Schnörkel seines Rekognitionszeichens setzte. Kopp hatte denn auch 1, 398 unter diesen Hemmnissen den Namen des Ambasciators verlesen und wurde erst von Sickel AK. 1, 72 berichtigt, daß es nicht Hugo, sondern der Seneschall Adalhard war. Dagegen hat Kopp die sachlich sehr interessanten und wichtigen freistehenden Noten der letzten Reihe bereits richtig entziffert. Ich stelle mich aufs bestimmteste auf Kopp's Seite, daß „fui“ und nicht „fuit“ (C. 4, 87) zu lesen ist; davon aber ist die sachliche Deutung des Vermerkes entscheidend beeinflußt. Nicht Adalhard, sondern Hirminmar war es, der bei Vollziehung und Siegelung der

Urkunde zugegen war. Ich möchte daher, an die Rekognition anschließend, den ganzen Vermerk in folgender Anordnung lesen: Hirminmaris notarius ad vicem Hugonis recognovi et ss. „et presens fui, dum firmaretur. A-da-la-ardus ambasciavit.“ Die Note

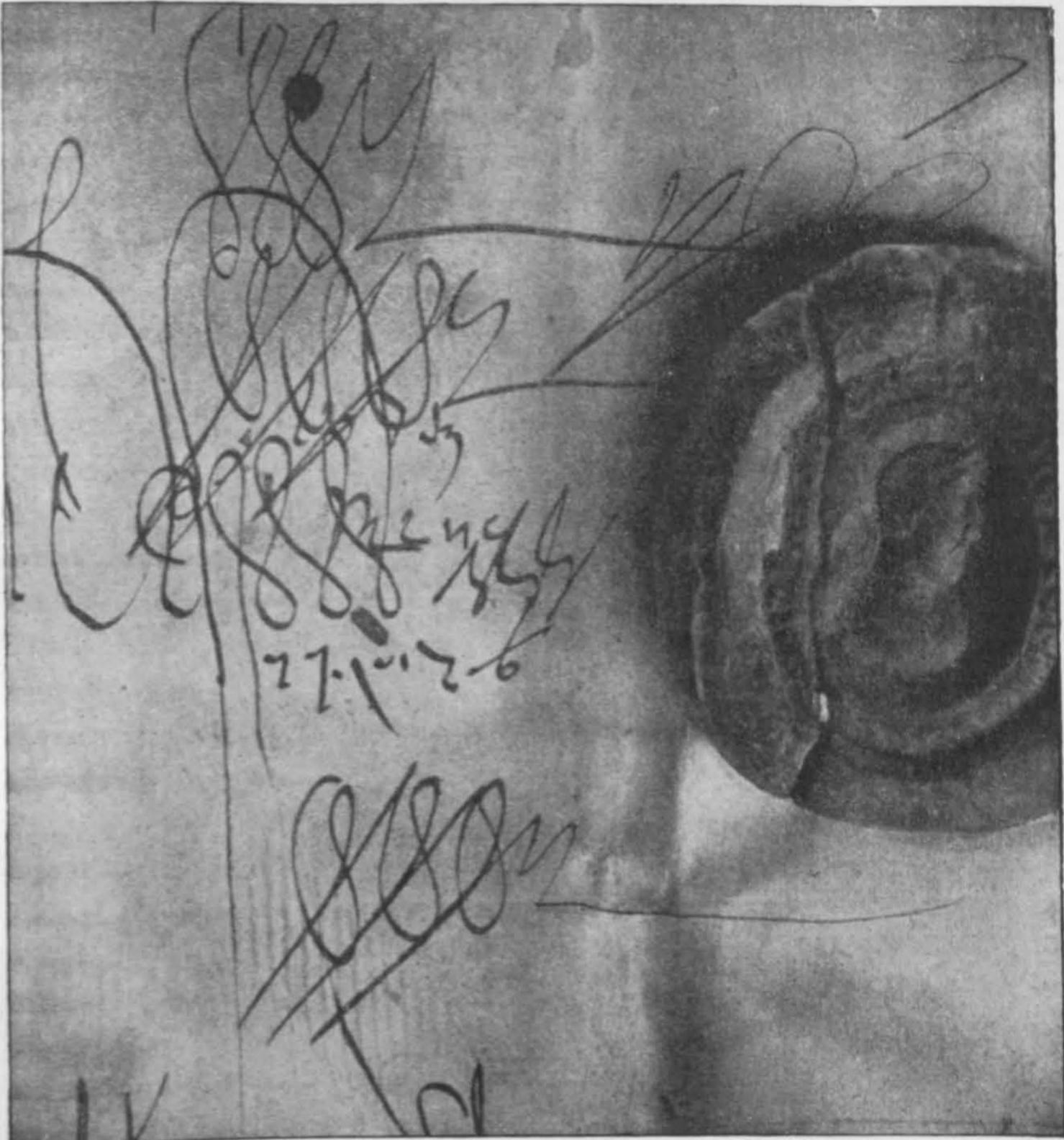


Fig. 21 M. 993

für „presens“ entspricht genau C. 22, 33; auch die Verbalendung „retur“ C. 13, 67 ist vollkommen korrekt gestaltet und verwendet.

M. 994 (963) für Reichenau, Or. Karlsruhe (Daniel adv. Hugonis). Die zahlreichen und zierlichen Noten dieser Urkunde veranschauliche ich durch das beifolgende Faksimile:

Die Entzifferung bietet keinerlei Schwierigkeiten und ist bereits von Kopp 1, 400 abschließend erledigt: „Daniel (unter den in charakteristischen Einzelheiten abweichenden Formen in den Commentarii entspricht der hier gebrauchten genau C. 127, 39, erhalten nur im

Cod. Paris. lat. 8778 fol. 93) notarius atque subdiaconus ad vicem Hugonis recognovi et subscripsi. Hir[minma]ris ma-

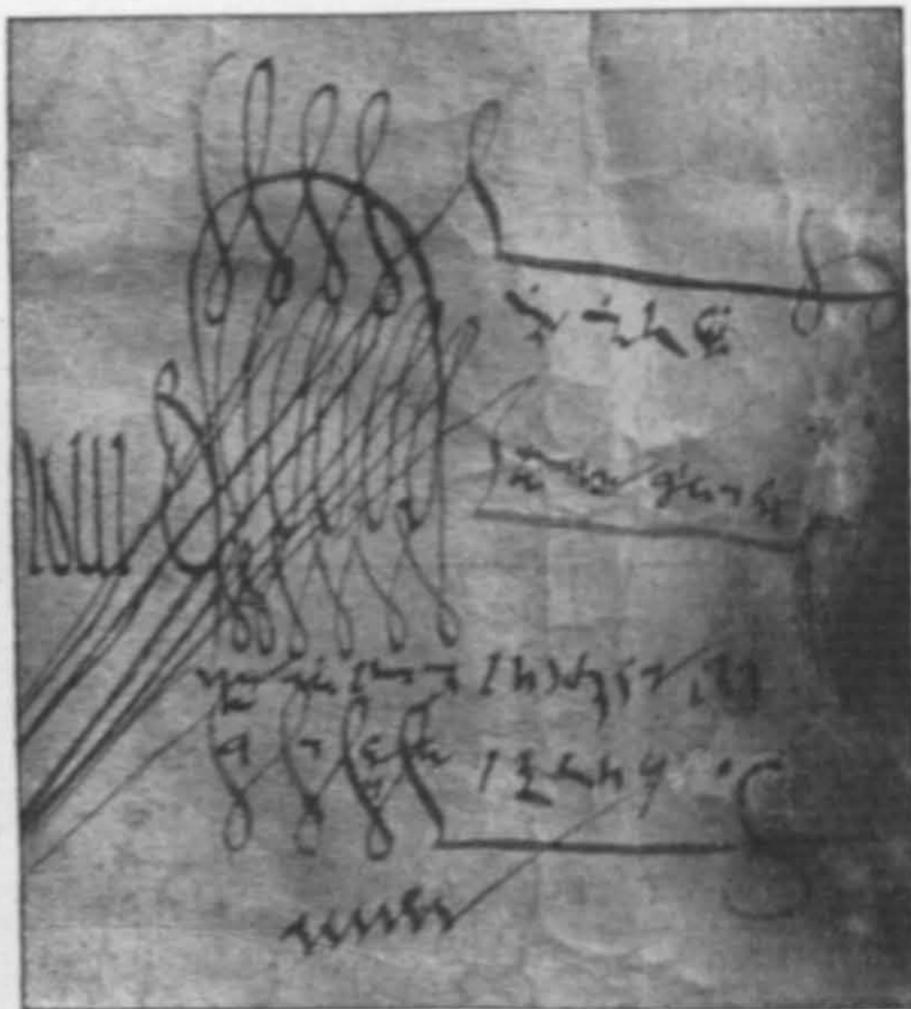


Fig. 22 M. 994

gister fieri iussit, qui et sigillavit. Ad-a-la-ardus se-nis-ca-l-cus ambasciavit.“

**M. 997 (966)** für den Getreuen Gerulf, Or. Münster (Glorius adv. Hugonis). Faksimile KUiA. III. 8, dort im Text S. 45 auch die Auflösung der Noten: „Glorius notarius advicem Hugonis recognovi et subscripsi, iussus ab Hirminmaro, qui ipse sigillavit. Ad-a-la-ardus ambasciavit.“

**M. 1006 (975)** für Helis, Or. London (Meginarius adv. Hugonis). Lichtdruck in Facsimiles of ancient charters in the British Museum IV, Taf. 49. Bei der Seltenheit dieser Publikation wiederhole ich hier das Faksimile der Rekognition.

Mit der Entzifferung dieser Noten hat sich Sichel an zwei Stellen gemüht: AK. 1, 72 A. 14 las er: (Unleserlicher Name) „scriptum impetravit“, S. 343 A. 3 außerdem noch „sigillavi“ oder „sigillavit“. Den in der untern Reihe stehenden, nur schlecht erhaltenen Vermerk kann ich sofort ergänzen; er lautet: „et ego sigillavi“. Um so schlimmer steht es mit der Deutung der anscheinend so schön und klar geschriebenen und vortrefflich erhaltenen Noten in der Reihe rechts oben. Vor allem müssen wir feststellen, daß es sich im ganzen nur um zwei Noten handelt, deren zweite die bekannte für „impetravit“

ist; ein unleserlicher Name, wie Sickel annahm, geht der ersten Note nicht voraus. Für diese erste Note selbst schlug Sickel die Lesung „scriptum“ vor, und ich gestehe, daß sich diese Annahme unter Zuhilfenahme einer etwas unregelmäßigen Gestaltung und Stellung der Endung „tum“ sehr wohl vertreten ließe, wenn ihr nicht ein ganz

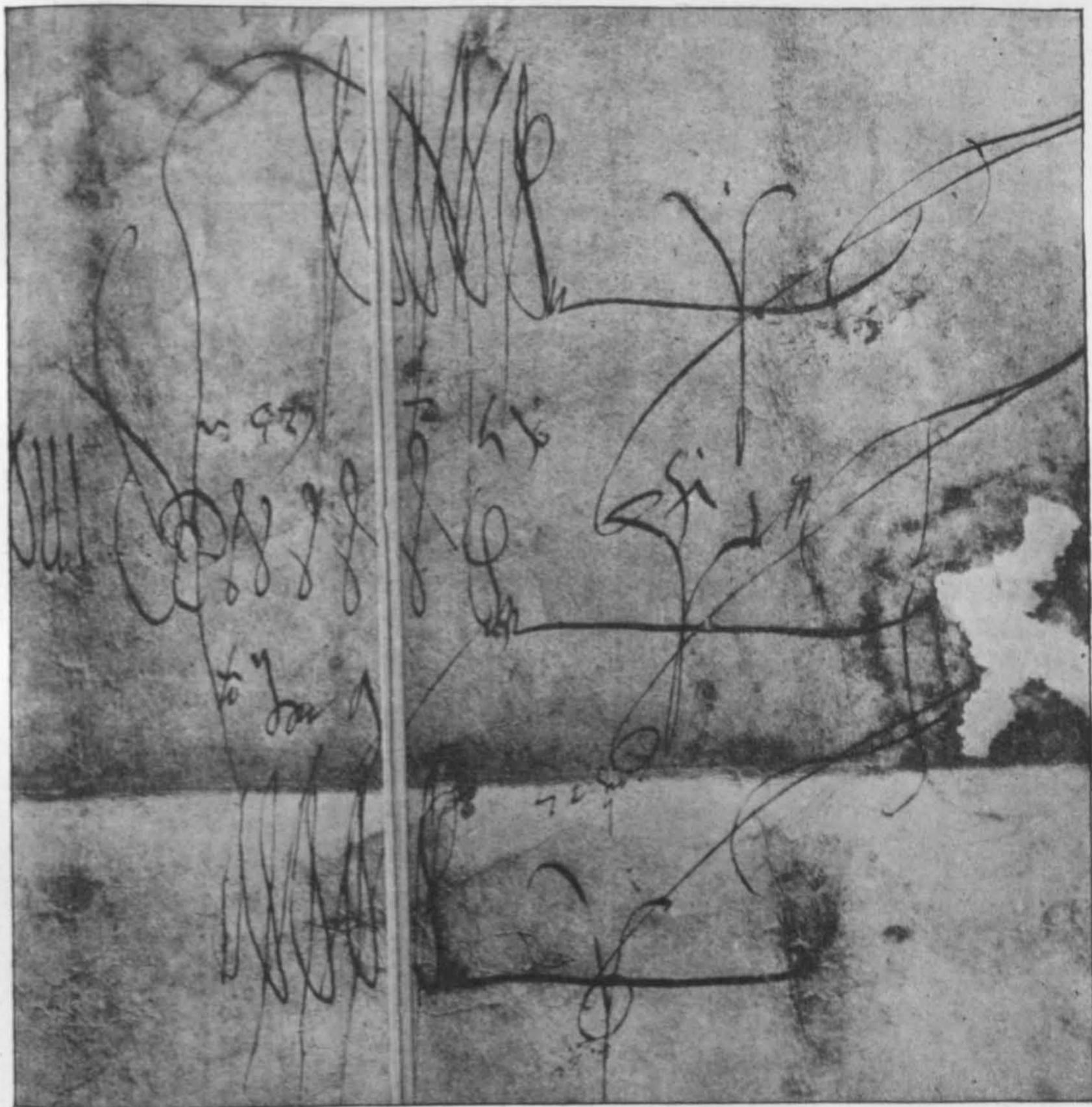


Fig. 23 M. 1006

entscheidendes Hindernis im Wege stände: der Punkt über der Note, der uns anzeigt, daß er selbst die Endung vertritt, daß also das durch das „s“ gelegte Zeichen, wofür immer man es halten möge, alles, nur nicht die Endung sein kann. Wir haben hier also einen Namen oder Titel vor uns, der nicht silbenweise zusammengekoppelt, sondern als einheitliche Note nach dem Vorbild des alten, echten Systems gestaltet

ist. Das konnten wir bisher nur an Namen wie Daniel und Glorius beobachten, für welche die Notare ihre festen Vorbilder in den *Commentarii* fanden. Für dies Gebilde aber sucht man das Seitenstück in den *Commentarii* ganz vergebens. Ich wenigstens habe um dieser einen Note willen viele Stunden mit dem Lexikon bei Kopp und den *Commentarii* von Schmitz ohne jeden Erfolg mich abgemüht. Es gibt nur ein recht ähnliches Zeichen: das s, der dieses kreuzende Buchstabe (f) und der Punkt darüber wie hier, nur mit dem Unterschied, daß an das „s“ noch ein „a“ sich anschließt. Die Deutung ist „saphirus“ C. 99, 76b. Das gäbe für unsre Note am ehesten „Sephirus“; doch einer so benannten Persönlichkeit müssen wir Leben und Wirken unter Ludwig d. Fr. leider absprechen. Ähnlich unsrer Note ist auch das Zeichen für „sex“ C. 61, 30; aber die Ableitungen davon (*sextus* etc.) werden ganz anders gebildet. Ich sehe hier nur zwei Auswege. Entweder übernahm der Notar Meginarius einen Namen oder Titel aus einem reichhaltigeren Notenverzeichnis, das wir nicht mehr besitzen, oder er versuchte es auf eigne Faust, ein solches Zeichen sich neu zu bilden. Sachlich wäre es hier vielleicht naheliegend, an „senescalculus“ zu denken, also ein weiteres Zeugnis für das Eintreten Adalhard's, nur in anderer Fassung, anzunehmen; aber diese Deutung ist durch den Schriftbestand ausgeschlossen; dieser ist „s + f“ (man vgl. die ganz gleiche Form und Stellung des „f“ in Noten wie C. 88, 17. 88, 47). Als gesichert vermag ich daher nur folgende Noten zu lesen: „Me-gi-na-rius notarius atque diaconus advicem Hugonis recognovi. S . . . impetravit et ego sigillavi.“

### Nachzeichnungen

In den Fälschungen und Nachzeichnungen von Urkunden Ludwigs d. Fr. spielen die Tironischen Noten nur eine ganz geringe Rolle. Um die zum Teil sehr komplizierten Vermerke in späterer Zeit auch nur mit einigem Geschick und Erfolg wiederzugeben, hätten Kenntnis und Übung der Notenschrift viel dauernder anhalten müssen, als es tatsächlich der Fall war. Die meisten — ob bona oder mala fide unternommenen — Nachbildungen entbehren jedes Versuches der Wiedergabe der Noten. Auch der Osnabrücker Fälscher, der sich, worauf ich noch zurückkomme, mit den Noten des Comeatus in der Urkunde Ludwigs d. D. leidlich abzufinden verstand, brachte es in M. 870 (841) über einen stümperhaften Versuch, die Rekognition des Durandus nachzuahmen, nicht hinaus. Außer der dem Ende des 9. Jahrhunderts angehörigen Fälschung M. 559 (540), in der nach der Datierung in korrekten Noten die Worte „nomine feliciter amen“ folgen, kommen ernstlich nur zwei Urkunden in Betracht.

M. 521 (502) für das Kloster Ellwangen, Nachzeichnung aus der Mitte des 9. Jahrhunderts im Kgl. Württemb. Staatsarchiv zu Stuttgart (Helisachar recognovi). Sickel, der erste, der ein kritisches Urteil über die Urkunde abgab, ließ sie nur als Nachzeichnung gelten, trat aber andererseits für ihre Echtheit ein. Ich muß gestehen, daß mein erster Eindruck, als ich das Diplom sah, noch günstiger war, so daß ich, vorbehaltlich der Prüfung an der Hand des Apparats, die Möglichkeit der Originalität nicht völlig ausschloß. Als Nachzeichnung war sie jedenfalls mit großem Raffinement gearbeitet; denn Text und Eschatokoll weisen verschiedene Hände und auch einen schwach erkennbaren Unterschied der Tinte auf. Doch diese Kniffe mittelalterlicher Nachahmungskünstler kennen wir. Ich weiß kein Original, in dem sich der Vollziehungsstrich im Monogramm in Zug und Tinte so auffällig schön abhebt als in M. 949 (918) für Aldrich von Sens; und doch beruht hier die Einfügung der ganzen Signumzeile, was schon Sickel erkannte, auf einem dreisten spätern Eingriff, während das Diplom in seiner ganzen Anlage darauf berechnet war, ohne königliches Handmal ausgegeben zu werden. Doch unsre Urkunde wies zum Überfluß auch noch anscheinend ganz korrekte Tironische Noten auf. Sickel AK. 2, 298 versuchte sie als „Engilmarus scripsit“ zu entziffern; doch von dieser Lesung kann, abgesehen vom sichern „scripsit“, die Rede nicht sein. Die genaue Vergleichung mit dem Apparat an der Hand einer guten Photographie brachte die Entscheidung.



Fig. 24 M. 521

Die Rekognition Helisachars ist der Vorlage gut und sorgsam nachgemacht, aber nicht eigenhändig, und die Tironischen Noten sind,

so korrekt sie scheinen, so wie sie hier stehen, sinnlos; sie ergeben die unmögliche Namensform „Dit-ge-mundus scripsit.“ Das Original, das dieser Nachzeichnung zugrunde lag, dürfte wohl sicher in Tironischen Noten den Schreibervermerk getragen haben, dem wir noch zweimal in erhaltenen Originalen aus der ersten Zeit Ludwigs d. Fr. begegnen: „Faramundus scripsit“ vgl. o. M. 529 (510) und 689 (669). Diese Erkenntnis schafft doch auch nach der positiven Seite hin einen Gewinn.

M. 613 (593) für Fulda, Or. Marburg (Durandus adv. Helisachar). Die grundlegende Bedeutung, die man dieser Immunität in Fulda beilegte, kam dadurch zum Ausdruck, daß man von dem bis heute wohl-erhaltenen Original mehrfach Nachzeichnungen anfertigte, deren eine durch Besiegelung (mit einem Siegel Ludwigs d. D.!) den äußern Schein eines Originals erhielt (vgl. über diese Kopien meine Ausführungen *Mitteil. d. Instituts f. österr. Gesch.-Forsch.* 20, 196—197). Die älteste dieser Nachzeichnungen, die wegen ihrer noch guten Beherrschung der Urkundenkursive nicht viel über die Mitte des 9. Jahrhunderts herabzurücken sein wird, gibt die Rekognition noch in korrekten, aber von Verstößen doch nicht freien Noten wieder: der Name des Kanzleivorstandes Helisachar ist hier als „Hae-li-ca-ar“ geschrieben. Die zweite Nachzeichnung ist um mehrere Jahrzehnte jünger und in der Nachahmung der Schrift gänzlich mißlungen. Auch sie gibt die Noten der Rekognition als „Durandus diaconus ad vicem Elisaca-ar“ in ihrer Art wieder, die deshalb beachtenswert ist, weil sie keine bloße Nachzeichnung der Vorlage bringt, sondern die in ihr enthaltenen Worte ganz selbständig gestaltet. Die einzelnen Zeichen sind noch ganz korrekt, die Worte selbst aber nicht mehr in den feststehenden Kürzungen, sondern in Silben- oder Buchstabentachygraphie geschrieben: „di-a-co-nus“, „ad vi-ce-em“. Das ist der Auflösungsprozeß, dem wir an dieser berühmten Stätte in der Kenntnis der Notenschrift begegnen. Noch aus der Mitte oder sogar zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts finden wir in einem Nachtrag zum ältesten Fuldaer Chartular die selbständigen und korrekten Noten „Eltingus scripsit“ (vgl. meine Anzeige von Heydenreich, *Das älteste Fuldaer Chartular*, *Mitteil. d. Instituts f. österr. Gesch.-Forsch.* 21, 542—543). Leider stehen uns auch nur einigermaßen sichere Anhaltspunkte aus andern wichtigen Schreibschulen nur in geringem Maße zu Gebote.

Einen Vermerk endlich gewinnen wir noch aus den *Formulae imperiales* No. 43: M. 764 (739) „Suizgarius (in Minuskel) ambasciavit. Durandus ad vicem Fredugisi recognovi et subscripsi“.

#### 4. Lothar I., Ludwig II., Lothar II.

Von den 139 bekannten Urkunden Lothars I. sind 41 im Original erhalten; von diesen aber fällt für unsre Untersuchung gleich eine Reihe hinweg.

M. 1085 (1051), 1134 (1100) und 1174 (1140) entbehren überhaupt der Signum- und Rekognitionszeile; 6 Originale, die sich auf verschiedene Rekognoszenten verteilen, enthalten keinerlei Noten: M. 1037 (1003) (Liuthadus notarius), M. 1045 (1011) (Balsamus notarius), 1058 (1023) und 1062 (1027) (Dructemirus notarius), 1087 (1053) KUiA. I. 8 und 1106 (1072) (Eichardus notarius). In zwei Diplomen M. 1092 (1058) und 1103 (1069), ist das Rekognitionszeichen zerstört, in 1046 (1012) ist es wohlerhalten, aber fast ganz durch das Siegel bedeckt, es läßt sich hier daher nicht feststellen, ob unter dem Siegel Noten vorhanden sind oder nicht.

Aus der ohnedies nicht großen Zahl von Originalen scheidet daher von vornherein ein Dutzend aus; und auch die übrigbleibenden scheinen wenig ergiebig, denn in der Mehrzahl (in 19 von 29 mit Noten versehenen Originalen) wiederholen die Noten lediglich die Rekognition. Der äußere Anschein verspricht daher keinen großen Ertrag, und auch das Material selbst liegt für die Verarbeitung minder gut bereit. Die Originale sind, der Lage und Ausdehnung des Reiches Lothars entsprechend, weit zerstreut; ein großer Teil befindet sich in italienischen Archiven und Bibliotheken, und von diesen Stücken liegen mir nur Handpausen, nicht Photographien vor. Auch konnte ich bisher nur eine geringe Zahl von Originalen selbst nachprüfen. Wie schwer es hält, Vermerke in Tironischen Noten wirklich zutreffend nachzuzeichnen, weiß jeder, der sich einmal darin versuchte. Es ist daher noch ein günstiges Ergebnis zu nennen, daß die Nachzeichnungen trotz ihrer Unvollkommenheit zu gesicherter Entzifferung fast durchaus noch ausreichen.

Die Noten in M. 1022 (989), Or. Turin, und M. 1029, Or. Nonantula, wiederholen Wort für Wort die Rekognition des Notars Liuthadus. M. 1047 (1013), Or. Montecasino, M. 1050 (1016), Or. Mailand, M. 1056 (1021), Or. Nonantula und M. 1061 (1026), Or. Parma, wiederholen in Noten: „Dru-te-mi-rus (so statt „Dructemirus“ des Textes) subdiaconus atque notarius ad vicem E-gil-ma-ri recognovi et subscripsi“. In M. 1055 (1020), Or. Nonantula ist infolge teilweiser Zerstörung des Rekognitionszeichens nur „Dru . . . . ad vicem E-gil-ma-ri“ zu lesen; in M. 1052 (1018), Or. Arezzo, vermag ich in der Nachzeichnung, die mir vorliegt, nur das Wort „Drutemirus“ festzustellen; in dem schon erwähnten

M. 1061 (1026), Faks. Diplomi reali ed imperiali I. 7, das abweichend von der andern Gruppe die Namensform „Agilmari“ aufweist, endet die Datierung in Notenschrift, indem nach „actum Papia civitate palatio“ tachygraphisch fortgeföhren wird: „regio in dei nomine feliciter amen“. In M. 1069 (1035), Or. Kolmar, und M. 1071 (1037), Or. Metz, finden sich die Noten „Ei-ca-r-dus subdiaconus ad vicem Agilmari recognovi et subscripsi“, wobei die Beifügung des „subdiaconus“ den einzigen kleinen Gewinn gegenüber den Angaben der Rekognitionszeile bedeutet. Die Rekognition des Notars Ercambaldus wiederholen M. 1089 (1055), Or. Chur, und M. 1109 (1076), Or. Paris.

Die zahlreichste Gruppe bilden die von Remigius rekognoszierten Diplome M. 1086 (1052), Or. Marburg, 1090 (1056), Or. Paris, 1098 (1064), Or. Münster, 1108 (1074), Or. Arezzo, 1121 (1087), Or. Turin, 1132 (1098), Or. Paris, 1133 (1099), Or. Brescia. Die sehr eigenartige Rekognition des Remigius veranschauliche ich durch das Faksimile von M. 1090 (1056).

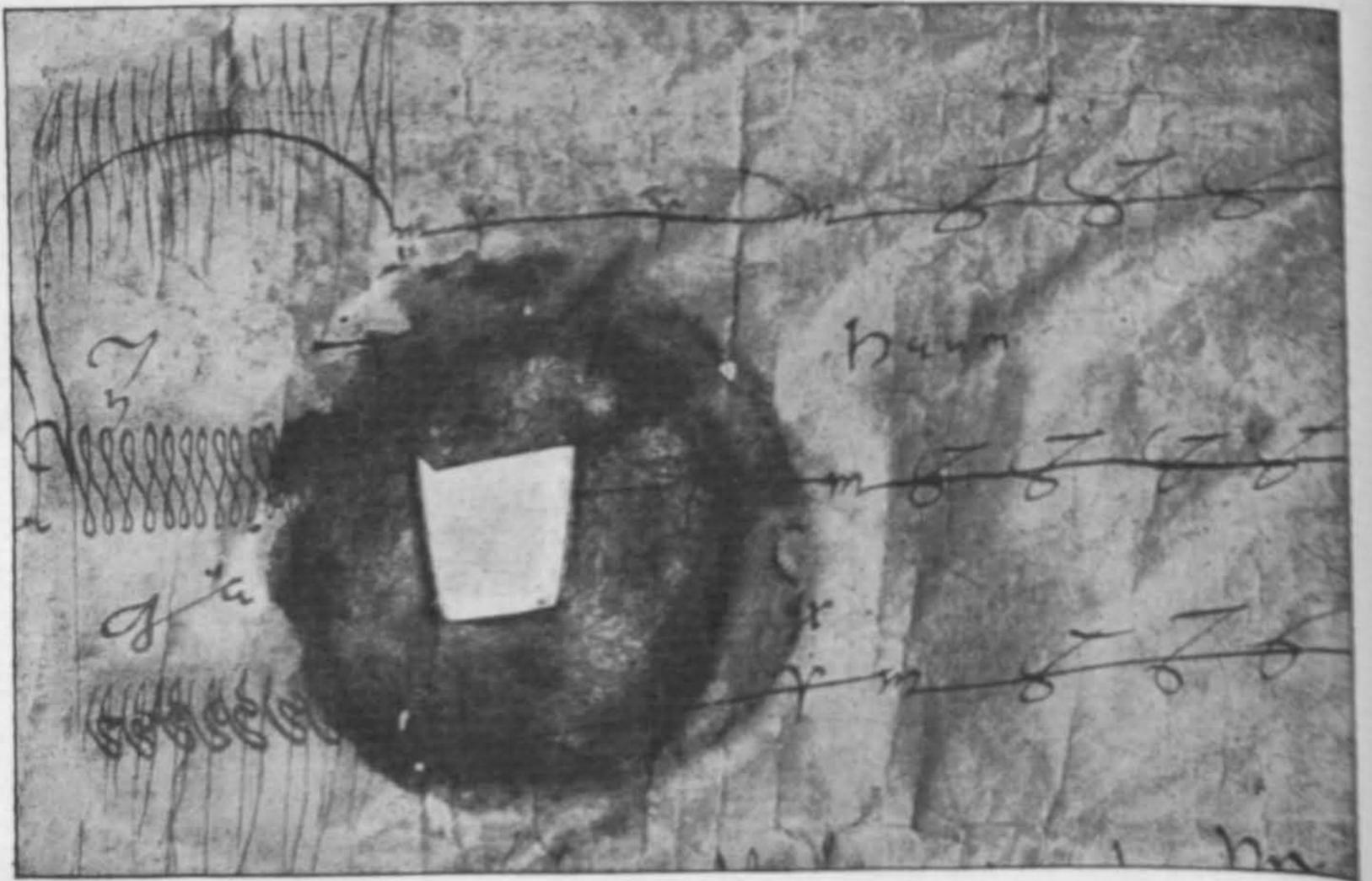


Fig. 25 M. 1090 (um  $\frac{1}{3}$  verkleinert)

Die Ausläufer des an sich schon recht stattlichen Rekognitionszeichens erstrecken sich so weit nach rechts hin, daß sie noch bedeutend über die Stelle des Siegels hinausragen. Auf diesen Raum verteilen sich in bedeutenden Zwischenräumen die ungewöhnlich deutlich und kräftig geschriebenen Noten, die vollständig stets nur an solchen Originalen zutage treten, deren Siegel abgefallen ist. Der Name „Remigius“ ist stets geschrieben mit der allerdings im Ausstrich ver-

längerten Note für „rei“, C. 2, 33, als Hauptzeichen und der darunterstehenden Endung „ius“, C. 17, 41, als Hilfszeichen. Die Noten für „notarius“ und „ad vicem“ sind auf dem Faksimile nur undeutlich unter dem Abdruck des Siegelrandes erkennbar; um so besser erhalten sind rechts vom Siegel die Noten für „A-gil-ma-ri“. Am Schlusse der Datierung ist dann, ebenfalls in kräftigen Typen, das „amen“ wiederholt. In M. 1121 (1087), 1132 (1098) und 1133 (1099) rekognosziert Remigius „ad vicem Hil-du-i-ni“.

Es bleiben nur noch wenige Urkunden mit weitergehenden Vermerken, sie aber entschädigen uns für das Ausfallen der übrigen. Sie lassen sich streng in zwei Gruppen scheiden, zu deren erster M. 1036 (1002) und M. 1038 (1004) gehören. M. 1036 (1002), Or. Mailand, 833 April 17, Pavia, ist die letzte erhaltene Urkunde, die Lothar vor dem großen Abfall von seinem Vater ausstellte, und zugleich die letzte, in welcher der Kanzleivorstand Hermenfrid erscheint. Die Noten wiederholen zunächst die Rekognition: „Li-ut-ha-dus ad vicem Her-men-fri-di recognovi et subscripsi“ und fügen rechts vom Rekognitionszeichen noch hinzu „et ipse magister fieri iussit“. Von da an verschwindet der Name Ermenfrids aus den Diplomen Lothars, sei es, daß ihn Lothar entließ (dies die Annahme Simsons, Ludwig d. Fr. 2, 59), sei es, daß er selbst sich weigerte, bei der Empörung wider den alten Kaiser mitzutun (vgl. Bresslau, UL. 289). M. 1038 (1004), Or. Arezzo, 833, Dezember 9, Aachen,<sup>1</sup> wiederholt in den Noten die Rekognition „Liuthadus notarius recognovi et subscripsi“. Am Schlusse des Kontextes steht aber außerdem: „ipse senior fieri iussit“. Gerade die Gegenüberstellung zu M. 1036 ist überaus lehrreich. Die Stelle des Kanzleichefs ist vorderhand unbesetzt, Liuthad rekognosziert selbständig, als Auftraggeber aber erscheint der Herrscher selbst, und zwar in der hier zuerst auftretenden und nur zweimal unter Lothar II. sich wiederholenden Bezeichnung „senior“. M. 1037 (1003), die erste Urkunde nach den Vorgängen von Kolmar und Soissons und ebenfalls von

<sup>1</sup> Diese Urkunde ist in allen bisherigen Ausgaben und auch in Mühlbachers Regesten zum 26. November verzeichnet; diese Datierung ist aber mit der bestimmten Angabe der Annales Bertiniani, daß Lothar erst am 29. November nach Aachen kam, ganz unvereinbar. Schon Mühlbacher hatte daher a. a. O., da dem Diplom mit Erklärungsversuchen aus der Verschiedenheit von Actum und Datum nicht gut beizukommen ist, ein Versehen des Urkundenschreibers angenommen; und diese Vermutung wird durch den Schriftbefund des Originals zur Gewißheit; die Datierung lautet nämlich „Data V. id. kld. dec.“. Es ist wohl kaum zweifelhaft, daß das „V. id.“ allein gilt und daß die Beifügung des häufigsten Zählwortes „kalendas“ dem Schreiber aus Versehen unterlief. Bisher hatte man das „i“ von „id.“, obwohl es durch einen Punkt von der „V“ getrennt war, noch als hinzugehörige Einheit, und das „d“ als irrig und überflüssig angenommen.

Liuthad allein rekognosziert, entbehrt leider jeglicher tachygraphischer Vermerke.

Noch einheitlicher ist die zweite Gruppe. Sie umfaßt alle von dem Notar Hrodmundus rekognoszierten Urkunden, von denen nur zwei mehr oder minder beschädigte Originale ausscheiden, und als Nachzügler M. 1096 (1062). In M. 1103 (1069) ist von der ganzen Rekognitionszeile nur noch der Anfang „Hrodmundus not . . .“ vorhanden, in M. 1107 (1073) sind im größtenteils ausgebrochenen Rekognitionszeichen nur die Noten „ad vicem Agil . . .“ zu sehen. Die anderen Originale muß ich aber der Reihe nach vorführen:

M. 1104 (1070), Or. Bergamo, im Rekognitionszeichen: Ro-d (dieses in Minuskel) -mundus notarius ad vicem Agilmari recognovi et subscripsi. Remigius magister fieri et firmare iussit“.

M. 1114 (1080), Or. Paris, dessen Noten hier im Faksimile folgen:

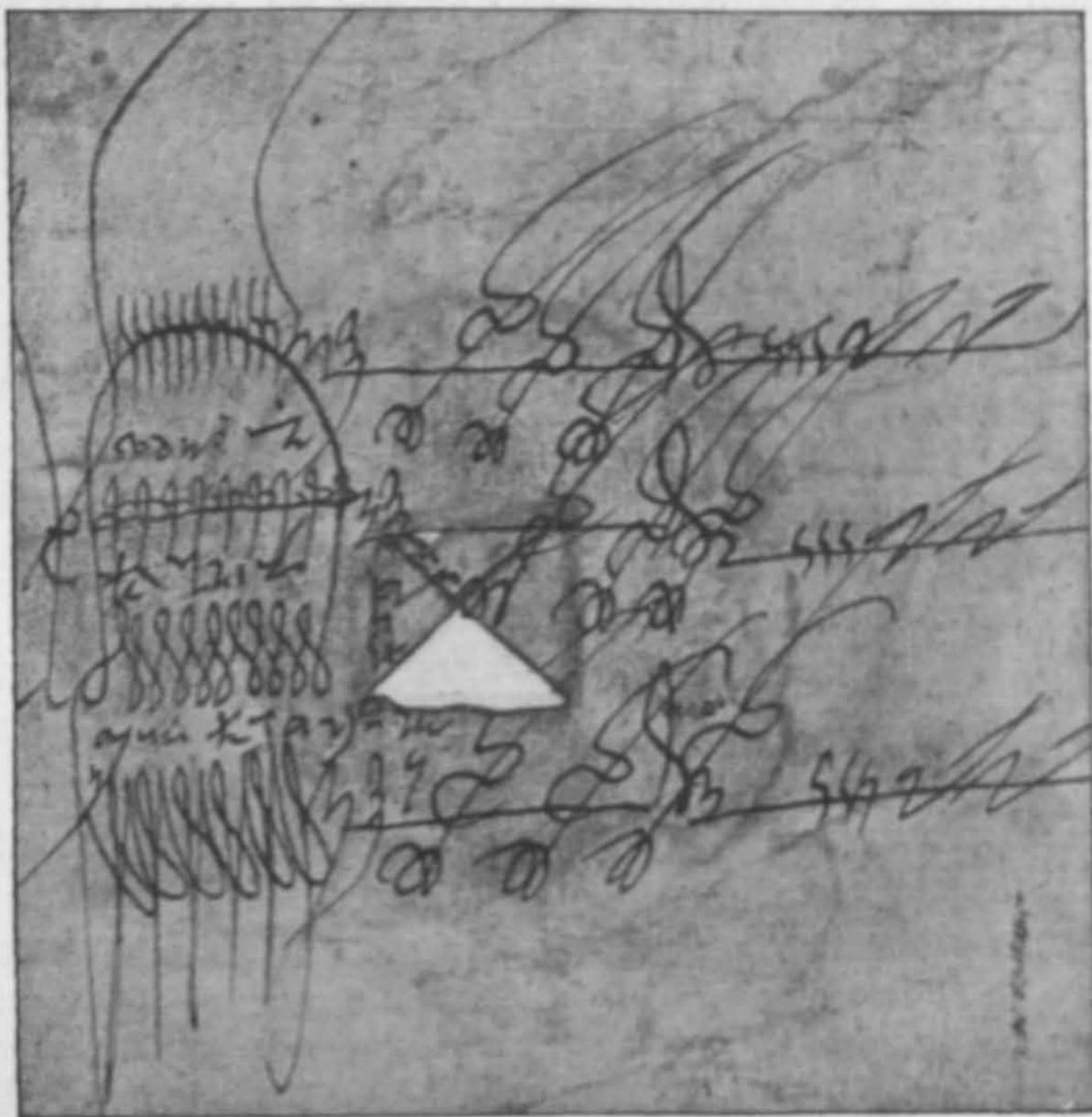


Fig. 26 M. 1114

„Rodmundus notarius ad vicem Hilduini recognovi et subscripsi. Remigius magister firmare iussit, qui et ipse sigillavit“, wobei nur der obere Teil des „s“ von „sigillavit“ durch das Ausbrechen des Siegellappens beschädigt ist. Man vergleiche die Note

für „Remigius“ hier mit der in der eigenhändigen Rekognition dieses Notars oben Fig. 25.

M. 1127 (1093), Or. Chaumont. Aus den Nachzeichnungen von Wilhelm Arndt und Dopsch, die mir vorliegen und die in Einzelheiten auseinandergehen, im wesentlichen aber sich decken, kann ich zunächst die Worte feststellen: „Rodmundus notarius ad vicem Hilduini“. Die untere Reihe enthält nur zwei Noten, deren zweite sicher „iubet“ und deren erste aller Wahrscheinlichkeit nach (wenn ich kleine Unregelmäßigkeiten den Nachzeichnungen zuschreibe) „magister“ heißt; also: „magister iubet“.

M. 1143 (1109), Or. Marburg, KUiA. VII. 4., mit teilweise beschädigtem Rekognitionszeichen: „Rodmundus notarius ad vicem Hilduini [recognovi]. Remigius magister fieri et [firmare iussit].

M. 1175 (1141), Or. Münster, KUiA. VII. 5. Die Noten sind in diesem Diplom klein und wenig deutlich geraten, dazu in ein wahres Dickicht von Schnörkeln verstrickt. Sickel hatte im Text zu den „Kaiserurkunden“ bei beiden Diplomen als Auflösung gegeben: „et magister fieri et firmare iussit“. Die Note für „rei“ wie sie hier steht, sieht allerdings dem „et“ ähnlich, wie es, umgestaltet und verschnörkelt, in Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts begegnet; mit dem „et“ der Tironischen Noten des 9. Jahrhunderts hat sie nichts zu schaffen. Überdies ist die darunterstehende Note für „ius“ übersehen. Die Lesung „Remigius“ ergibt sich mit Sicherheit aus der Übereinstimmung mit den beiden voranstehenden Faksimiles.

M. 1147 (1113), Or. Brescia: „Rodmundus notarius ad vicem Hilduini recognovi. Remigius magister fieri iussit“.

Zu dieser Gruppe gehört endlich noch das einzige von Glorius rekognoszierte Diplom M. 1096 (1062), Or. Chur.<sup>1</sup> Die Noten wiederholen zunächst die Rekognition, aber mit einem höchst merkwürdigen Verstoß: „Glorius notarius ad vicem Hugonis recognovi et subscripsi“. Statt „Agilmari“ setzte der Rekognoszent, dem wir oben bereits in M. 986 und 997 begegneten, den ihm aus seinem Dienst unter Ludwig d. Fr. geläufigen Namen Hugo. Der Vermerk lautet weiter: „iubente magistro A-gi-l-ma-ro. Remigius sigillavit“.

Die Noten dieser Gruppe sind in hohem Maße wichtig und lehrreich. Die Vermutung Bresslaus, UL. 290, daß Remigius eine höhere Stellung unter den Notaren Lothars I. eingenommen zu haben scheint,

<sup>1</sup> Von der Urkunde, die sich im Domschatz zu Chur befindet, und die ich dort nur hinter Glas und Rahmen hatte benutzen können, wurde mir durch das große Entgegenkommen des hochwürdigsten Herrn Bischofs Battaglia und des Herrn Domedkans Tuor in Chur eine gute Photographie zugesandt, wofür ich meinen ergebensten Dank ausspreche.

wird in glänzender Weise bestätigt. Die Abstufung in drei Gliedern, dem Kanzleichef, den Rekognoszenten und einem dem Titel nach zu ihnen gehörigen, dem Range und der Tätigkeit nach über ihnen stehenden Mann, die zuerst bei Hirminmar unter Ludwig d. Fr. begegnet und in den fachwissenschaftlichen Darstellungen seit Sickel bereits entsprechend beachtet ist, kehrt hier in einer noch geschlosseneren Reihe von Belegen wieder. Immer mehr festigt sich in uns die Erkenntnis, daß die Ordnung der Kanzleiorganisation, wie sie unter Ludwig d. D. durchdringt, um fortan auf Jahrhunderte hinaus vorbildlich zu bleiben, keine Neuerung dieser Zeit war, sondern aus der Weitergestaltung älterer Vorbilder hervorging.

Eine weitere Erkenntnis wird uns hier durch ein unwiderlegbares Zeugnis beglaubigt. Das Verschwinden einer Persönlichkeit aus der Rekognition der Urkunden braucht keineswegs gleichbedeutend zu sein mit ihrem Ausscheiden aus der Kanzlei. Am 16. März 848 rekognosziert Remigius zum letzten Male selbst, die Listen bei Bresslau und Mühlbacher streichen ihn von da ab aus dem Personalstand der Kanzlei, und nun erscheint er noch am 8. September 851 in M. 1147 (1113) als der Auftraggeber Rodmunds. M. 1175 (1141) für Korvey ist leider undatiert, sonst würden wir möglicherweise ein noch späteres Datum für diese leitende, aber gerade deshalb am Schreibgeschäft nicht mehr beteiligte Tätigkeit des Remigius nachweisen können. Wenn wir uns der Mahnungen an die Unvollständigkeit unserer Kenntnis von der Zusammensetzung der mittelalterlichen Kanzleien, an denen es in der führenden Literatur unserer Disziplin nicht fehlt, bewußt bleiben wollen, wird dieses besondere Beispiel immer mit Nutzen angeführt werden können.

Ich will hieran aber noch eine Betrachtung anderer Art schließen. Im Vergleich zur vielgestaltigen Gesprächigkeit in den Diplomen Ludwigs d. Fr. fallen die tachygraphischen Vermerke in den Urkunden Lothars entschieden ab. Hängt dies bereits mit dem Verfall der Kenntnis dieser Schriftart zusammen? Ich glaube dies bestimmt verneinen zu können. Wir dürfen nicht vergessen, daß die ganze ältere Gruppe der Lothar-Diplome denen seines Vaters zeitlich vollkommen parallel läuft. Und wenn wir auch eine gewisse örtliche Begrenzung der Kenntnis und Übung der Notenschrift ins Auge fassen, an die ich allerdings glaube, so fehlt es doch an gegründetem Anhalt, ein bedeutenderes Eindringen von tachygraphisch ungeübten Beamten in die Kanzlei Lothars anzunehmen; denn es mangelt an sichtbaren Kennzeichen des Verfalls. Was diese Notare vermerken, beschränkt sich auf einen ganz kleinen Wortschatz, ist aber vollkommen korrekt geschrieben. Einem Mann wie dem Remigius, der das übliche Buchstabier-System

verschmähte, der es besser als so viele Vorgänger und Nachfolger verstand, seinen Namen zur Sigle zu gestalten, dürfen wir zutrauen, daß er das System der Notenschrift noch mit ausreichender Sicherheit beherrschte. Aus der Spärlichkeit der Vermerke allein auf mangelnde Kenntnis der Noten zu schließen, wäre so verkehrt, als wenn man die knappen Eintragungen eines Hitherius und Rado unter Karl d. Gr. auf die gleiche Ursache zurückführen wollte. Der wahre Grund liegt hier wie dort in dem mangelnden äußeren Anlaß. Es sind die einerseits einfachen und andererseits wohlgeordneten Kanzleiverhältnisse Lothars, die sich hierin kennzeichnen. Die Ausnahmefälle sprechen hier geradezu überzeugend: Die Tage der Empörung wider Ludwig d. Fr., die Umwälzung und Unsicherheit, die sie auch für die Kanzlei zunächst zur Folge hatten, boten den einen Anlaß, das Abhängigkeitsgefühl eines nicht mit selbständigem Entscheidungsrecht ausgerüsteten Notars (Hrodmund) und eines nur zur Aushilfe einspringenden Rekognoszenten (Glorius) den andern, genau so wie Wigbald, der erste Subalterne unter Karl d. Gr., auch als erster die ihm nötig scheinende Deckung suchte. Deckung für den untergeordneten, Kontrolle für den übergeordneten Beamten, das sind die leitenden Gesichtspunkte, die uns aus diesen Vermerken entgegenreten. Reichlicheren Vermerken entsprachen komplizierte oder auch in ihrer Ordnung und Sicherheit wankende Kanzleiverhältnisse. Und unter dieser Nutzenanwendung erscheinen mir die Eintragungen in der letzten Zeit Ludwigs d. Fr. Sie spiegeln uns nicht einen Höhepunkt wieder, den die Kanzlei erreichte, sondern umgekehrt eine Krise, die sie durchkämpfte. Die Ängstlichkeit, mit der jeder die Verantwortung von sich abwälzte, mit der er Rückendeckung suchte, spricht eine zu deutliche Sprache.

In den Diplomen Kaiser Ludwigs II. ist die Verwendung der Notenschrift so gut wie aufgegeben. Abgesehen von zwei Mandaten, die der Rekognition von vornherein entbehren, M. 1196 (1160) und M. 1218 (1184), und von zwei Originalen, deren Rekognitionszeichen zum größten Teil zerstört ist, M. 1199 (1163) und 1206 (1172), fehlt in 21 Originalen jeder tachygraphische Vermerk: M. 1182 (1147), 1194 (1159), 1207 (1173), 1208 (1174), 1209 (1175), 1211 (1177), 1212 (1178), 1216 (1182), 1217 (1183) 2 Ausfertigungen, 1220 (1186), 1222 (1188), 1225 (1191), 1226 (1192), 1227 (1193), 1241 (1207), 1243 (1209), 1248 (1214), 1266 (1231), 1267 (1232), 1268 (1233), 1273 (1238), und nur 3 sämtlich der ersten Zeit Ludwigs II. angehörige Diplome sind noch mit Vermerken versehen.

M. 1183 (1148), Or. Parma, Faks. *Diplomi imperiali e reali I, 9.*, (Adalbertus cancellarius ad vicem Remigii). Im Rekognitionszeichen

folgen Noten, von denen Sickel eine Auflösung nicht zu geben wußte; er vermutete nur, daß sie heißen könnten: „scripsi ipse et subscripsi notarius“. Ich muß dieser Vermutung sehr bestimmt widersprechen, ohne etwas Besseres für sie einsetzen zu können. Einzig gesichert ist das dreifach dastehende „subscripsi(t)“ und vor dem ersten noch ein „et“; von „ipse“ und „notarius“ kann gar nicht die Rede sein. Die letzte Note der ersten Reihe ist wohl ein „m“ mit darüberstehendem Punkt, vielleicht die in Schrift oder Erhaltung unvollkommene Note für „magister“. Was aber in den beiden ersten, jedenfalls bereits unregelmäßig geschriebenen und verwendeten Noten steckt, vermag ich nicht zu sagen.

M. 1188 (1153), Or. Piacenza. Die Noten wiederholen zunächst die Rekognition „Dructemirus notarius“ und setzen dann nach der Nachzeichnung von Dopsch, die mir zur Verfügung steht, fort:

∫c 9c —B τ Σ4

von diesen 4 Noten sind die erste, dritte und vierte als „ipse iubente subscripsit“ ganz gesichert (vgl. „iubet“ C. 43, 85 und die Endung „ente“ C. 14, 39); die zweite ist als „rege“ aufzulösen, obwohl die Schreibung der sonst üblichen und in den Diplomen bis dahin gebrauchten Note für „rex“ C. 27, 71 nicht entspricht, sondern von der Schreibweise des Verbums „regere“ hergeleitet ist (vgl. „reget“ C. 50, 91); also „ipse rege iubente subscripsit“. Dem Sinne und der Fassung ähnlicher Vermerke würde besser entsprechen: „Dructemirus notarius ipso rege iubente subscripsit“, aber nach der Art, wie die Endung von Dopsch nachgezeichnet ist, kann ich eine andere Form als „ipse“ nicht annehmen.

M. 1201 (1165), Or. Padua, „Rainus notarius [ad vicem] Dructemiri recognovi et [subscripsi]“. Auf der Nachzeichnung von Dopsch sind die in Klammern stehenden Worte nicht enthalten.

Das ist das ganze Ergebnis für diese Regierung. Man kann hier bereits von einem Bruch mit der bisherigen Tradition sprechen, die von der in recht unsteten Verhältnissen sich bewegenden Kanzlei Ludwigs II. auch sonst mehrfach verlassen wurde.

Etwas besser ist der Ertrag in den wenigen erhaltenen Originaldiplomen Lothars II. Hier erscheinen die aus der Kanzlei Lothars I. übernommenen Notare Rodmund und Ercambald als Wahrer der Tradition. Rodmund wiederholt in M. 1279 (1244) und 1309 (1274) nur die Rekognition, in M. 1296 (1261), Or. Düsseldorf, KUia. VII. 8 fügt er der Rekognition „Rodmundus notarius ad vicem Ercambaldi recognovi et subscripsi“ noch hinzu „ipse magister fieri iussit“.

Wichtiger sind die beiden von Ercambald rekognoszierten Diplome.

M. 1290 (1255), 2 Or. Paris und Lille, mit gleichlautenden Noten; die der Pariser Ausfertigung folgen hier im Faksimile.

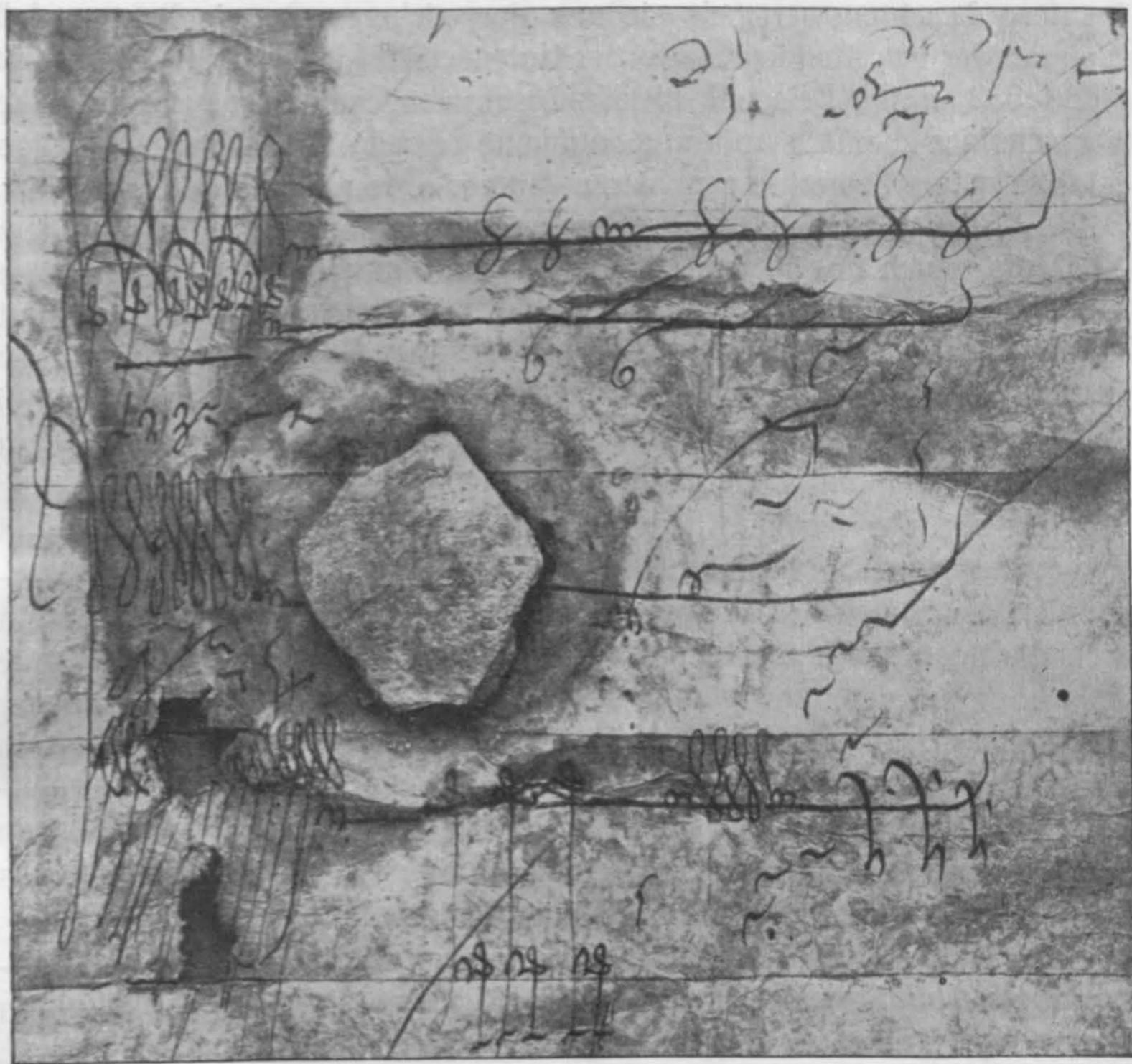


Fig. 27 M. 1290

Im Rekognitionszeichen steht zunächst „Er-ca-am-bal-dus notarius recognovi et subscripsi“. Auch diese Fassung ist hier nicht bedeutungslos: denn in der Rekognition selbst führt Ercambald den Titel „regiae dignitatis cancellarius“, ein Zeichen, daß man bei einer festen Scheidung der Begriffe „cancellarius“ und „notarius“ noch nicht angelangt war. Rechts über dem Rekognitionszeichen folgt dann noch der bereits von Tardif entzifferte Vermerk: „Ipse senior fieri iussit“ (Sickel Wiener SB. 93, 689 A. 2 irrig: ipse sigillator iussit). Die Zeichen darüber und darunter und im rechten Teil des Rekognitionszeichens sind bedeutungslose Schnörkel. Die Urkunde beansprucht noch durch die Tironischen Noten auf der Rückseite unsere Aufmerksamkeit. Solche Vermerke begegnen wiederholt, sie rühren aber mit einer einzigen Aus-

nahme, dem Kanzleientwurf für die Freilassungsurkunde der Sigrada (vgl. oben S. 104), durchaus von den Empfängern der Urkunden her. Es sind archivalische Notizen und für die Kenntnis der Tironischen Noten insofern beachtenswert, als sie uns den sicheren Beweis liefern, daß man an der betreffenden Stätte der Notenschrift kundig war. Sickel hat AK. 1, 332 einige Beispiele hierfür zusammengestellt, aus deren Reihe aber die hier ebenfalls mitaufgenommene Sigrada-Urkunde zu streichen ist (vgl. meine Bemerkungen hierzu *Mitteil. d. Instituts f. österr. GF.* 21, 349 A. 1 und NA. 32, 172 A 3). Zu diesen Empfängern gehört vor allem St. Denis. Auch unser ebenfalls für St. Denis ausgestelltes Diplom trägt einen längeren Dorsualvermerk, der in gewöhnlicher Schrift beginnt mit „preceptum Lotharii regis de Valentianis super fluvium“ und in Noten fortführt „qui vo (. . . die Stelle ganz verwischt) ad abbatem domni Dionisii mansum (buchstabiert ma-an-sum!) I.“ Die Urkunde datiert vom 26. Januar 860 und bildet damit natürlich den terminus a quo für die Anbringung der Noten. Jedes Datum aber, das uns Kenntnis und Übung der Noten an bestimmter Stelle, zumal nach der Mitte des 9. Jahrhunderts, nachweist, ist uns willkommen. Als Gegenstück hierzu gesellt sich die noch dem 9. Jahrhundert angehörige, aus St. Denis stammende Fälschung auf den Namen Lothars I. M. 1110 (1075); auch sie trägt auf der Rückseite in Notenschrift den Vermerk: „Preceptum domni + serenissimi imperatoris de rebus sancti Dionisii“. Während diese Noten einwandfrei geschrieben sind, lassen die auf der Rückseite von M. 1290 an Korrektheit schon manches zu wünschen übrig; in „abbatem“ ist das Grundzeichen, in „domni“ die Endung fehlerhaft behandelt.

M. 1300 (1265), Or. Paris. Leider verwehrt der mangelhafte Erhaltungszustand dieses Diploms eine Reproduktion. Die Rekognition lautet: „Ercambaldus regiae dignitatis archicancellarius recognovi“. Auch die Noten wiederholen diesmal „Ercambaldus archicancellarius (geschrieben „ar“ und „rius“) recognovi et subscripsi“; rechts vom Siegel folgt dann noch „ipse senior fieri iussit“.

Auch bei dieser Gruppe machen wir die Erfahrung, daß die Verwendung von Noten in der Rekognition nur noch durch die Männer aus der alten Schule vertreten war. Der Kanzler Grimbland, für den wir Beziehungen zur älteren Reichskanzlei nicht nachweisen können, vermeidet Noten entweder überhaupt M. 1310 (1275), 1311 (1276) oder setzt sie, jeder sachlichen Bedeutung entkleidet und nur noch als wertlose Spielerei, an den Schluß der Datierung: M. 1319 (1284), Or. Parma, „actum Dodiniaco“, darauf in Noten „villa in dei nomine feliciter amen“. M. 1323 (1287), Or. Zürich, in Noten nur „in dei nomine feliciter amen“.

Von Karl, dem dritten Sohn Lothars I., sind Originaldiplome nicht auf uns gekommen.

## 5. Ludwig der Deutsche und die ostfränkischen Karolinger

Für Ludwig d. D. steht uns ein reiches Material — 94 Originale — zu Gebote, das uns mit seinen ausgiebigen Belegen nur das Urteil ergänzt und bestätigt, das wir uns bisher bereits bilden konnten. Die Anfänge des Urkundenwesens Ludwigs d. D. fallen wie bei Lothar I. in die zweite Hälfte der Regierung Ludwigs d. Fr., und der Anschluß an den Kanzleibrauch des Kaiserhofes ist gerade hinsichtlich der Verwendung der Notenschrift viel enger als bei Lothar. Vermerke, die über das Zustandekommen der Urkunden Aufschluß geben, sind zunächst nicht nur häufig, sondern treten sogar regelmäßig auf, so daß ich aus der ersten Zeit fast jedes Diplom im folgenden gesondert vornehmen muß. Auch in der äußern Anordnung dieser Notizen begegnet uns wieder der Brauch, den wir aus den Urkunden Ludwigs d. Fr. bereits kennen: Eintragungen am Schlusse des Kontextes und ihre Wiederholung in den Ausläufern des Rekognitionszeichens, in dieser Anordnung der beste Beweis, daß von irgend welcher Geheimniskrämerei bei Anbringung dieser Noten keine Spur war; denn wurde der Vermerk im Rekognitionszeichen mehr oder minder vom Siegel verdeckt, so blieb das Duplikat in der letzten Kontextzeile jedem Kundigen lesbar. Auch Ambasciatorenvermerke, die wir in den Kanzleien Lothars und seiner Söhne vergeblich suchten, begegnen uns jetzt wieder. Daneben aber beobachten wir eine neue, selbständige Erscheinung, die fast regelmäßige Erwähnung des Anteils, den der König selbst an dem Zustandekommen der Urkunde nahm. Sie spricht für ein starkes persönliches Regiment, das uns in den Urkunden Ludwigs d. D. kräftiger und sichtbarer entgegen tritt als in jeder andern Gruppe. Doch gilt dies alles nur für die erste Regierungszeit. Die Männer, welche die Diplome des ersten ostfränkischen Königs in dieser Zeit abfaßten und schrieben, sind nicht ausdrücklich aus der alten kaiserlichen Kanzlei als dort bereits mittätig übernommen, aber sie sind durch diese feste und gute Schule gegangen und setzen die alte Tradition fort. Das gilt von den Notaren Adalleodus, Dominicus und Comeatus. Sobald aber diese Kräfte abgingen und Männer der jüngeren Schule sie ersetzten, greift im Urkundenwesen eine auf verschiedenen Gebieten kennbare Umbildung Platz, die sich hinsichtlich der Tironischen Noten zu einem vollständigen Bruch mit der Vergangenheit steigert. Dieser Umschwung vollzog sich zwischen 845 und 855; er wurde durch den Notar Reginbert eingeleitet und durch Hadebert und Hebarhard vervollständigt. (Diese Scheidung der Notare Ludwigs d. D. in die beiden Gruppen

findet sich bereits kurz bei Sickel, Beitr. z. Dipl. II. Wiener SB. 39, 116 bis 117.) Die Vermerke verkümmern und verschwinden und zwar, wie wir an der Hand des reichen Vergleichsmaterials feststellen können, nicht nur unter dem Einfluß der Mode, die derartige Bekenntnisse der Kanzleibeamten fortan für überflüssig hielt, sondern weil den neuen Männern die Kenntnis der alten Tachygraphie verloren gegangen war. Dies der allgemeine Gang der Entwicklung, für die ich im folgenden die Belege einzeln beibringe.

M. 1343 (1304), Or. Wien. Das erste erhaltene Original Ludwigs d. D. bereitet hinsichtlich der Noten bedeutende Schwierigkeit. Der Erhaltungszustand des stark verknitterten Pergaments ist im allgemeinen kein guter, der des Rekognitionszeichens und seiner nächsten Umgebung sogar ein elender. Ein Unbekannter hat diese Stelle einst mit einem chemischen Reagens bearbeitet, das ihm keinen Nutzen schaffte, uns Spätere aber dauernd schädigte; schon Sickel klagte in den Beiträgen zur Diplom. II, Wiener SB. 39, 117 A. 1 über den üblen Zustand dieses Diploms. Von der Rekognition, die im Rekognitionszeichen wiederholt war, sind nur Teile noch sichtbar: „[Ad-al]-le-o-dus diaconus ad vicem [Ga-us-bal-di] recognovi et subscripsi“. Von Wichtigkeit ist ein anderer Vermerk, der gleichlautend am Schlusse des Kontextes und rechts vom Rekognitionszeichen steht, aber an beiden Stellen so um die Wette schlecht erhalten ist, daß auch die scharfe Photographie, die ich durch das neue prächtige Atelier des Wiener Staatsarchivs erhielt, zu einer Reproduktion nicht ausreicht. Der Vermerk besteht nur aus drei oder vier Worten, deren erstes und letztes bereits Sickel a. a. O. feststellte: „Ga-us-bal-dus ... ambasciavit“. Über die mittleren Zeichen aber schrieb er: „An beiden Stellen steht dazwischen noch eine Note, wahrscheinlich ein Titel, den es gerade bei Gauzbald sehr wichtig wäre kennen zu lernen. Die ganze Urkunde ist aber stark beschädigt, namentlich an den betreffenden Stellen, so daß ich trotz aller Mühe nicht einmal genau feststellen konnte, ob die zwei Noten dieselben sind, geschweige denn, daß ich sie mit einiger Sicherheit hätte entziffern können“. Ich glaube hier doch etwas weiter führen zu können. Zunächst kann ich mit aller Bestimmtheit versichern, daß die beiden Vermerke am Schlusse des Kontextes und rechts vom Rekognitionszeichen identisch sind; den ersteren relativ noch etwas besser erhaltenen, versuche ich in möglichst genauer Nachzeichnung wiederzugeben.

973 } 12M 13C h 4

Zwischen der durch den darübergelegten Strich als Eigenname gekennzeichneten Notengruppe für „Ga-us-bal-dus“ und dem uns wohl-

bekanntem „ambasciavit“ stehen zwei Zeichen, deren zweites ein einfaches „m“ ist, und zwar in der Normalgestalt und Lage, in der es zunächst Wort und Silbe „me“ bedeutet, C. 1, 43. Der kleine Vorstrich ist wie bei „dus“ in „Gausbaldus“ nur Ansatz zur Note, der von anderen Schreibern bei der häufig vorkommenden Note „magister“ wiederholt viel stärker gestaltet ist. Das erste Zeichen ist ein ebenfalls mit Ansatz versehener, von rechts nach links geneigter gerader Strich in Form der Präposition und Silbe „ad“. Wenn den beiden Zeichen gesonderte Bedeutung zukommt, dann kann die Lesung wohl nur lauten „ad me“. Die andere Möglichkeit, die erwogen werden muß, ist die, daß die beiden Noten im Verhältnis von Grund- und Hilfszeichen zueinander stehen, und auch hierfür muß der Ausgangspunkt eines Entzifferungsversuches von einem wie vom andern genommen werden. Nach einer Seite hin ist hier eine sichere Entscheidung zu treffen. Das „m“ als Hauptzeichen mit der vorangehenden Note als Hilfszeichen gibt keine mögliche Lösung; in Kopps *Lexicon Tironianum* S. 216 finden wir für „m“ in dieser Gestalt mit voranstehendem Hilfszeichen nur die ganz außer Betracht bleibende Bedeutung „membrum“. Ernster zu erwägen ist die andre Möglichkeit; das erste Zeichen als „f“ gedeutet, ergäbe mit „m“ als Hilfszeichen „felicissime“ (vgl. C. 30, 61, felicissimus, 30, 60 felicitas). Die Note war den Notaren jener Zeit von dem wiederholt Tironianisch geschriebenen „feliciter“ der Datumzeile geläufig; unregelmäßig wäre dann nur die nicht vertikale, sondern schräge Stellung des Grundzeichens. Es bliebe aber noch eine andre Möglichkeit. Die Verbindung von Präposition und Substantiv wird nach dem Kürzungssystem der Tironischen Noten häufig so ausgedrückt, daß die Präposition zum Hauptzeichen wird und das Substantiv nur mit seiner Stammnote, ohne Endung, als Hilfszeichen hinzutritt und zwar genau in der Stellung, in der das betreffende Substantiv sein Hilfszeichen sonst anzunehmen pflegt. (Als Beispiel greife ich den einfachsten und deutlichsten Notentext, die *Regula Chrodegangi*, hg. von Schmitz, Hannover 1889, heraus: fol. 8<sup>v</sup> Z. 15 „in oratione“, Z. 18 „sub ordine“, Z. 23 „propter causam“, so geschrieben, daß die Präposition einerseits und das Substantiv mit seiner Endung als Hilfszeichen andererseits selbständig für sich stehen; dagegen fol. 9 Z. 11 und 14 zweimal „in ecclesia“, wobei „in“ als Hauptzeichen und „ec“ als Hilfszeichen steht und zwar genau in der Stellung, in der „ec“ als Grundzeichen für „ecclesia“ sonst seine Endung als Hilfszeichen empfängt.) Auf unsern Fall angewendet, ergäbe sich zunächst nur die Lesung „ad meum“ (vgl. „meus“, C. 8, 64), die aber mangels eines darauffolgenden Substantivs von vornherein ausgeschlossen ist, und dann, unter Annahme unregelmäßiger Stellung des Hilfszeichens, noch eventuell „ad mandatum“

(vgl. mandat, C. 30, 62) oder „ad maiestatem“ (vgl. maiestas, C. 38, 72). Ich halte aber diesen ganzen Ausweg für kaum gangbar. Es ist in hohem Maße unwahrscheinlich, daß man für diesen knappen Vermerk eine weitgehende Kürzungsart anwandte, die selbst bei fortlaufenden Texten nicht die Regel, sondern nur eine nicht häufige Ausnahme bildete; und müßten wir dann überdies noch unsre Zuflucht zur Annahme unregelmäßiger Stellung nehmen, um nur zur Möglichkeit einer sinn-gemäßen Deutung zu gelangen, dann ergibt sich, daß diese Möglichkeit fast ausgeschlossen ist. Ich fasse zusammen: Nach dem erkennbaren Schriftbestand ist die Lesung „Gausbaldus ad me ambasciavit“, so ungewöhnlich sie ähnlichen Vermerken gegenüber klingt, so gut wie gesichert, neben ihr nur noch die andre „felicissime ambasciavit“ graphisch wenigstens diskutierbar, dem Sinne nach aber wohl ausgeschlossen.

M. 1345 (1306), Or. München. Nach dem Kontext: „Idem domnus rex fieri iussit“. Im Rekognitionszeichen: „Ad-al-le-o-dus diaconus ad vicem Ga-us-bal-di recognovi et subscripsi“, rechts davon, zum größten Teil durch das Siegel verdeckt, Wiederholung des Vermerks: „Idem domnus [rex fieri iussit]“.

M. 1346 (1307), Or. Berlin, histor. Seminar, KUiA. I. 9, dort im Text auch die Auflösung der Noten; nach dem Kontext: „Ad-al-ram-nus archiepiscopus et Arnustus (die Noten nur „Arn-tus“) et U-uer-na-rius ambasciaverunt. domnus rex ita scribere iussit; im Rekognitionszeichen Wiederholung der Rekognition und des obigen Vermerkes mit der kleinen Abweichung: „et domnus rex“ etc.

M. 1347 (1308), Or. München, nach dem Kontext: „Idem domnus rex scribere iussit“; im Rekognitionszeichen Wiederholung der Rekognition und dieses Vermerkes „Idem domnus rex [scribere iussit]“, das Eingeklammerte unter dem Siegel.

M. 1352 (1313), Or. München, am Schlusse des Kontextes „domnus rex scribere iussit“; im Rekognitionszeichen Wiederholung der Rekognition, danach noch „domnus“; alles weitere durch das Siegel verdeckt.

M. 1353 (1314), Or. St. Gallen, nach dem Kontext „Ba-tu-ri-cus episcopus ambasciavit“; im Rekognitionszeichen nur Wiederholung der Rekognition. Auflösung der Noten durch Sickel, Beitr. z. Dipl. II. Wiener SB. 39, 117 und bei Wartmann, UB. von St. Gallen 2, 401.

M. 1355 (1316), Or. Marburg, KUiA. III. 9, dort im Text auch die Auflösung; am Schlusse des Kontextes: „ipse domnus rex fieri iussit“; außerdem Wiederholung der Rekognition „Ad-al-le-o-dus diaconus ad vicem Gri-al-di (so statt Grimaldi) recognovi et subscripsi.“

M. 1357 (1318), Or. Karlsruhe, nach dem Kontext: „idem magister ita scribere iussit“, außerdem Wiederholung der Rekognition,

fieri?

wobei „Gri-ma-di“ in Noten, die dazwischenstehende Silbe „al“ aber in Minuskel geschrieben ist. Das Diplom ist für den Kanzleichef Grimoald ausgestellt, der demnach die Machtvollkommenheit hatte, auch in eigener Sache die Ausfertigung der Urkunde anzuordnen.

M. 1358 (1319), Or. München. Nachzeichnung und Auflösung der Noten bei Kopp 1, 394—395. Nach dem Kontext: „domnus rex fieri iussit“, im Rekognitionszeichen außer der Wiederholung der Rekognition „domnus rex ita fieri iussit“, hier der ganze Vermerk deutlich sichtbar, da das Siegel abgefallen ist. In der Rekognition richtig „Gri-mal-di“.

M. 1360 (1321), Or. München, Nachzeichnung und Auflösung bei Kopp 1, 396. Nach dem Kontext: „idem domnus rex taliter fieri iussit“; sonst nur Wiederholung der Rekognition, unter dem gefälschten Siegel keine Noten.

M. 1361 (1322), Or. Wien, Sickel Mon. graph. X. 1; nach dem Kontext: „domnus . . . . . iussit“, alles Dazwischenstehende durch ein Loch im Pergament zerstört; doch ist der Vermerk nach der Rekognition, in welcher der Name des Kanzleichefs richtig in die Silben „Gri-mal-di“ aufgeteilt ist, wiederholt und vollständig erhalten: „domnus rex ipse fieri iussit“.

M. 1362 (1323) und 1363 (1324), Or. Wien, wiederholen nur die Rekognition; von M. 1371 (1332), dem letzten erhaltenen Original, das die Rekognition des Adalleod trägt, wissen wir nur, daß es 1902 aus russischem Privatbesitz der Bibliothèque nationale in Paris zum Kauf angeboten wurde, seither aber wieder verschwand.

M. 1366 (1327), Or. Münster, KUia. III. 10 mit Auflösung der Noten, die hier dem Schluß des Kontextes den sehr wichtigen Vermerk anfügen: „Rat-le-i-cus summus (eigentlich su-mus) cancellarius scribere iussit“. Sickel hat hier seine etwas abweichende Nachzeichnung und Auflösung, die er Beitr. z. Dipl. I, Wiener SB. 36, 366 gegeben hatte, berichtigt. In der Rekognition erscheint zum erstenmal der Notar Dominicus. Das Rekognitionszeichen ist leider zum größten Teil ausgebrochen, so daß von den Noten nur das „r“ von „recognovit“ erhalten blieb.

M. 1370 (1331), Or. München, wiederholt nur die Rekognition des Dominicus; die Endsilbe „cus“ ist im schadhafte Pergament ausgefallen.

Wir gelangen zur Gruppe der von Comeatus rekognoszierten Diplome. Auch von ihnen tragen noch mehrere eingehende Vermerke. Bezeichnend für diesen Notar ist, daß er dabei mit Vorliebe den Namen des Königs mit in die Noten aufnahm und ihn hierbei nicht silbenweise schrieb, sondern als Sigle gestaltete; die Sigle selbst ist ganz korrekt, aber bereits nach der nicht aspirierten Wortform „Ludouicus“

M. 1364  
2, 175

gestaltet, während in den Diplomen bis 911 die alte aspirierte Form „Hludouuicus“ beibehalten wird.

M. 1374 (1335), Or. Marburg, KUia. VII. 2; dort auch Text S. 149 die Auflösung der Noten: „domnus Ludouicus ipse sapientissimus rex fieri iussit et Ratleicus magister scribere praecepit. Comeatus notarius ad vicem Ratleici recognovi et subscripsi.“ Bedenken hege ich nur gegen die Lesung „sapientissimus“; die betreffende Note ist weder in der Gestaltung des Grundzeichens noch in der Stellung des Beizeichens der Vorschrift entsprechend (vgl. C. 52, 48), das „n“ dem „s“ horizontal angefügt, die Endung über, nicht unter dem Grundzeichen. Ich ziehe daher die auch dem Sprachgebrauch der Kanzlei viel näher liegende Lesung „serenissimus“ vor. Allerdings ist auch sie aus der Grundform „serenus“ C. 75, 61 schlecht abgeleitet und widerspricht auch den Formen, die wir in den *Formulae imperiales* f. 72 Z. 16 und f. 126 Z. 17 für „serenitatem“ und „serenissimi“ finden (vgl. auch DK. 218, KUia. I. 5); aber das Grundzeichen deckt sich mit dem von „sero“ C. 75, 59 und die Stellung des Hilfszeichens mit dem daraus abgeleiteten „serotinus“ C. 75, 60. Es scheint daher, daß Comeatus sich die Note selbst aus den *Commentarii* zurechtmachte, dabei aber sich nicht an das richtige, sondern an das erste Wort der kleinen Gruppe „sero-serenus“ hielt. Auch hinsichtlich der Noten im Rekognitionszeichen ist die Lesung in den KUia. noch zu ergänzen; denn am Schluß steht deutlich noch „atque subscripsi“, wozu eine unter dem Siegel verborgene Note noch zu ergänzen scheint. Ich komme auf diese Frage der Noten in der Rekognition des Comeatus gleich unten noch näher zu sprechen. Ich lese also: „domnus Ludouicus ipse serenissimus rex fieri iussit et Ratleicus magister scribere precepit. Comeatus notarius advicem Ratleici recognovi et subscripsi. [...] atque subscripsi.“

M. 1376 (1337), Or. München, teilweise Entzifferung der Noten durch Sickel, *Beitr. z. D. II. Wiener SB.* 39, 117; nach dem Kontext: „domnus Ludouicus ipse serenissimus (wie oben) rex fieri iussit et Ba-tu-ri-cus episcopus ambasciavit.“ Im Rekognitionszeichen: „Comeatus notarius ad vicem Ratleici recognovi et subscripsi.“

M. 1377 (1338), Or. München; nach dem Kontext: „domnus rex fieri iussit.“ Im Rekognitionszeichen: „Comeatus notarius ad vicem Ratleici recognovi et [subscripsi]“; der Rest durch das Ausbrechen des Siegellappens verloren.

M. 1380 (1341), Or. Marburg, KUia. VII. 3, nach dem Kontext: „domnus rex fieri iussit. Comeatus notarius ad vicem Ratleici recognovi et [subscripsi]“; die letzte Note ganz verwischt.

M. 1382 (1343), Or. München; nach dem Kontext: „domnus rex fieri iussit et magister Ratleicus scribere precepit.“ Im Rekognitionszeichen zweimal die Rekognition wiederholt.

M. 1383 (1344), Or. München, Nachzeichnung und Auflösung der Noten bei Kopp 1, 404—405; nach dem Kontext: „domnus Ludouicus rex fieri iussit et Ratleicus magister scribere precepit“; im Rekognitionszeichen Wiederholung der Rekognition.

M. 1397 (1356), Or. München, Auflösung bei Kopp 1, 407; nach dem Kontext: „domnus rex Ludouicus fieri iussit et magister Ratleicus scribere precepit“; außerdem Wiederholung der Rekognition.

M. 1399 (1358), Or. Wien, Auflösung bei Sickel Beitr. z. Dipl. I. Wiener SB. 36, 367; nach dem Kontext: „domnus rex Ludouicus fieri iussit et Ratleicus magister scribere precepit“; außerdem Wiederholung der Rekognition.

M. 1404 (1363), Or. München; nach dem Kontext: „domnus rex fieri iussit et magister Ratleicus scribere precepit“; außerdem Wiederholung der Rekognition.

M. 1407 (1366), Or. Zürich; nach dem Kontext: „domnus rex Ludouicus fieri iussit“; außerdem Wiederholung der Rekognition.

M. 1409 (1368), Or. St. Gallen, Auflösung der Noten durch Sickel Beitr. z. Dipl. VII, Wiener SB. 93, 688 und bei Wartmann UB. v. St. Gallen 2, 402; nach dem Kontext: „domnus Ludouicus rex fieri iussit et Grimaldus abba scribere precepit. Comeatus notarius ad vicem Grimaldi recognovi et subscripsi.“

Unter den von Comeatus rekognoszierten Diplomen entbehrt nur eines der Noten gänzlich, M. 1405 (1364); vier andre wiederholen nur die Rekognition, M. 1373 (1334), 1378 (1339) Chroust Monum. palaeogr. I. 4—5 und M. 1403 (1362). Zu ihnen gesellt sich noch ein viertes Diplom, von dessen echten Teilen überhaupt nur mehr das Rekognitionszeichen übrig blieb, während alles übrige radiert und im 12. Jahrhundert zu einer der berühmtesten Reichenauer Fälschungen verwendet wurde: M. 1748 (1701). Den nähern Nachweis erbrachte bereits Brandi Die Reichenauer Urkundenfälschungen S. 127; ebenda findet sich Taf. 1 Fig. 32 auch eine Nachzeichnung des Rekognitionszeichens; da diese aber für unsre Zwecke nicht ganz ausreicht, lasse ich hier ein Faksimile folgen.

Gerade diese Rekognition ist aber die interessanteste; denn sie lehrt uns die in M. 1374, KUiA. VII 2 und M. 1378, Chroust I. 4—5 verstehen. Schon Jusselin, Bibl. de l'école des Chartes 66, 375, bemerkt, daß Chroust eine unvollständige Transskription der Noten gegeben hatte (Comeatus notarius recognovi), und gab die Ergänzung

zu „Comeatus notarius ad vicem Ratleici recognovi et subscripsi“. Aber auch er sah hierbei noch nicht alles; unsre Reichenauer Fälschung führt uns in ihrem geringen echten Überrest weiter. Hier steht innerhalb der Umrahmung des Rekognitionszeichens genau das, was Jusselin in M. 1378 las; außerhalb der Umrahmung, in den Ausläufern, steht aber rechts von „recognovi“ noch eine Note, diese ist unten in der letzten Reihe undeutlich und verschnörkelt wiederholt und darauf folgt ganz deutlich „atque subscripsi“. Es gilt nun, die Bedeutung dieser einen Note festzustellen. Die Endung ist wie bei

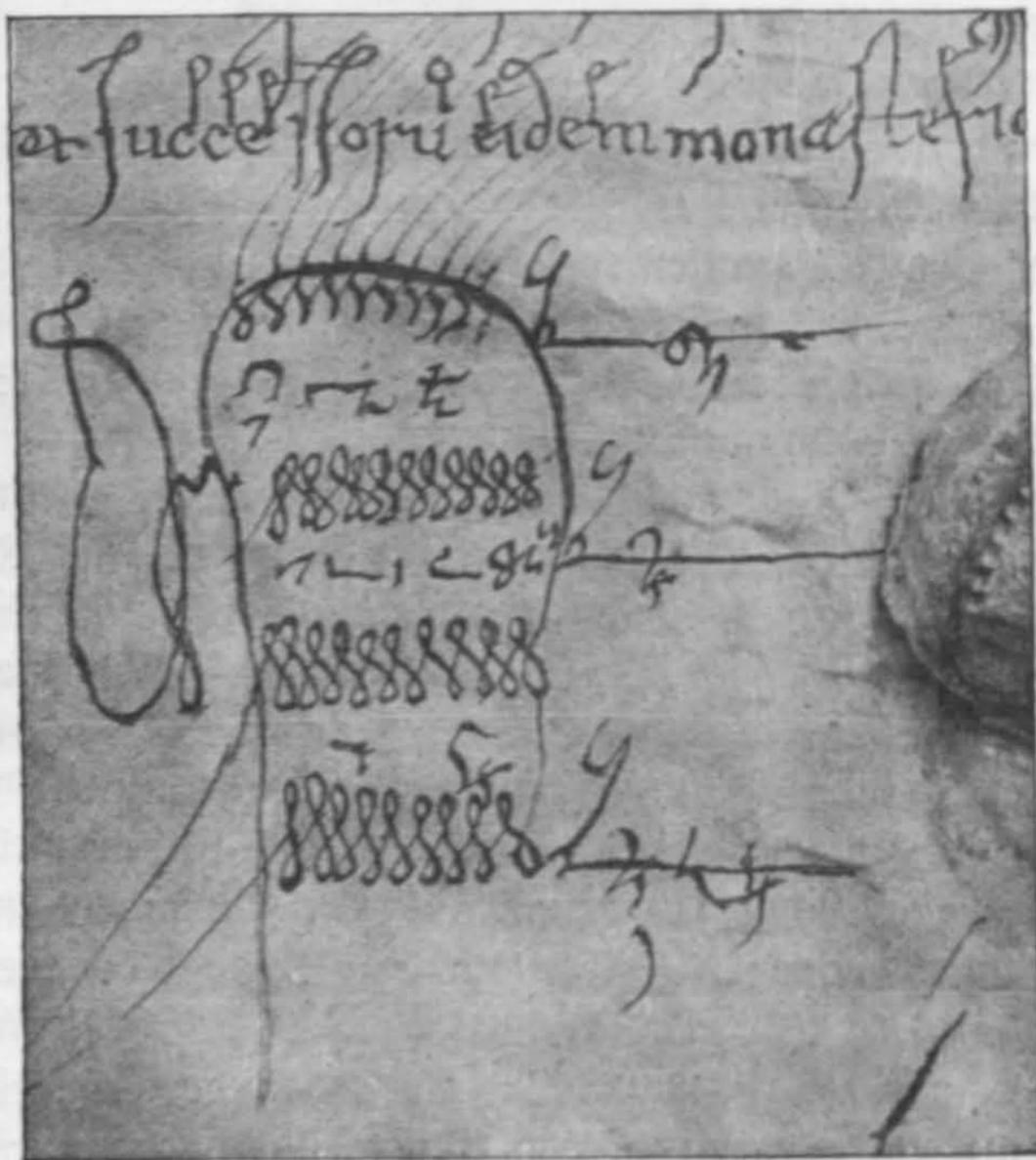


Fig. 28 M. 1748

„subscripsi“ unzweifelhaft „si“. Schwierig aber ist die Bestimmung des Grundzeichens. Wir geraten hier in das übelste Kapitel in der Systematik der Tironischen Noten, zur Bildung der Composita. Die relativ am häufigsten angewandte Regel ist hier die, daß der erste Teil des Stammzeichens (bei „statuo“ beispielsweise das s) der hinzutretenden Präposition weicht. Dabei geht aber vielfach der eigentlich charakteristische Teil der ursprünglichen Verbalform verloren. In unserem Fall besteht das Grundzeichen aus der jedem geläufigen Note für „con“ und einem nach rechts aufwärts verlaufenden Strich, der aus dem Inlaute eines beliebigen Verbums ein e, f, i, l, t, u (v) darstellen kann;

daher kommt es, daß dieses Grundzeichen mit nur ganz geringen Unterschieden in der Länge des Ausstriches in den Commentarii bei einem ganzen Dutzend von Verbis compositis wiederkehrt: confirmat, coniiicit, consistit, colligit, colliberat, collidit, constituit, convenit, comburit, consumit, conduxit, concurrat. Das arme Hilfszeichen soll nun durch seine verschiedene Stellung dieses Dutzend von Verben und bei den einzelnen selbst wieder Präsens- und Perfektformen unterscheiden helfen, was ihm unmöglich befriedigend gelingen kann. Unser Hilfszeichen „si“ paßt aber aus dieser ganzen Reihe nur zu „conduxi“, bei dem aber in den Commentarii 7, 44 eine andre Art der Bezeichnung der Endung vorgeschrieben ist und das sich wohl auch in den Sinn und Zusammenhang des Vermerkes nicht fügt. Ich gelange nur zu einer brauchbaren Deutung: „conscripsi“. Allerdings entspricht auch hier die Schreibung nicht der Vorschrift der Commentarii. Bei dem Verbum „scribere“ wurde noch gründlicher vorgegangen. Hier fiel das „s“ des Verbum simplex bei den Compositis einfach fort, und die Endung kreuzte die Präposition; in „conscripsit“ war also das „con“ mit kreuzendem „it“ zu schreiben, C. 6, 99. Allein diese Vorschrift ist gerade in unserm Fall, und übrigens auch sonst oft, bei dem wohlbekannten „subscripsi(t)“ C. 7, 7 nicht innegehalten; „conscripsi“ würde ganz genau in der gleichen Weise und in dem gleichen Maße von der Normalform abweichen. Ich lese daher: „Comeatus notarius ad vicem Ratleici recognovi conscripsi et subscripsi. conscripsi atque subscripsi.“ Der Haken des „con“ und der Ausstrich des „si“ gucken aber auch in M. 1374 unter dem Siegel hervor, bei Chroust I. 4—5, M. 1378 aber lautet der Vermerk asyndetisch: „Comeatus notarius ad vicem Ratleici recognovi, conscripsi, subscripsi.“ Gerade bei dieser Urkunde gewinnt der Vermerk aber auch sachliche Wichtigkeit. Es ist das Stück, das in seiner Schrift ganz einzig dasteht und für dessen Veröffentlichung im Faksimile wir Chroust sehr dankbar sein müssen. Der Diplomschrift des Eschatokolls steht die einfache Bücherschrift des Kontextes gegenüber. Seit Sickel herrschte hier die allgemeine, auch von Chroust geteilte Annahme (vgl. Bresslau UL. 338 und Mühlbacher 1378), daß der Text im Kloster hergestellt und der Kanzlei nur zur Vervollständigung, Vollziehung und Besiegelung eingereicht sei, daher als Erzeugnis der Schreibschule von St. Emmeramm in Regensburg zu gelten habe. Nach dem „conscripsi“ der Rekognition ist mir diese Erklärung, gegen die ich schon früher aus andern Gründen meine Bedenken hegte, sehr zweifelhaft geworden. Die Urkunde beginnt in ihrer Fassung als Mandat, nicht als Diplom, und fällt auch inhaltlich als Lehensrevers ganz aus dem Rahmen der landläufigen Diplome.

Es würde sich daher sehr wohl erklären, daß man in der Kanzlei für die Schrift und Ausstattung dieser Urkunde eine Form wählte, die zwischen Mandat und Diplom genau die Mitte hielt. Ich möchte demnach doch annehmen, daß die Urkunde ganz in der Kanzlei entstand und daß sich Comeatus bei Abfassung des Kontextes aus den angedeuteten Gründen der ihm sicher geläufigen Bücherschrift bediente.

Weniges ist noch über die Schreibweise des Namens „Comeatus“ zu sagen. Wie den Königsnamen, hat der Notar auch seinen eignen als Sigle gestaltet, und zwar in noch kräftigerer Kürzung (nur „c + tus“), als es nach der in den Commentarii 80, 40 verzeichneten Form für „conmeat“ nötig gewesen wäre.

Der schöne Erfolg bei der Reichenauer Fälschung trug wohl mit dazu bei, daß Brandi auch bei der Osnabrücker Fälschung auf den Namen Ludwigs d. D., M. 1389 (1349), Faks. bei Jostes Kaiserurkunden des Osnabrücker Landes Taf. IV, einen ähnlichen Sachverhalt annahm. Er hielt den Kontext für reskribiert, das Eschatokoll aber mit der echten Rekognition des Comeatus für ursprünglich (Westdeutsche Zeitschr. 19, 127). Dem muß ich aber nach Einsicht der Urschrift dieser Fälschung und auf Grund der Kenntnis der Tironischen Noten entschieden widersprechen. Nicht nur der Kontext, sondern auch das Eschatokoll steht auf Rasur; die ganze Urkunde rührt einheitlich vom Fälscher her, der es geradezu verblüffend gut verstand, die Schrift des Comeatus nachzuahmen, aber gerade bei den Noten mehrfach entgleiste; schon bei den Namen verstieß er gegen seine Vorlage, das „recognovi“ vollends wurde unter seiner Hand zu einem sinnlosen Schnörkel.

Nach vierjähriger Pause begegnen wir der Rekognition des Comeatus noch einmal in einem Originaldiplom M. 1434 (1393), 858 April 29, Or. Karlsruhe. Der des Notensystems so kundige Mann begnügte sich hier, ein viermaliges „subscripsi“ in das Rekognitionszeichen zu setzen; denn mittlerweile hatte die Mode gewechselt. Das hatten die neuen Notare Reginbert und Hadebert verschuldet.

Reginbert erscheint zum erstenmal in M. 1379 (1340); er wiederholt hier die Rekognition: „Re(gin)ber-tus (tatsächlich nur Re-ber-tus) subdiaconus ad vicem Rat-le-i-ci recognovi et subscripsi.“ Die nächsten von seiner Hand erhaltenen Originale, M. 1386 (1346), 1391 (1348), 1392 (1351), 1393 (1355) und 1394 (1353), entbehren aber bereits der Noten. In M. 1398 (1357), Or. München, begegnet nochmals die Wiederholung der Rekognition „Re(gin)bertus diaconus ad vicem Rat-leici recognovi et subscripsi“, aber diese Noten, die ich hier im Faksimile veranschauliche, weisen bereits grobe Unregelmäßigkeiten auf.

neu  
H. Walto

In den beiden Namen ist das „i“ in „Ratleici“ einzig noch korrekt! Die Silben „re“ und „ber“ sind ganz entstellt, aber selbst allbekannte



Fig. 29 M. 1398

Formen wie „ad vicem“ und „recognovi“ stark verzerrt. Mit aller Deutlichkeit tritt uns hier — die Urkunde datiert vom 22. März 851 — die bereits sinkende und schwindende Kenntnis der Notenschrift entgegen.

Hadebert bediente sich nur noch in einer Urkunde der Notenschrift, M. 1423 (1382), Or. München, „Hadebertus subdiaconus ad vicem Grimaldi abbatis recognovi.“ Die Noten sind noch korrekt und stehen wesentlich höher als die Reginberts. In M. 1412 (1371) ist die Rekognitionszeile durch Feuchtigkeit zerstört, ein sicheres Urteil daher nicht möglich. Alle andern von Hadebert geschriebenen und rekognoszierten Originale sind ganz ohne Noten: M. 1418 (1377) Steffens Lat. Palaeographie II. 50, 1422 (1381), 1424 (1383), 1426 (1385), 1427 (1386), 1428 (1387) KUiA. VII. 7, 1429 (1388), 1432 (1391), 1433 (1392), 1435 (1394), 1437 (1396) KUiA. I. 10. Merkwürdig ist dabei, daß Hadebert, der doch seinen Namen noch ganz korrekt zu schreiben verstand, geradezu irreführte, indem er in M. 1437 KUiA. I. 10 die obere Reihe im Rekognitionszeichen mit Strichen füllte, die notenähnlich aussehen, tatsächlich aber ganz bedeutungslos sind. In

M. 1437 KUiA. I. 10 steht vor dem Rekognitionszeichen noch die ganz kleine Note für „notarius“.

Walto setzte in das Rekognitionszeichen von M. 1439 (1398), KUiA. VII. 6, nur ein oftmaliges „et subscripsi“ und „amen“ am Schlusse der Datierung, während das andre Original, in dem wir diesen Schreiber wiederfinden, M. 1445 (1404), ganz ohne Noten blieb. Ohne Noten sind auch die beiden von Liutbrand rekognoszierten Diplome M. 1430 (1389) und 1513 (1471).

Der eigentliche Festiger des neuen Brauches wurde aber der Notar und spätere Kanzler Hebarhard, der von 859 bis zum Ausgang Ludwigs d. D. ständig in der Kanzlei wirkte und von dessen Hand wir noch 36 Originale besitzen (nur das erste, hierbei nicht mitgezählte, M. 1438 (1397), ist, obwohl sein Name genannt ist, tatsächlich von Hadebert geschrieben). Der Mann, der mit der alten Urkundenkursive brach und die Minuskel an ihre Stelle setzte, an dessen Walten sich auch andre Änderungen und Neuerungen im Kanzleiwesen knüpfen, hat mit der Verwendung der Notenschrift endgültig gebrochen. Und zwar lag der Grund bei ihm sicher in der Unkenntnis oder mindestens sehr mangelhaften Kenntnis des alten Systems. Er bemühte sich sogar noch, Noten in sein Rekognitionszeichen einzutragen, aber sie gerieten alle falsch, oft sinnlos. Ich verweise statt vieler auf das eine Beispiel M. 1482 (1439) in den KUiA. VII. 10. Von den vier Noten, die hier stehen, ist die erste vollkommen tōricht verwendet; sie heißt, wie sie hier steht, „trans“! Die Stellung des Punktes behandelte Hebarhard dabei ganz frei und legte sich so in andern Urkunden, wie etwa M. 1447 (1406), den stolzen Titel „tribunus“ bei oder verwandelte das „trans“ in ein „tamen“. Die zweite und dritte Note wahren einen Rest von Sinn; die eine kann als „a + r“ gefaßt werden (obwohl die Silbe „ar“ anders geschrieben wurde), die andre erinnert wenigstens an „dus“, obgleich nur der Anstrich richtig, alles übrige falsch ist. Die vierte Note endlich könnte aus einer Verballhornung von „cancelarius“ hervorgegangen sein, wie bei frühern Urkunden wohl ziemlich sicher eine Verderbung der Note für „notarius“ vorliegt.

Hebarhard war aus einer Schreibschule hervorgegangen, der jeder Zusammenhang mit der alten Karolingischen Reichskanzlei bereits fehlte.

Das Bild, das wir für die zweite Hälfte der Regierung Ludwigs d. D. gewannen, bleibt auch für seine Nachfolger bis zum Aussterben der ostfränkischen Karolinger unverändert. Die Eigenhändigkeit der Rekognition hat jetzt aufgehört und es hing von den einzelnen Schreibern ab, ob sie Noten überhaupt setzten und ob sie ihnen, wenn dies der

Fall war, noch einen Rest von Verständlichkeit wahrten. Das Bemühen wenigstens ist überwiegend vorhanden.

In den Urkunden Ludwigs III. gelingt es beispielsweise dem Schreiber von M. 1554 (1512), KUiA. VII. 11, noch leidlich, sein „Uuolfherius scripsi et subscripsi“ zum Ausdruck zu bringen; die vier letzten Noten von „rius“ an sind sogar ganz korrekt, während die Schreiber von M. 1564 (1522) KUiA. VII. 13 und M. 1568 (1526) KUiA. VII. 14 nur sinnlose Schnörkel malen.

Die Faksimiles, welche die KUiA. von Diplomen Karlmanns und Karls III. bringen, zeigen uns, von einem nicht zu verfehlenden „et“ abgesehen, nur Verzerrungen und Schnörkel (KUiA. VII. 12, 16, 17; IV. 2; in IV. 1 wenigstens ein korrektes „et scripsi“).

Etwas besser steht es wieder, worauf schon Sickel im Text zu den KUiA. VII hinwies, mit den Noten in den Diplomen Arnulfs. Hier waren es wenigstens zwei Schreiber, die Sickel, meines Erachtens mit Recht, mit den Notaren Engilpero und Ernstus identifiziert, die es noch verstanden, kurze Vermerke, die aber über ein „notarius scripsi et subscripsi“ nicht hinausgingen, leidlich korrekt zu schreiben, wobei sie ihre Namen durch verschiedene Stellung eines „E“ andeuteten und unterschieden; vgl. M. 1824 (1775), KUiA. VII. 21, 22, mit „Engilpero notarius subscripsi“ und KUiA. VII. 24 „et notarius scripsi et subscripsi“. Mißlungen sind dagegen die Zeichen in KUiA. VII. 23 und einfach willkürlich im Diplom Zwentibolds, KUiA. VII. 27.

Von den Urkunden Ludwigs d. K. trägt leidlich korrekte Noten KUiA. I. 13 mit „Ernstus notarius scripsi et subscripsi“, wogegen die in I. 15 und 16 recht mangelhaft und die in I. 14 ganz verballhornt



Fig. 30<sup>7</sup> M. 1833

sind. In KUiA. I. 17 zeigt sich dagegen das Bestreben, den Namen des Notars Salomon herauszubringen, wenn auch die beiden Noten dieses Beginnen mehr erraten als erkennen lassen, und die folgenden Noten „notarius scripsi et subscripsi“ sind immerhin lesbar.

Aus dem Apparat der MG. gebe ich endlich noch zwei Faksimiles, die für den Ausgang der Karolingerzeit Ausnahmefälle von richtigen Noten darstellen: Arnulf, M. 1833 (1784), Or. Karlsruhe, Fig. 30:

„E[ngilpero] notarius scripsi et subscripsi“, und Zwentibold, M. 1975 (1923), Or. Koblenz:

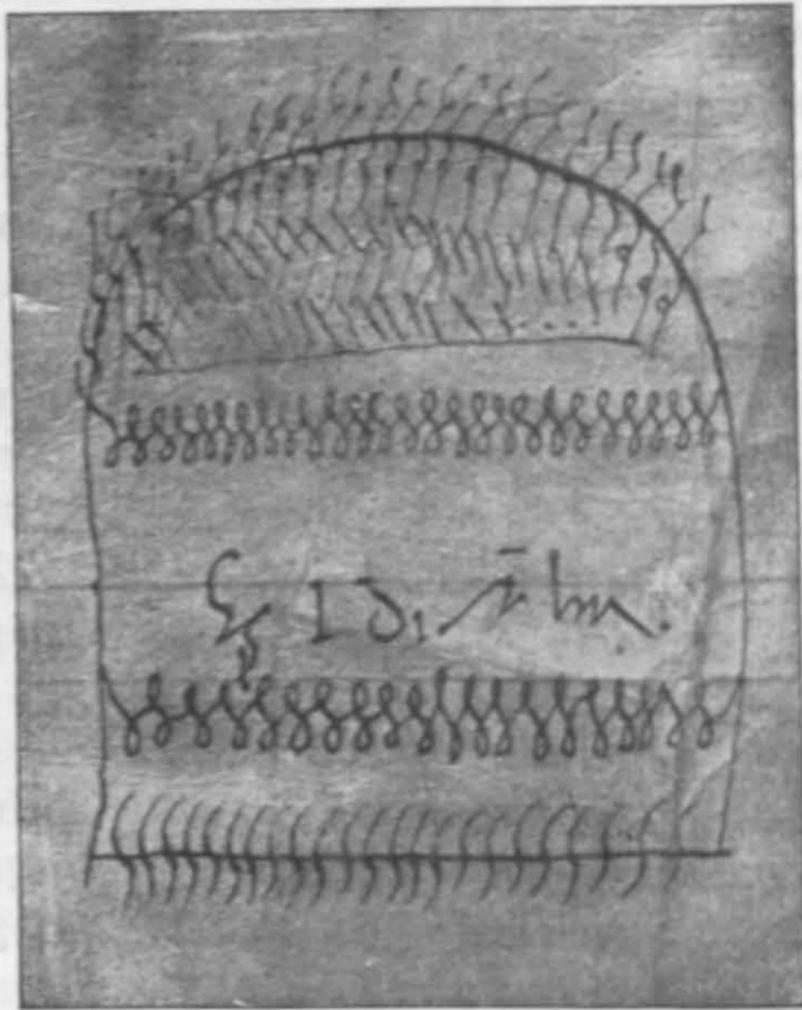


Fig. 31 M. 1975

„subscripsi in dei nomine amen“. In diesem Falle gibt der lothringische Schreiber die Erklärung für die noch vorhandene Kenntnis der Noten.

Zum Schlusse drängt sich hier die Frage auf, wie das Bild, das wir von dem verhältnismäßig raschen Verfall der Notenkennntnis auf ostfränkisch-deutschem Boden gewannen, sich vereinen läßt mit der erstaunlichen Notenkennntnis Ekkeharts II. von St. Gallen, von der uns die Casus sancti Galli zum Jahre 971 (SS. 2, 138 ff., jüngerer und besserer Abdruck bei Meyer von Knonau Casus sancti Galli, Mitteil. z. vaterl. Gesch., hg. v. hist. Ver. in St. Gallen NF. 5. und 6. Heft, 413 ff.) berichten. Es handelt sich um die Bestätigung Notkers als Abt von St. Gallen. Bei den Verhandlungen, die hierüber bei Hofe geführt

wurden, wurde Otto II. um seine Fürsprache und Vermittlung beim alten Kaiser gebeten. Diese Verhandlungen vor Otto I. soll Ekkehart II. in Tironischen Noten aufgezeichnet haben. Meyer von Knonau, S. 420 c., 131, „Ekkehardus autem, notularum peritissimus, paene omnia haec eidem notavit in tabula verbis. Quibus Otto suus postea, ut ipse nobis retulit, multum delectatus est sibi relectis, cum ipse praeter notulas nihil in tabula viderit“. Ich kann mich hier nicht dazu verstehen, diese Stelle mit Wattenbach als vollwertiges Zeugnis für die Kenntnis der Notenschrift zu verzeichnen (Schriftwesen, 3. Aufl., S. 61, Lat. Palaeographie, 4. Aufl., S. 11), sondern muß das Zeugnis zum mindesten stark anzweifeln, wenn nicht ganz verwerfen.

Bei Hof kann sich Ekkehart diese Kenntnis nicht mehr erworben haben; denn der sichtbare Widerspruch der erhaltenen Zeugnisse ist hier doch zu deutlich. Er müßte sie aus seinem Kloster bereits mitgebracht haben. Aber so hoch St. Gallens Einfluß auf das mittelalterliche Schriftwesen sonst einzuschätzen ist, daß es in der tachygraphischen Litteratur irgend eine wesentliche Rolle spielte, ist uns nicht bekannt (vgl. Chatelain, Introduction à la lecture des Notes Tironiennes. Von den zahlreichen Handschriften, die Schmitz für seine Commentarii-Ausgabe benutzte, stammt keine aus St. Gallen; auch die kleine Nachlese von Chatelain bot hier nichts.)

Nun hielt allerdings die Kenntnis und Übung der Noten in Westfrancien reichlich ein Jahrhundert länger vor als im ostfränkischen Reich, und so gut wie Lothringen sich hierin dem Westen anschloß, könnte auch der oberdeutsche Westen davon Nutzen gezogen haben. Aber selbst in Frankreich hatte sich der Vorrat von noch geläufigen Noten, nach den erhaltenen Zeugnissen zu schließen, auf eine ganz geringe Zahl von Wörtern eingeschränkt, die umständliche Silbenschrift war ganz an die Stelle des alten, weitgehenden Kürzungssystems getreten. Daß diese ungelenkten Zeichen noch in der Hand irgend eines Schreibers brauchbar waren, dem gesprochenen Worte zu folgen, sie also zu Zwecken praktischer Tachygraphie zu verwerten, leugne ich rundweg.

Es handelt sich hier wohl um eine der zahlreichen Geschichten, deren wahrer Kern einmal auf irgend eine Persönlichkeit zutraf, die aber dann, stets weiter ausgeschmückt, auf stets neue Träger der Anekdote übertragen und in den verschiedensten Kreisen nacherzählt werden. Am Hofe der Ottonen oder im Kloster St. Gallen konnte man damals von einer wirklich sichern, beherrschenden Kenntnis der Tironischen Noten nur noch sagen: „Es war einmal.“

## 6. Kapelle und Kanzlei unter den ersten Karolingern

Die Rekognition „N. notarius (cancellarius) ad vicem N. archicapellani“ und damit die ausdrückliche Nennung des Erzkaplans als Chef der Kanzlei tritt uns als eine Neuerung aus der späteren Zeit Ludwigs d. Deutschen entgegen. Dafür, daß wir hier nicht bloß eine Änderung in der Form, sondern eine Neuerung in der Sache vor uns haben, scheinen zwei Anzeichen zu sprechen: Das Fehlen eines direkten Zeugnisses aus früherer Zeit und die ganz anders geartete Kanzleiorganisation im westfränkischen Reich, wo man einen Zusammenhang zwischen Kanzlei und Erzkaplan nicht kannte. Gerade dies scheint mit Bestimmtheit darauf hinzudeuten, daß hier von einer älteren, in die Zeiten des Gesamtreiches zurückreichenden gemeinsamen Tradition nicht die Rede sein kann, daß wir es mit einer einseitigen, erst auf ostfränkischem Boden entstandenen Neuerung zu tun haben.

Dementsprechend hatte Sickel für die ältere Zeit jeden Zusammenhang zwischen Kanzlei und Kapelle schroff in Abrede gestellt. Viel vorsichtiger äußerte sich Bresslau (UL. 206) indem er nur vom Fehlen eines unmittelbaren Zusammenhanges sprach, und Erben (UL. 51, Handbuch d. mittelalt. u. neueren Gesch., hg. v. Below u. Meinecke) trägt jetzt zwar, wie früher Sickel, Bresslau, Mühlbacher, die aus den Rekognitionen der Urkunden zu gewinnende Lehre vor, fügt aber die treffende Bemerkung bei: „Tatsächlich lag die Vereinigung der beiden Ämter nahe genug, ja man muß sich nur darüber wundern, daß sie nicht lange vor 854 eingetreten war“.

Heute ist diese Frage für eine Neuuntersuchung reif; denn Sickels Ausspruch (Beitr. z. Dipl. II, Wiener SB. 39, 150), daß sich in den Diplomen „keine Spur einer Teilnahme der Erzkapläne an der Abfassung und Ausfertigung der Urkunden finde“, ist nicht mehr aufrecht zu erhalten. Diese Zeugnisse sind jetzt in den tachygraphischen Vermerken in der Tat vorhanden, sowohl in neu entzifferten wie in anderen, die früher falsch gelesen und dementsprechend auch unzutreffend gedeutet waren.

Wir sahen, wie spärlich diese Vermerke in den Diplomen Karls d. Gr. noch sind und wie wenige Namen hier genannt werden. Um so mehr fällt ins Gewicht, daß die einzige Persönlichkeit, die öfter erscheint, der Erzkaplan Fulrad ist. Es sind unter Karl d. Gr. 6 und, die eine Urkunde Pippins hinzugerechnet, 7 Fälle. DK. 6, rogante Fulrado. DK. 104, ordinante domno meo Karolo rege Francorum et Fulrado abbate. DK. 131, Folradus abba et Rado. DK. 136, Folradus ambasciavit. DK. 139 und 140, Folradus ordinavit. DK. 150, Folradus

abba. Das Schwergewicht lege ich auf das „ordinare“. Neben dem König ist es Fulrad, dem das Recht zusteht, Befehle an die Kanzlei zu erteilen. Nur in zwei Fällen ist dieses Recht an Rado, den eigentlichen Geschäftsleiter der Kanzlei, abgegeben (DK. 122 „Optatus ad vicem ipsius Radoni ordinantis rec. et ss. und DK. 123 Rado precepit). Auch der Vermerk in DK. 131 „Folradus abba et Rado“ deutet auf enge Verbindung des Erzkaplans und des Kanzleivorstandes. Dazu gesellen sich die Beobachtungen, die ich schon in meiner Abhandlung über das Testament Fulrads von St. Denis (Neues Archiv 32, 166 ff.) feststellte. Am letzten Lebenstage Pippins läßt Fulrad vermöge seiner Stellung und seines Einflusses Urkunden für sein Kloster St. Denis, aber auch für seine eigne Person ausfertigen (a. a. O. 170). Adarulf, der 777 Fulrads Testament schrieb, trat unmittelbar danach, und zwar wohl kaum zweifelhaft durch Fulrads Einfluß, in den Verband der Reichskanzlei, wo er DK. 118 u. 120 mündete (a. a. O. 176 ff.). Auch Hitherius, der wichtigste Mann in der Kanzlei Pippins und in der ersten Zeit Karls d. Gr., war wohl durch Fulrad aus der Kapelle in die Kanzlei gebracht worden. „Capellanus et notarius“ nennt ihn die Vita Hadriani (ed. Duchesne 1, 498); für die Zuverlässigkeit dieses Zeugnisses hat sich Bresslau, UL. 276, A. 3, mit vollem Recht gegen die Zweifel Sickels, AK. 1, 77, 101, eingesetzt.<sup>1</sup> Allerdings wird man hier immer noch einwenden können, daß dies alles auch aus der ungewöhnlich starken persönlichen Stellung Fulrads sich erklären lasse, daß man an einem allgemeinen Oberaufsichtsrecht des Erzkaplans über die gesamte Hofgeistlichkeit und damit auch über die Kleriker der Kanzlei schon längst nicht zweifelte, daß aber der Indizienbeweis, den ich zu erbringen versuche, nicht ausreiche, um im Erzkaplan auch den eigentlichen Chef der Kanzlei zu erkennen.

Die Lücke, die ich unter den Zeugnissen über das Wirken Fulrads noch lassen muß, wird geschlossen durch den einzigen Vermerk, in welchem des zweiten Nachfolgers Fulrads im Erzkapellanat, Hildebalds von Köln, gedacht ist; dieser Beleg aber entscheidet: DK. 206, Hildebaldus episcopus ita firmavit. Damit ist ein ausdrückliches Zeugnis für die Beteiligung des Erzkaplans an der Vollziehung der Urkunden erbracht und Sickels Behauptung, daß sich „keine Spur“ einer solchen Beteiligung des Erzkaplans nachweisen lasse, widerlegt. Sichel allerdings, der diesen Vermerk AK. 1, 101, A. 5, mit „Hildobaldus sigillavit“ entzifferte, sieht in ihm nur eine „durch zufällige Umstände ver-

<sup>1</sup> Umgekehrt ist jetzt auch die Frage der Identität des Kanzleivorstandes Maginarius unter Karlmann mit dem Kaplan Maginarius unter Karl d. Gr., die Sichel stets bezweifelt hatte, im bejahenden Sinne entschieden. Vgl. meine Abhandlung über das Testament Fulrads v. St. Denis, NA. 32, 184—186, deren Ergebnis von Erben UL. 47 als gesichert übernommen ist.

anlaßte Ausnahme“. Allein es geht doch nicht an, Zeugnisse, die sich, gerade als Gesamtheit verwertet, zum anschaulichen Bild, zum geschlossenen Beweis zusammenfügen, einzeln herauszureißen und das eine als Irrtum, das andere als Zufall hinwegzudeuten. Schade, daß die Entzifferung der Noten in der Nachzeichnung DK. 154 „ordinante domno rege per Angil[ram]num“ (?) nur Vermutung bleiben muß. Sonst wäre es gelungen alle drei Erzkapläne Karls d. Gr., Fulrad v. St. Denis, Angilram v. Metz, Hildebald v. Köln, in ihren Beziehungen zur Kanzlei nachzuweisen. Als solche Betätigungen der Erzkapläne konnte ich belegen: Einfluß auf das Zustandekommen der Urkunden, Erteilung von Befehlen an die Kanzlei als Mittelsmann des Königs, Einfluß auf die Auswahl des Kanzleipersonals, Beteiligung an der Vollziehung und Beglaubigung der Urkunden. Dies zusammengenommen aber sind die Funktionen des Kanzleichefs und zwar in bereits weitergehendem Maße, als sie sich für die späteren Erzkapläne von Grimoald von St. Gallen oder Liutbert von Mainz an nachweisen lassen. Die Organisation unter Karl d. Gr. ist demnach der späteren bereits sehr ähnlich: Oberster Chef der Kanzlei ist der Erzkaplan; unter ihm steht als eigentlicher Kanzleivorstand und unmittelbarer Leiter der Amtsgeschäfte jeweilig ein Mann von relativ noch wenig bedeutender Stellung, der zuvor als Schreiber und Rekognoszent in der Kanzlei gedient hatte, dessen Einfluß auch zunächst auf seine Schreibstube beschränkt blieb und in die Kreise der hohen Politik noch nicht hinaufreichte, der erst allmählich in höhere Würden aufrückte.

Eins aber muß ich sofort zugeben, diese Tradition reicht nicht festgefügt von Karl d. Gr. bis auf Ludwig d. D., sie wurde vielmehr, ehe sie noch Zeit gefunden hatte festzuwurzeln, unter Ludwig d. Fr. wesentlich verändert und gestört. Auch unter diesem Herrscher sind uns die Erzkapläne in den jetzt viel zahlreicheren und gesprächigeren Vermerken genannt, Hilduin von St. Denis im ganzen 10mal,<sup>1</sup> M. 727 (703), 729 (705), 735 (711), 746 (721), 796 (772), 803 (779), 833 (807), 844 (818), 846 (820), 847 (821). Er erscheint hier öfter als irgendeine andere Persönlichkeit, aber in keiner andern Tätigkeit als diese, stets nur in Verbindung mit dem „ambasciavit“. 7 dieser Diplome sind für Hilduin selbst und sein Kloster St. Denis ausgestellt, nur 3 für andere Empfänger: M. 735 für St. Gallen, M. 796 für Mâcon und M. 833 für Münster im Gregoriental. In M. 735 ist als Ambasciator neben Hilduin auch Matfrid genannt, in M. 796 geht der Befehl zur Fertigung der

<sup>1</sup> Ein elfter Vermerk in M. 929 (900) fällt bereits in die Zeit, da ihm das einflußreiche Amt des Erzkaplans entzogen worden war; er erscheint hier nur als Abt von St. Denis wieder zu Gnadon aufgenommen; es ist wohl auch kaum Zufall, daß er nur im Vermerk dieser einen Urkunde ausdrücklich als „abbas“ bezeichnet wird.

Urkunde nicht von ihm, sondern vom Kanzleivorstand aus. (Hilduinus ambasciavit et Hildebaldus episcopus obsecravit et magister scribere iussit.) Scheint sich schon die Stellung Hilduins gegenüber der Kanzlei nicht mehr ganz auf der Höhe wie zu Fulrads Zeit befunden zu haben, so ist dies bei den folgenden Erzkaplänen noch weniger der Fall. Fulco und Drogo, die Nachfolger Hilduins im Erzkapellanat, sind in den Vermerken nur je zweimal genannt, M. 921 (892), 952 (896) und 925 (921), 954 (923), nicht öfter und in nicht anderer Beziehung zum Zustandekommen der Urkunden als die Kaiserin Judith und seltener als der Seneschall Adalhart.

Dagegen können wir jetzt eine andre Erscheinung beobachten, die bereits Sickel nachgewiesen und nach ihm Bresslau, UL. 277, 284, am schärfsten hervorgehoben hat. Es hob sich unter Ludwig d. Fr. die Stellung der Kanzleivorstände. Es sind jetzt Männer von hoher, zum Teil fürstlicher Herkunft — der letzte, Hugo, war des Kaisers Halbbruder —, die bereits angesehene Stellungen einnahmen, ehe sie zu Vorständen der Kanzlei ernannt wurden, deren Verband sie bis dahin gar nicht angehört hatten, an deren Schreibgeschäften fortan keiner von ihnen mehr teilnahm, Männer, die auch in der hohen Politik eine ganz andre Rolle spielten als früher Hitherius, Rado und Ercanbald. Dieser gehobenen Stellung gegenüber verschwindet das Oberaufsichtsrecht des Erzkaplans, die Kanzleivorstände rücken jetzt zu ebenbürtiger Geltung mit ihm auf. Dies tritt auch in den Titeln dieser Männer deutlich hervor. Zu den Beispielen, die bereits Sickel, AK. 1, 98, aus dem Kontext von 4, allerdings nur abschriftlich, überlieferten, aber durch die Übereinstimmung bei ganz verschiedenen Empfängern durchaus beweiskräftigen Urkunden Ludwigs d. Fr. für Fridugis und Hugo beigebracht hatte, [M. 726 (702), *summus sacri palatii cancellarius*, M. 946 (915) *sacri palatii nostri archinotarius*, M. 988 (957) und 996 (965) *summus sacri palatii notarius*], gesellt sich noch aus der ersten Zeit Ludwigs d. D. der tachygraphische Vermerk auf dem Originaldiplom M. 1366 (1327) von 840, Dezember 10, KUia. III. 10, „*Ratleicus summus cancellarius scribere iussit*“.

Wenn man auch von einem offiziellen und feststehenden Titel hier noch nicht sprechen kann, so ergibt sich aus den verschieden gestalteten Worten doch das eine gemeinsame, daß diese Männer unbedingt als Häupter ihres Ressorts bezeichnet werden, die wohl Untergebene, aber außer ihrem König keinen Vorgesetzten hatten. Das ist die Organisation, die sich auch unter Lothar I. festsetzte und in der westfränkischen Kanzlei dauernd fortlebte, die auch Hinkmar von Reims in dem vielbesprochenen C. 16 seiner „Pfalzordnung“ kodifizierte, MG. Capit. 2, 523: „*Cui (sc. archicapellano) sociabatur summus cancellarius,*

qui a secretis olim appellabatur; erantque illi subiecti prudentes et intelligentes ac fideles viri, qui praecepta regia absque immoderata cupiditatis venalitate scriberent et secreta illis fideliter custodirent“.

Durch die Rangerhöhung des Kanzlers unter Ludwig d. Fr. war eine Lücke entstanden; es fehlte an einem an der Schreibtätigkeit selbst mitbeteiligten Geschäftsleiter, was Hitherius, Rado und Ercanbald unter Karl d. Gr. gewesen waren. Es dauerte denn auch nicht lange, daß sie wieder geschlossen wurde. Die beiden meistbeschäftigten Notare, Durandus und Hirminmar, gewannen bald einen ihre Kollegen überragenden Einfluß und rückten in diese Mittelstellung ein. Nicht die Dreiteilung, die dadurch entstand, ist, wie bisher allgemein angenommen wurde, neu, sondern die Gestaltung, die sie jetzt erhielt. Diese dreigliedrige Abstufung war vielmehr von Anfang an vorhanden: Fulrad—Hitherius—Wigbald unter Karl d. Gr., Hugo—Hirminmar—Maginarius unter Ludwig d. Fr., Agilmar—Remigius—Hrodmund unter Lothar I. (vgl. o. S. 141 f.), Erzkaplan (Erzkanzler) — Kanzler — Notare in der spätern ostfränkischen und deutschen Reichskanzlei, es ist immer dieselbe Reihe, nur in wechselnder Deutung.

Die Neuerung aber, die in den 50er Jahren des 9. Jahrhunderts in der Kanzlei Ludwigs d. D. Platz griff, um von da an eine vielhundertjährige Entwicklung zu finden, bedeutete nicht die Anbahnung einer bis dahin überhaupt noch nicht erhörten Organisation, sondern nur ein Zurückgreifen auf das unter Ludwig d. Fr. verlassene Vorbild aus der Zeit Karls d. Gr. An der Spitze der Entwicklung des deutschen Erzkanzleramtes stehen demnach nicht Grimoald von St. Gallen und Liutbert von Mainz, sondern Fulrad von St. Denis, Angilram von Metz und Hildebald von Köln.